DGfB

Deutsche Gesellschaft für Beratung e.V.

German Association for Counseling

Beratung M(m)acht Gesellschaft

Tagungsreader

zum Kongress 30.–31. August 2013

Deutsche Gesellschaft für Beratung e.V. (Hrsg.)

Beratung M(m)acht Gesellschaft

Tagungsreader

zum Kongress 30.–31. August 2013

2015

DGfB

Tagungsbeiträge vom Kongress »Beratung M(m)acht Gesellschaft«
30.–31. August 2013, Fachhochschule Frankfurt am Main

Veranstalter
Deutsche Gesellschaft für Beratung (DGfB), Köln
In Kooperation mit der Fachhochschule Frankfurt, FB 4 Soziale Arbeit und Gesundheit,
mit den Masterstudiengängen Beratung und Sozialrecht
und Beratung in der Arbeitswelt, Supervision und Coaching

Deutsche Gesellschaft für Beratung e.V.
German Association for Counseling

Herausgeber
Deutsche Gesellschaft für Beratung e.V.
Köln 2015

Layout
Ilona Oestreich

Copyright
Deutsche Gesellschaft für Beratung | German Association for Counseling e.V.
Melatengürtel 125a | D-50825 Köln | fon +49 (0)221 2589202 | fax +49 (0)221 925908-15
www.dachverband-beratung.de | info@dgfb.info

Inhaltsübersicht

Regina Jürgens
Vorwort

Prof. Dr. Heidrun Schulze
1 **Beratung Macht Gesellschaft – Überlegungen, wie Beratung Gesellschaft macht**

Prof. Dr. Ruth Großmaß und Prof. Dr. Marion Mayer
2 **„Gender, Diversity und ..." – Intersektionalität als Herausforderung an Beratung**

Dr. Monika Hauser
3 **Solidarität, Stärke, Würde – Unterstützung für traumatisierte Frauen und Mädchen in Kriegs- und Krisengebieten**

Antje Schneeweiß
4 **Kirche und Geld – Beratung gegen Widerstände**

Dr. Ulle Jäger
5 **Aktuelle Geschlechterverhältnisse und gendersensible Beratung**

Prof. Dr. Christiane Schiersmann und Dr. Peter C. Weber
6 **Qualität in der Beratung – Eckpunkte eines Gesamtkonzeptes**

Prof. Dr. Sibylla Flügge
7 **Rechtliche Rahmenbedingungen guter Beratung am Beispiel familiengerichtlicher Verfahren**

Dr. Hans-Jürgen Seel
8 **Reflexive Beratung in einer reflexiven Gesellschaft – Zum Beratungsbegriff der DGfB**

Ulrike Fell
9 **Trauma und Recht – Der Rechtsstaat im Umgang mit Menschen nach Gewalterfahrungen als Herausforderung an Beratung**

Regina Jürgens

Vorwort

Die Arbeit der Deutschen Gesellschaft für Beratung

Die Deutsche Gesellschaft für Beratung / German Association for Counseling e.V. (DGfB) ist die Dachorganisation von 30 Verbänden, die durch ein gemeinsames Beratungsverständnis und gemeinsame Qualitätsaussagen verbunden sind. Eines ihrer Ziele ist es, der Verbraucherin und dem Verbraucher Orientierung für eine gute Qualität von Beratungs-Dienstleistungen zu bieten.

In den Mitgliedsorganisationen der DGfB sind mehr als 20.000 Beraterinnen und Berater und zahlreiche Weiterbildungsstätten vertreten, die personen- und organisationsbezogene Beratungsleistungen sowie Fort- und Weiterbildungen anbieten.

Die DGfB und ihre Mitgliedsorganisationen bieten Informationen zu allen Fragen rund um die Qualität von Beratung für Ratsuchende, Beraterinnen und Berater, Weiterbildungsinteressierte und die Öffentlichkeit.

Auf der Webseite der DGfB finden Sie Links zu den Mitgliedsverbänden sowie weitere Informationen: www.dachverband-beratung.de.

Woran erkenne ich gute Beratung?

- Habe ich den Eindruck, dass der Berater / die Beraterin mich und mein Anliegen versteht?
- Bekomme ich neue Denk- und Handlungsanstöße?
- Gewinne ich durch die Beratung einen besseren Einblick in meine Situation?
- Machen mir die Erfahrungen in der Beratung Mut?
- Hilft mir die Beratung dabei, auftretende Schwierigkeiten besser zu bewältigen?
- Erhalte ich genügend Zeit und Raum, um meinen eigenen Weg zu finden und seine Konsequenzen zu bedenken?

Professionell beraten

Beratung hilft bei Problemen des menschlichen Zusammenlebens und -arbeitens und dient der menschlichen Entwicklung. Sie erstreckt sich über einen weiten Bereich unterschiedlicher Tätigkeitsfelder von der psychologischen Beratung von Einzelnen oder Familien bis hin zur Beratung von Organisationen. Ebenso vielfältig sind die theoretischen und methodischen Ansätze von Beratung in den jeweiligen Beratungsfeldern.

Beratung, Counseling oder/und Unterstützung in schwierigen Lebenssituationen erfordern eine hohe persönliche und professionelle Kompetenz. Die Bezeichnungen „Psychologischer Berater", „Berater", „Lebensberater", „Counselor" oder „Coach" sind jedoch keine geschützten Berufsbezeichnungen. Deshalb benötigen Ratsuchende Orientierung bei der Frage, ob eine Beraterin / ein Berater tatsächlich

- über die erforderlichen Kompetenzen verfügt und
- für sie hilfreich sein kann

Gute Beratung orientiert sich an ethischen Grundsätzen und erfolgt auf Basis hoher fachlicher Standards.

Ethische Grundsätze

- Beratung ist bestimmt von Achtung und Wertschätzung. Beratung unterstützt Menschen dabei, Antworten auf ihre Fragen zu finden, für Konflikte und Probleme die eigenen Lösungen zu entwickeln oder auch die Fähigkeit zu lernen, mit Schwierigkeiten zu leben.

- Beratung erfolgt auf der Basis einer Zusammenarbeit auf Augenhöhe. Ratsuchende werden entsprechend fachlicher Standards und ohne Voreingenommenheit oder Vorurteile dabei unterstützt, ihren eigenen Weg zu gehen.
- Beratung steht Ratsuchenden unabhängig von ihrer weltanschaulichen, politischen oder religiösen Überzeugung, ihrem Alter und Geschlecht, ihrer sexuellen Identität oder ihrem kulturellem Hintergrund offen.
- Beratung erfolgt im Respekt vor der Eigenverantwortlichkeit der Ratsuchenden. Sie ist zugleich dem Wohl der Ratsuchenden als auch dem Wohl anderer Menschen im sozialen Kontext verpflichtet. Das bezieht auch diejenigen mit ein, die ihre Interessen noch nicht oder nicht mehr selbst zu verstehen geben können.
- Beratung basiert auf Vertraulichkeit und unterliegt der Schweigepflicht.
- Beratung schließt private Kontakte zwischen Ratsuchenden und Berater bzw. Beraterin aus.

Fachliche Standards

Professionelle Beraterinnen und Berater sind zu erkennen an:

- Einer Mitgliedschaft in einem Verband, der der DGfB angeschlossen ist
- Einer qualifizierten Weiterbildung gemäß den Standards dieser Verbände auf der Grundlage eines abgeschlossenen einschlägigen Hochschulstudiums
- Regelmäßiger Fortbildung und Teilnahme an Maßnahmen der Qualitätssicherung (z. B. Supervision)
- Der Bereitschaft, an andere Fachleute zu überweisen

Zur Bearbeitung der meisten Beratungsanliegen sind in der Regel mehrere Gespräche erforderlich. Am Anfang der Beratung werden insbesondere folgende Themen behandelt und in einem Beratungs-Kontrakt vereinbart:

- Abklärung des Beratungsanliegens und der Ziele der Beratung
- Information über die einzusetzenden Methoden, Verfahren, Materialien
- Absprachen über den Abschluss der Beratung
- Aufklärung über die Schweigepflicht
- Vereinbarung über Kosten und Nebenleistungen
- Möglichkeiten, vom Vertrag zurückzutreten
- Informationen über Möglichkeiten des Beschwerdemanagements

Fünf Thesen zur aktuellen Relevanz von Beratung

1. Beratung hat auch mit Macht und daher mit Ungleichheiten zu tun und soll dazu beitragen, diese zu minimieren

Die professionelle Beziehung zwischen Berater_in und Klient_in ist gekennzeichnet durch eine strukturelle Machtasymmetrie:

- Berater_innen befinden sich in der Sicherheit ihres gewohnten Berufsalltags, Klient_innen hingegen in einer Notsituation ihres (privaten/beruflichen/gesamten) Lebens,
- Berater_innen befinden sich in ihrem vertrauten beruflichen Umfeld, Klient_innen in einem fremden und befremdlichen Setting,
- Berater_innen haben zum Gesprächs-/Handlungsgegenstand einen enormen Wissensvorsprung vor den Klient_innen,
- Berater_innen haben eine emotionale Distanz zum Gesprächs-/Handlungsgegenstand, Klient_innen sind emotional verstrickt
- Berater_innen geben Hilfe, Klient_innen brauchen Hilfe

2. In unserer Gesellschaft hat das Thema Kriegstraumata und der Umgang damit in den Folgegenerationen einen hohen Stellenwert

Die wenigen noch Lebenden der am Zweiten Weltkrieg beteiligten („ersten") Generation sind derzeit in einem hohen Alter und werden in der Regel von ihren meist verheimlichten Kriegstraumata am Ende ihres Lebens noch einmal „eingeholt". In vielen Familien hören die nachfolgenden („zweiten" und „dritten") Generationen in dieser Phase des Abschieds möglicherweise erstmalig von zuvor totgeschwiegenen Ereignissen. Die jüngeren Generationen sind häufig damit überfordert, bzw. müssen zur Kenntnis nehmen, wie sie selbst involviert worden sind.

Seit einigen Jahren erscheinen viele Filme und Bücher zur Problematik der transgenerationalen Traumatisierung. Jüngere Generationen (vor allem die „dritte") stehen dem Thema viel offener gegenüber, nehmen das neue Wissen auf, erkennen Ähnlichkeiten zu Phänomenen in ihren eigenen Familien. Austausch darüber mit den älteren Generationen bleibt schwierig bis unmöglich, insbesondere in Familien mit „Täter_innen"-Hintergrund. Die älteren Generationen sind häufig überfordert und wollen sich nicht mehr damit auseinandersetzen.

3. Der Schwerpunkt „Gewalt gegenüber Frauen" ist nach wie vor ein relevantes Thema in unserem Kontext

Obgleich die ersten Frauenhäuser bereits Anfang der 1970er-Jahre entstanden (1971 das erste in England, 1976 in Deutschland) und während der Folgejahrzehnte im Zuge von Aufklärungsarbeit, Schwerpunktforschung, breiter Praxisarbeit und gesetzlichen Änderungen viel Besserung erreicht wurde, gibt es bis heute einen ungebrochen hohen Unterstützungsbedarf für Frauen, die Gewalt erfahren haben.

So fehlt in Deutschland beispielsweise noch immer die eindeutige Strafbarkeit und effiziente juristische Verfolgung nicht-einvernehmlicher sexueller Handlungen, was viele Frauen vor einer Anzeige zurückschrecken lässt. Durch die Verabschiedung der „Istanbul-Konvention" des Europarats zur „Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt" im August 2014 wird nun auch die deutsche Legislative unter Druck gesetzt, den vielen Worten auch - gesetzlich gerahmte - Taten folgen zu lassen. So müsste § 177 StGB zur sexuellen Nötigung/ Vergewaltigung dringend reformiert werden, da er bislang nur zur Anwendung kommt, wenn die „Nötigung" unter Gewaltanwendung nachgewiesen werden kann. Das „Nein" einer Frau reicht da nicht aus.

Frauen, die den Schritt wagen, einen gewalttätigen Partner zu verlassen und Zuflucht in einem Frauenhaus zu suchen, bringen häufig ihre Kinder mit. Diese sind in einer gewalttätigen Atmosphäre aufgewachsen, oftmals auch selbst betroffen von der Gewalt des Vaters bzw. des Partners der Mutter, zumindest aber Zeugen seiner Gewalt gegen die Mutter gewesen. Im Frauenhaus jedoch steht die Sorge um die Frau im Vordergrund, ihre Kinder werden beschäftigt und selbstverständlich geschützt - doch sie werden in der Regel nicht als die Opfer anerkannt, die sie sind, und erfahren daher auch nicht die (kindgerechte!) Hilfe, die sie - ebenso wie die Mutter - bräuchten.

4. Herausforderungen an die professionelle Beratung, gendersensibel und diverstätssensibel zu arbeiten und sich laufend weiter zu qualifizieren

Vielfalt ist in unserer (multikulturellen) Gesellschaft strukturell bedingt - das gilt auch für die Klientel der Beratung. Ob die Klient_innen männlich oder weiblich, Erwachsene oder Kinder, deutscher oder nicht-deutscher Herkunft, weißer oder dunkler Hautfarbe, Single oder in Partner_innenschaft, hetero- oder homosexuell, Eltern oder kinderlos sind, macht wesentliche Unterschiede bezogen auf ihre Möglichkeiten und Ressourcen. Nur mit auf ihre spezielle Situation zugeschnittenen Angeboten ist den Klient_innen auch geholfen, nur vor dem Hintergrund ihrer subjektiven Möglichkeiten kann realistisch am Ziel Partizipation gearbeitet werden. Diese jeweilige „Spezialität" des/der Einzelnen zu erfassen, setzt eine hohe Diversitätskompetenz bei den Berater_innen voraus.

Erst die Offenheit für Unterschiedlichkeit ermöglicht, (strukturelle) Ungleichheit wahrzunehmen und auch das Macht-Ohnmacht-Gefälle, das sozial damit einhergeht. Nur eine - geschulte - Sensibilität für Machtasymmetrien gibt den Blick auf Diskriminierung und strukturelle Gewalt frei, lässt Gewaltformen wie Rassismus und Sexismus erkennen und daraus Handlungsalternativen ableiten.

5. Beratung macht Geschlecht

Da in der Beratung ein strukturelles Machtgefälle besteht, hat das Wort der Berater_innen wesentlich mehr Gewicht als das der Klient_innen. Bei den Berater_innen liegen die Übersicht, der Wissensvorsprung, die Definitionsmacht. Die Klient_innen haben in dieser Abhängigkeitssituation, getragen vom Wunsch, es gehe ihnen möglichst bald besser, eine hohe Bereitschaft, das Wort der Berater_innen ernst- und anzunehmen, ggf. sogar kritiklos.

Sprache ist Macht. Auch in Bezug auf das Geschlecht. Doing gender „geschieht" in allen sozialen Begegnungen - also auch in der Beratungssituation.

Ethische Mindeststandards und Anforderungen an die Qualität der Beratungsprofession haben einen hohen Stellenwert hinsichtlich der genannten Dimensionen.

Die DGfB-Tagung „Beratung M(m)acht Gesellschaft" 2013

Am 30. und 31. August 2013 lud in Frankfurt der dritte DGfB-Kongress zur Beratungspraxis und -wissenschaft ein zur Diskussion über gesellschaftliche Funktionen, Chancen und Herausforderungen gegenwärtiger und zukünftiger Beratungspraxis.

Tagungsprogramm

30.08.2013: Kurzvorträge und Diskussion

- Beratung Macht Gesellschaft. Überlegungen zu Beratung, Macht und Gesellschaft und wie Beratung Gesellschaft macht (Prof. Dr. Heidrun Schulze, Rhein-Main-Hochschule Wiesbaden, DGfB-Vorstand)
- Gender und Diversity und ...? – Intersektionalität als Herausforderung an Beratung (Prof. Dr. Ruth Großmaß & Prof. Dr. Marion Mayer, Alice-Salomon-Hochschule, Berlin)
- Solidarität, Stärke, Würde – Unterstützung für traumatisierte Frauen und Mädchen in Kriegs- und Krisengebieten (Dr. Monika Hauser, geschäftsführender Vorstand von medica mondiale e.V., Trägerin des Alternativen Nobelpreises 2008)
- Beratung zur Erreichung gesellschaftspolitischer Ziele am Beispiel der Beratung kirchlicher Investoren (Antje Schneeweiß, Südwind Institut e.V.)
- Aktuelle Geschlechterverhältnisse und gendersensible Beratung (Dr. Ulle Jäger, Zentrum gender studies, Universität Basel)
- Was ist gute Beratung? (Prof. Dr. Christiane Schiersmann, Universität Heidelberg)
- Rechtliche Rahmenbedingungen guter Beratung am Beispiel familiengerichtlicher Verfahren (Prof. Dr. Sibylla Flügge, Fachhochschule Frankfurt)

31.08.2013: Workshops

- Reflexive Beratung in einer reflexiven Gesellschaft (Prof. Dr. Hans-Jürgen Seel, DGfB-Vorstand)
- Die Zweite Frankfurter Erklärung zur Beratung (Prof. Dr. Ruth Großmaß)
- Anstiftung zum eigenständigen Denken. Workshop ECC – Erlebensbezogenes Concept Coaching (Prof. Heinz-Joachim Feuerstein, Fachhochschule Kehl, und Dr. Ulle Jäger)
- Trauma und Recht: Der Rechtsstaat im Umgang mit Menschen nach Gewalterfahrungen als Herausforderung an die Beratung (Ulrike Fell)
- Tango – Kommunikation und Beziehung (Frauke Nees und Eloy Prim)

Die Beiträge des Tagungsreaders

Der erste Vortrag *„Beratung Macht Gesellschaft. Überlegungen zu Beratung, Macht und Gesellschaft und wie Beratung Gesellschaft macht"* von *Prof. Dr. Heidrun Schulze* **(1)** widmet sich möglicher Reproduktion und Transformation gesellschaftlicher Hierarchisierungen und Privilegien im Beratungsgeschehen und skizziert eine notwendige sozialpolitische Positionierung und damit Ver-Ortung von Beratung in denen intersubjektive Verständigungsprozesse immer auch als strukturell gerahmte „Verständigungsverhältnisse" kritisch zu reflektieren und gegebenenfalls als gesellschaftlicher Normalisierungsprozess zu demaskieren sind. Die Herausforderung reflexiver Beratung besteht darin, die sich unsichtbar manifestierenden Ausgrenzungsmechanismen wie Geschlecht, Alter, Generation, Zugehörigkeiten, Be- und Enthinderung und/oder sexuelle Orientierung in die Wahrnehmung zu bringen. Nach einem gesellschaftspolitischen Problemaufriss wurden im Anschluss erkenntnisgenerierende Perspektiven für eine interaktionistische und gesprächsanalytische Herangehensweise präsentiert und damit ein (selbst)reflexiver Forschungszugang als wechselseitige Anregung zwischen Praxis und Forschung vorgestellt.

Anschließend referieren *Prof. Dr. Ruth Großmaß* und *Prof. Dr. Marion Mayer* zum Thema *„Gender und Diversity und ...? Intersektionalität als Herausforderung an Beratung"* **(2)**. Beratungsangebote entwickeln ihre Konzepte in einem Spannungsfeld zwischen Praxis und Theorie. In der Praxis fordern gesellschaftliche Entwicklung und Veränderungsprozesse zu Flexibilität hinsichtlich der zu bearbeitenden Themen auf und zu Offenheit für die Bedürfnisse unterschiedlicher Klientele. Von Seiten kritischer Gesellschaftstheorie werden Einbindungen in Machtstrukturen aufgezeigt und Gender, Diversity und Differenz als Reflexionskategorien angeboten. Der Vortrag versucht aktuelle Fragen aufzugreifen, die sich aus diesem Spannungsfeld ergeben. Das in der feministischen Forschung entwickelte Konzept der Intersektionalität wird auf soziale Praxis bezogen und für die Beratungsarbeit produktiv gemacht.

Im dritten Vortrag der Tagung beschäftigt sich *Dr. Monika Hauser* mit dem Thema *„Solidarität, Stärke, Würde – Unterstützung für traumatisierte Frauen und Mädchen in Kriegs- und Krisengebieten"* **(3)**. Anliegen von medica mondiale ist, von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen darin zu unterstützen, Gerechtigkeit und öffentliche Anerkennung zu erfahren und ihre Traumata zu überwinden. Denn nur so können sie sich gleichberechtigt und gestalterisch am gesellschaftlichen Leben beteiligen. Die Mitarbeiterinnen von medica mondiale handeln aus Solidarität, aus einer Haltung der Verbundenheit und Verantwortung, aus dem Willen, sich gemeinsam mit anderen für ein Leben in Würde stark zu machen – vor 20 Jahren ebenso wie heute. Vergewaltigung und andere Formen der sexualisierten Gewalt sind schwere Menschenrechts-Verletzungen, die die physische, psychische und soziale Integrität eines Menschen extrem beeinträchtigen. In der langjährigen Beratungsarbeit der Medica-Zentren sehen wir, welche krankmachenden Auswirkungen Gewalt und die ständige Bedrohung über Jahre hinweg für Frauen und auch nachfolgende Generationen hat. medica mondiale verfolgt verschiedene Ansätze, um Frauen und Mädchen als Überlebenden sexualisierter Gewalt ihre Würde zurückzugeben, ihnen Sicherheit, Gesundheit und Einkommen zu ermöglichen. Dabei spielt die Hilfe zur Selbsthilfe eine große Rolle, um langfristig und nachhaltig auf Veränderungen hinzuwirken und die Lebensverhältnisse der Frauen zu verbessern. Mit einem emanzipatorischen Ansatz kämpft medica mondiale gegen neue Abhängigkeiten und für Selbst-Ermächtigung. Die Stärkung der Betroffenen, etwa durch psychosoziale (Selbsthilfe-) Gruppen, hilft dabei, Traumata zu bearbeiten, das Leben wieder in die eigenen Hände zu nehmen und sich auch zivilgesellschaftliches Engagement zuzutrauen.

In ihrem Vortrag *„Beratung zur Erreichung gesellschaftspolitischer Ziele am Beispiel kirchlicher Investoren"* stellt *Antje Schneeweiß* **(4)** fest, dass an kirchliche Investoren der berechtigte Anspruch bestehe, nicht nur mit dem Ziel Profite zu erzielen zu investieren. Christliche Werte wie Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung sollten ebenfalls eine Rolle spielen. Das Beispiel zeigt wie Beratung dazu beitragen kann, diese Werte gegen Widerstände wie knappe Kassen und scheinbar unumstößliche Gesetze der Finanzverwaltung zur Geltung zu bringen.

Mit dem Thema *„Aktuelle Geschlechterverhältnisse und gendersensible Beratung"* befasst sich anschließend *Dr. Ulle Jäger* **(5)**. Als Geschlechterforscherin und Supervisorin/Coach frage sie sich mit ihrem Beitrag danach, was es aktuell heißen kann, gendersensibel zu beraten. Sie gehe davon aus, dass es notwendig ist, Geschlecht gleichzeitig strukturell und individuell zu verstehen. Zum strukturellen Verständnis gehört eine Analyse der Geschlechterverhältnisse im jeweiligen Beratungsfeld, in ihrem Fall die Wissenschaft. Als theoretischer Hintergrund dient hierzu das Verständnis von männlicher Herrschaft im Spätwerk des Soziologen Pierre Bourdieu und das Konzept der Gleichzeitigkeit von Persistenz und Wandel der Geschlechterforscherin Andrea Maihofer. Zum individuellen Verständnis gehört die Einsicht, dass sich aktuell neue Herausforderungen der Verschränkung von Beruflichem und Privatem für Frauen und Männer stellen. Beide Geschlechter suchen nach Möglichkeiten, die Teilung von Arbeit (Erwerb, Haushalt,

Erziehung) jenseits alter Stereotypen und Vorbilder neu zu gestalten. In der Beratungspraxis müssen dafür von Einzelfall zu Einzelfall individuell passende Lösungen gefunden werden. Dabei sollte den Widersprüchen und paradoxen Gleichzeitigkeiten von Altem und Neuem Raum geben werden, die mit den aktuellen Veränderungen der Geschlechterverhältnisse einhergehen. Elemente des „Thinking at the Edge" von Eugene Gendlin, so wie sie im Erlebensbezogenen Concept Coaching (ECC) verwendet werden, ist eine dafür m.E. besonders geeignete Methode, denn Gefühle, Widersprüche, paradoxe Gleichzeitigkeiten und die Suche nach „dem Neuen" werden hier systematisch berücksichtigt.

Zu Thema *„Qualität in der Beratung – Eckpunkte eines Gesamtkonzeptes"* referieren *Prof. Dr. Christiane Schiersmann* und *Dr. Peter C. Weber* **(6)**. Den Kontext ihrer Ausführungen stellen die Projekte „Offener Koordinierungsprozess Qualitätsentwicklung in der Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung" (im Folgenden: „Offener Koordinierungsprozess Qualitätsentwicklung", 2009-2011) sowie „Beratungsqualität in Bildung, Beruf und Beschäftigung – Implementierungsstrategien und wissenschaftliche Fundierung" (im Folgenden: „Implementierungsstrategien und wissenschaftliche Fundierung", 2012-2014) dar. Die beiden Projekte wurden bzw. werden vom Nationalen Forum Beratung und der Universität Heidelberg, Institut für Bildungswissenschaft, gemeinsam durchgeführt und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert. Anlass für diese Projekte sind die wachsende Bedeutung von Beratung in diesem Feld und die damit verbundenen erhöhten Ansprüche an qualitativ gute Beratung. In diesem Beitrag steht nicht die detaillierte Darstellung der einzelnen (Zwischen-)Ergebnisse im Vordergrund. Vielmehr wird konzeptionell ausgeführt, welches Verständnis von Qualität den beiden Projekten bzw. Projektphasen zugrunde liegt, und eher knapp skizziert, welche Arbeitsschritte initiiert wurden, um dieses umzusetzen. Die Ausgangsüberlegung besteht in der These, dass es sich bei Qualität nicht um eine objektive Größe handelt, sondern um ein relationales und inhaltlich zu bestimmendes Konzept, das auf verschiedenen Systemebenen zu verorten ist. Qualität ist demzufolge das Ergebnis eines Aushandlungsprozesses zwischen den relevanten Akteur_innen. Diese Auseinandersetzung wird auf verschiedenen Ebenen geführt und ist mit unterschiedlichen wissenschaftlichen Diskursen verknüpft: So steht auf der gesellschaftlichen Ebene der Prozess der Professionalisierung des Feldes im Mittelpunkt. Auf der organisationalen Ebene geht es um Qualitätsmanagement bzw. Qualitätsentwicklung. Auf der Ebene der Individuen, d.h. der beratenden Personen, spielen deren Kompetenzen als Kern von Professionalität eine zentrale Rolle. Um die Qualität in der Beratung nachhaltig zu entwickeln, wurden im Projekt Aktivitäten auf allen drei Ebenen entfaltet und möglichst intensiv miteinander vernetzt.

Prof. Dr. Sibylla Flügge setzt sich daraufhin mit den *„Rechtlichen Rahmenbedingungen guter Beratung im Kontext familiengerichtlicher Verfahren"* **(7)** auseinander. Die Beratung von Müttern und Vätern, die über Sorgerechte und Umgangsregelungen streiten, wird von Familiengerichten und Jugendämtern oft als Königsweg einer am Kindeswohl orientierten Konfliktlösungsstrategie betrachtet. Ziel der Verfahren ist nicht mehr, wie in früheren Jahrzehnten, die richterliche Entscheidung eines Interessenkonflikts, sondern die (Wieder-)Herstellung einer funktionsfähigen Elternpaarbeziehung. Dem liegt ein verändertes gesellschaftliches Konzept von Vaterschaft zugrunde, das einerseits der Frauenemanzipation andererseits der Entschlüsselung des menschlichen Genoms geschuldet ist. Diese Entwicklung wird in Neuregelungen des Kindschaftsrechts und des familiengerichtlichen Verfahrens seit 1998 reflektiert und zum Teil auch durch die Gesetze und Gerichte vorangetrieben. Im familiengerichtlichen Verfahren kann das Gericht eine Beratung anordnen, die den Zweck verfolgen soll, auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinzuwirken (§ 156 FamFG). Auch können vom Gericht bestellte Sachverständige beauftragt werden, auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinzuwirken (§ 163 FamFG). Diese Bestimmungen gelten für alle Verfahren, in denen Eltern um Sorgerechte oder Umgangsrechte streiten. Beraterinnen und Berater stehen in diesen Settings vor der Herausforderung, nicht nur mit der Unfreiwilligkeit umzugehen, sondern auch mit der möglichen Diskrepanz zwischen dem Ziel des Gesetzgebers und den berechtigten Wünschen der Beteiligten, mit der Diskrepanz zwischen den Persönlichkeitsrechten der beteiligten Mutter und des beteiligten Vaters und der weiteren möglichen Diskrepanz zu den Persönlichkeitsrechten des Kindes sowie – nicht zuletzt – mit der Problematik der Vertraulichkeit, wenn die Beratung Teil eines Gerichtsverfahrens und vielleicht darüber hinaus Teil eines Kinderschutzverfahrens ist.

Die Workshops am zweiten Tag der Tagung wurden eingeleitet von *Prof. Dr. Hans-Jürgen Seel* mit dem Thema *„Reflexive Beratung in einer reflexiven Gesellschaft"* **(8)**. Der Beratungsbegriff ist zentral für das Selbstverständnis von Beratung und ihrer Entwicklung zu einer Profession; er bestimmt weitgehend die Rolle und die Aufgaben, die Beratung in unserer Gesellschaft zu bewältigen hat. Deshalb diskutiert die DGfB den Begriff der „reflexiven Beratung" und identifiziert diese als eine Institution der „reflexiven Modernisierung"(Beck, Giddens, Lash 1996): Was heißt das und welche Konsequenzen hat dies für eine Profession Beratung? Diese Diskussion soll öffentlich in diesem Workshop weiter geführt werden.

„Trauma und Recht. Der Rechtsstaat im Umgang mit Menschen nach Gewalterfahrungen als Herausforderung an die Beratung" lautete der Workshop von *Dr. Ulrike Fell* **(9)**. In der psychosozialen Beratung haben wir es nicht selten mit Menschen zu tun, die traumatische Erfahrungen gemacht haben, existenziell bedrohliche Erfahrungen gepaart mit eigener Ohnmacht, die oft erhebliche physische wie psychische Verletzungsfolgen aufweisen. Das schreit einerseits geradezu nach gesellschaftlicher Solidarität, während sich Betroffene andererseits auf der Suche nach Recht nur zu oft erneut als Opfer erleben, nunmehr ohnmächtig der Macht des (Rechts-)Staats ausgeliefert. Wie kann das sein? Wie kann andererseits Beratung hier für Betroffene unterstützend sein? Und welche Alternativen, Betroffene in eine für sie so wichtige neue Selbstwirksamkeit und Lebensnormalität zu begleiten, können nicht zuletzt durch gute Beratung eröffnet und erschlossen werden? Der Workshop soll zunächst ein für psychosoziale Beratung wie für Therapie hilfreiches Grundverständnis dafür vermitteln, was das gesellschaftliche Instrument „Rechtsstaat" im Umgang mit traumatischen Gewalterfahrungen Einzelner leisten, aber auch nicht leisten kann. Darüber hinaus soll zudem gemeinsam in eine Diskussion über mögliche Alternativen, die Beratung hier bieten kann, eingetreten werden. Alternativen zu finden, ist eine Herausforderung an die heutige Gesellschaft; Beratung kann die Chance sein, dieser Herausforderung zu begegnen.

Prof. Dr. Heidrun Schulze

1 Beratung Macht Gesellschaft
Überlegungen, wie Beratung Gesellschaft macht

Zum Vortrag

Beratung ist als Handlungstyp an Kommunikation und Interaktion gebunden. Dies scheint zunächst selbstverständlich, zugleich bleibt das konkrete Sprechen – und damit das interaktive Geschehen als machtvolle, ermächtigende oder entmächtigende Handlung – in Beratungsdiskursen und in der traditionellen Beratungsforschung eher unberücksichtigt. Dabei kommt der Sprache auf der einen Seite als öffentliches Vokabular in Gestalt etablierter (Problem-) Beschreibungsweisen und fachspezifischer Wissensarten eine bedeutende Rolle zu, da sie Klassifizierungen und hierarchisierende Differenzlinien mit hoher sozialer Wirkungsmacht in Gesellschaft und in Professionen begründet, legitimiert und in der Folge statusbezogene Deutungsmacht absichert.

Auf der anderen Seite findet die lebensweltliche Aneignung von Welt zum großen Teil über Sprechen im Dialog statt. Damit rückt der soziale Ort des Sprechens als Aneignungs- und Vergemeinschaftungsort von Welt und Gesellschaft ins Blickfeld. In allen drei Dimensionen – öffentlich (medial), fachlich und lebensweltlich – werden Machtverhältnisse, Wissenshierarchien, Zugehörigkeitsdefinitionen und soziale Positionierung verhandelt. Somit ist Sprechen nicht nur bloßes Informations- und Verständigungsmittel, sondern immer auch gesellschaftliche und kulturelle Praxis mit sozialem Herstellungscharakter. Die Unterdrückung von Stimmen, deren Geschichten nicht in den Dominanzdiskurs hineinpassen, ist eine Form der Verquickung von Sprache und Macht: Wer wird gehört, wer hat das Sagen, wer definiert, was ein Problem ist?

Der Vortrag während des Beratungskongresses der DGfB vom 30.-31.08.2013 in Frankfurt/Main widmete sich der möglichen Reproduktion und Transformation gesellschaftlicher Hierarchisierungen und Privilegien im Beratungsgeschehen, in der intersubjektive Verständigungsprozesse immer auch als strukturell gerahmte „Verständigungsverhältnisse" kritisch zu reflektieren und gegebenenfalls als gesellschaftlicher Normalisierungsprozess zu demaskieren sind. Die Herausforderung einer reflexiven Beratung besteht darin, die sich unsichtbar manifestierenden Ausgrenzungsmechanismen wie Geschlecht, Alter, Generation, Zugehörigkeiten, Be- und Enthinderung und/oder sexuelle Orientierung in universalisierenden Beratungskonzepten in die Wahrnehmung zu bringen. Ziel des Vortrages war, die Notwendigkeit einer macht- und differenzkritischen sozialpolitischen Positionierung und damit Ver-Ortung von Beratungpraxis und Beratungsforschung herauszustellen.

Dabei wurden folgende Fragen verfolgt:

- Wie kann unter der Berücksichtigung von struktur-, institutions- und diskursbezogenen Fragen die Beratungspraxis und Beratungsforschung sich hinreichend gesellschaftspolitisch verankern?
- Wie können wir uns für eine Beratung stark machen, die nicht an der Bürotür aufhört, sondern an die Öffentlichkeit geht und die soziale Ungleichheit und Ungerechtigkeit benennt, die die Probleme entstehen lassen?
- Wie können durch interaktionistische Analysen gesellschaftliche und v.a. institutionelle (und damit professionelle) Machtkonstellationen transparent gemacht, wie kann der Einfluss von Privilegien reflektiert und interpersonell wie politisch artikuliert werden, um gesellschaftliche Machtkonstellationen in Beratungen nicht unreflektiert zu reproduzieren?

Zur Person

Prof. Dr. Heidrun Schulze ist Professorin an der Hochschule RheinMain, Wiesbaden, Fachbereich Sozialwesen.

Arbeitsschwerpunkte: Methodologie und Methoden qualitativer Forschung, Biografieforschung, Rekonstruktive Beratungsforschung, psychosoziale Gesundheitsforschung, Organisation und Interaktion, Narrative Beratung und Therapie, Psychosoziale Traumatologie, rassismuskritische Soziale Arbeit.

Beratung Macht Gesellschaft

... Überlegungen, *wie* Beratung Gesellschaft *m a c h t*

DGfB

Frankfurt 30.8.2013

Dr. Heidrun Schulze
heidrun.schulze@hs-rm.de
Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

Ausgangspunkt...

- Wie macht Beratung Gesellschaft, welche Macht hat Beratung in der Gesellschaft?
- Mit welchem Verständnis von Macht können wir darüber nachdenken,
  „**wie**“ Beratung Gesellschaft „**macht**“?
- Wie können wir Fragen, aber auch Visionen entwickeln?

Vom WAS zum WIE

- Das Thema Macht muss von einer **Analyse des Wie betrachtet werden**.
- Wir gehen **nicht** mehr von der Voraussetzung **einer** grundlegenden **MACHT** aus.
- Gegenstand der Analyse sind dann „***Machtverhältnisse*** und **nicht *eine* Macht** (…). Machtverhältnisse schließlich, die man in der Verschiedenheit ihrer Verknüpfungen mit diesen Fähigkeiten und Beziehungen erfassen kann.“

(Foucault, 1986/1999, S. 191/196)

„Macht“

- Macht ist ein soziales Verhältnis.
- Macht ist soziale Praxis von Machtverhältnissen.
- Macht steht im Zusammenhang mit Wissen, Diskursen und **Sinnvorgaben**.
- Macht vollzieht sich in Sprache und als Sprechhandlung.

Macht in Beratung/Therapie

"Therefore, therapists 'are inevitably engaged in a political activity', in the sense that they must continually challenge the 'techniques that subjugate persons to a dominant ideology'."

(White & Epston, 1990, S. 29)

Beratung und Politik

- Mit welchen Wissenskonzepten und Fachdiskursen werden in Theorie und Praxis von Beratung **Subjekt** und **Gesellschaft** in Anforderungen und Bewältigungspraktiken konzeptualisiert?
- In welchem Verhältnis stehen Beratungskonzepte zur aktuellen neoliberalen Politik, und wie beteiligt sich Beratung an der **Subjektwerdung**?

Beratung und Gesellschaft

- ***Klaus Holzkamp*** (Kritische Psychologie, 1985): Kritik an der **dominanten Abstinenz gegenüber Vergesellschaftungsprozessen**
- ***Heiner Keupp*** (Reflexive Sozialpsychologie, 1989): Der „verrückte Hunger“ nach Psychologie als **Effekt** gesellschaftlicher Individualisierungsprozesse
- ***Alexandra Rau*** (Gesellschaftswissenschaft, 2010): Das Aufsteigen des Psychologischen, der „Kult des Selbst“ als **Vergesellschaftungsinstrument** durch Wissensdiskurse des Therapeutischen

Beratung als Teil der Macht

- **Therapeutisierung der Gesellschaft**
- **Vorgaben** zur gelingenden Lebensführung: **Subjektwerdung**
- **Förderung von Psychotechniken:** Selbstverantwortung, ständige Selbstoptimierung, ununterbrochene Mobilität

(Rau, 2010; Traue, 2010)

Gouvernementalität als moderne Macht

- **Herrschaftspraktiken benutzen Selbstführungspraktiken.**
- **ExpertInnenwissen wird zur Regierung des Selbst.**
- Das Subjekt meint, sich selbst zu führen, wird aber durch Wissen und Technologien geführt = „fremdorgansierte Selbstorganisation“.

(Foucault, 1978/2006; Bröckling et al., 2000)

Selbstdisziplinierung als moderne Macht

- Fortwährende Selbstoptimierung in allen Lebensbereichen (als Mitmachen) ist gefordert.
- Jeder wird zum „Unternehmer“.
- Das **Leben** ist **als „permanentes Assessment-Center“** zu werten: sich in allen Lebenslagen kreativ, flexibel, eigenverantwortlich, risikobewusst und kundenorientiert zu verhalten.
- Ist Beratung an der Konkurrenzgesellschaft und damit an der Prekarisierung beteiligt?

(Bröckling, 2007)

Aktivierender Sozialstaat und die Folgen...

- Versagensängste
- Depression
- Burn-out
- gesundheitliche Überforderung

(Ehrenberg, 1999/2004)

Entlarvung von Machtverhältnissen

- **Unsere Kultur ist von Herrschaftserfahrungen durchdrungen. Das macht diese Kultur zu einer Dominanzkultur.**
- Auch in der Beratung herrscht keine Sensibilität über offensichtliche Machtverhältnisse wie **selbstverständliche Normen und Privilegien nationaler und kultureller Zugehörigkeit** das die Zugänge zu Arbeitsmarkt, Bildungssystem, Sozialraum, Kulturleben, Freizeitangeboten eröffnet

(Rommelspacher, 1995, 2002)

„Unsichtbare“ Diskurse

Rachel Hare-Mustin:

- Dominante (privilegierte Diskurse) unterstützen die herrschenden Ideologien, auch in Beratung und Therapie.
- Sie legen in Gesprächen fest, über was gesprochen wird/werden kann.
- Die „unsichtbaren“ Vorgaben kommen durch die Sprache einer Kultur und Gemeinschaft.

(Hare-Mustin, 1994, S. 19)

Gegenmacht: Reflexion eigener Instrumente

“Therefore, within narrative counselling conversation, not only clients' stories, which are situated within their social and historical specific contexts, need to be unpacked but **also the discursive or socially constructed counselling conceptual tools** for understanding these stories.”

(Brown & Augusta-Scott, 2007, S. XV)

Sprechen und Sprache als Macht

- Sprache schafft gesellschaftliche und individuelle Wirklichkeit .
- Sprache schafft darüber hinaus nicht nur gesellschaftliche Wirklichkeit – **sie bestimmt auch, was und wie wir denken**.
- Das konkrete Sprechen muss daher immer reflektiert werden, da mit ihm **Wirklichkeiten geschaffen werden, *reproduziert* oder *verändert* werden können**.

Sprechen – Sprache – Diskurse

Michel Foucault:

- Die vorherrschenden Diskurse in unserer Gesellschaft beeinflussen unser Denken: Sie bestimmen, **was** sichtbar gemacht wird und **wie** etwas gesehen wird.
- Sichtbarkeit und Sichtbarmachen sind an spezifische Normalität und Wahrheit „über etwas“ geknüpft.

(Foucault, 1970/1991)

Sprechen – Macht – Beratung

- Wie ist Beratung **politisch positioniert**, und wie können sich **Praxis und Forschung gesellschaftspolitisch verankern?**
- **Wie wird „das Sprechen“ in asymmetrischem Dialog in der Beratung empirisch-analytisch untersucht?**
- Selbstbeforschung: **analytische Zuwendung zu alltäglichen Konversationen**, Narrationen, Routinen und einwirkenden Diskursen im Kontext politischer und sozialer Machtverhältnissen.

Narrativ reflexive Beratung

- berücksichtigt Menschen in gesellschaftlichen Veränderungsprozessen
- reflektiert Mikroprozesse der Interaktion innerhalb von Beratung
- fördert/fordert Selbstbeforschung zu Sprache als Akt des Sprechens und als Macht bezüglich:
  - Interaktionsordnungen (Goffman, 1959/1969),
  - selbstverständlichen Begrifflichkeiten,
  - Hierarchisierungen und Privilegien,
  - dominanten Diskursen,
  - Heterogenität als Normalität – Anerkennung von Differenz.

Die Macht der Beratung

„Die in den 60er und 70er Jahren in erziehungswissenschaftlich-sozialpädagogischen Konzepten von Beratung enthaltenen Ideen einer „Beratung als Gegenmacht“, einer Beratung als „Aufklärung“, einer Beratung im Zentrum von Partizipation und sozialer Aktion mit Sprengkraft gegenüber der herrschenden sozialen Norm (...) müssen heute fortgeschrieben werden.“

(Nestmann & Sickendiek, 2002, S. 169)

Die Macht der Beratung

- Anerkennung von Beratung als gesellschaftliche und vergesellschaftlichende Praxis in der Dialektik von sozialer Kontrolle, „Steuern der Menschen in dem, wie sich selbst steuern“ und Autonomisierung
- Psychopolitik als Widerständigkeit, eingebettet darin: Beratung als **Chance der Gegenregierung neoliberalistischer Subjektivierungspolitik**

Die Macht der Beratung

Interaktionale Perspektiven:

- Kritisches Bewusstsein schaffen über Macht-Regierungsformen und Verfügungsstrukturen
- (Re-)Politisierung
- Öffnung und Arbeit an kollektiven politisch-kritisch-reflexiven Gegenbewegungen
- Sozialpolitische Verortung von Theorie-Praxis- und empirischer Forschung
- Zusammenhang von Sprache, Wissen und Macht

Blick in andere Länder

Winds of Change 5 Conference (Ottawa, Kanada):

- "Therapeutic Change, Social Change, Social Justice", 14./14.06.2012
- "While counselling and psychotherapy are most often depicted as being focused on mental health, they are also all about social change and social justice. As well as exploring considerations for collaborative, ethically-based therapeutic practice, this conference seeks to highlight the power relations and cultural forces that are the backdrop to therapeutic practice. (…)
- How do practitioners use language to ensure their voice - buttressed by professional credentials - does not overpower or obscure peoples' voices?
- How to hold therapeutic conversations that examine the contextual factors behind difficulties people bring to therapy: racism, sexism, homophobia, poverty, life transitions and others?
- How to engage in therapy that doesn't stop at the office door, but reaches into the community to address the social inequities and injustices that give rise to problems?
- How can a social justice orientation be integrated into therapeutic practice?"

Blick in andere Länder

Leymah R. Gbowee (Nobelpreisträgerin):

- Von der Einzelberatung
- zur Gruppenberatung
- zur sozialen Bewegung

- Von der Stärkung der Eigensinnigkeit
- zur Stärkung einer lebensweltlichen politischen Widerständigkeit

(Gbowee, 2011/2012)

„Eine Welt im Wandel braucht Beratung“

„... aber eine Beratung,
die diesem Wandel Rechnung trägt!“

(Forum Beratung, 2001, S. 1)

Prof. Dr. Ruth Großmaß und Prof. Dr. Marion Mayer

2 „Gender, Diversity und ...“
Intersektionalität als Herausforderung an Beratung

Zum Vortrag

Beratungsangebote entwickeln ihre Konzepte in einem Spannungsfeld zwischen Praxis und Theorie. In der Praxis fordern gesellschaftliche Entwicklung und Veränderungsprozesse zu Flexibilität hinsichtlich der zu bearbeitenden Themen auf und zu Offenheit für die Bedürfnisse unterschiedlicher Klientele. Vonseiten kritischer Gesellschaftstheorie werden Einbindungen in Machtstrukturen aufgezeigt und Gender, Diversity und Differenz als Reflexionskategorien angeboten. Der Vortrag versucht aktuelle Fragen aufzugreifen, die sich aus diesem Spannungsfeld ergeben. Das in der feministischen Forschung entwickelte Konzept der Intersektionalität wird auf soziale Praxis bezogen und für die Beratungsarbeit produktiv gemacht.

Zu den Personen

Prof. Dr. Ruth Großmaß

Nach Studium von Philosophie und Erziehungswissenschaften und anschließender praktischer Tätigkeit in der Hochschulberatung (Universität Bielefeld) Promotion mit einer Arbeit über Beratung. Seit 2004 Hochschullehrerin für Sozialphilosophie und Ethik in Berlin.

Forschungs- und Publikationsschwerpunkte: Feministische Theorie (zusammen mit Christiane Schmerl); Beratung (in Kooperation mit dem Institut für Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften in Dresden und mit dem Forum Beratung der DGVT); Professionsethik und Sozialphänomenologische Handlungstheorie.

Mehr Informationen auf der Website: http://www.ash-berlin.eu/hsl/index.phtml?id=433

Prof. Dr. Marion Mayer

Diplom Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin mit Praxiserfahrungen im Bereich der Erwachsenenbildung, Kinder- und Jugendarbeit und der ambulanten Jugendhilfe sowie langjähriger Mitarbeit in der Bundesarbeitsgemeinschaft Frau und Beruf e.V. Forschungstätigkeit in der praxisbezogenen Frauen- und Genderforschung in der Sozialen Arbeit sowie im Bereich der Nachhaltigkeitsforschung. Promotion über Professionalisierungswege der Weiterbildungsberatung für Frauen (Titel: Beratungsarbeit im „Zwischen“). Seit 2012 an der ASH tätig mit dem Schwerpunkt Soziale Arbeit und Beratung.

Bisherige Schwerpunkte in der Forschung: Professionalisierungs- und Genderforschung in Sozialen Berufen, Beratung und im Forstwesen. Interessengebiete: Professionalisierungsforschung, Beratung, Kooperation, Netzwerkarbeit und Partizipation, feministische Theorie und Intersektionalität.

Prof. Dr. Ruth Großmaß,

Prof. Dr. Marion Mayer

ALICE SALOMON HOCHSCHULE BERLIN
University of Applied Sciences

DGfB Kongress Frankfurt 30.- 31.08.2013

„Gender, Diversity und ....“ Intersektionalität als Herausforderung an Beratung

2

Gliederung

- Ausgangspunkte
- Anforderung aus Beratungstheorie, Gendertheorie, Dekonstruktion und colonial studies
- Anforderungen aus der Beratungspraxis
- Konsequenzen für die Professionalisierung von Beratung

3

1. Ausgangspunkte

4

1. Ausgangspunkte 1

Expansion der Beratungseinrichtungen in den 1970ern getragen durch emanzipatorische Impulse und Motive der sozialen Bewegungen:

- Geschlecht und Benachteiligung
- medizinische Gewalt und Selbstbestimmung
- soziale Herkunft und Bildung

5

1. Ausgangspunkte 2

- Hinterfragen der Homogenität von sozialen Gruppierungen
- Hinterfragen des dualistischen Denkprinzips
- Sozialtheoretische Auseinandersetzung mit der Vielfalt identitätspolitischer Differenzlinien

6

2. Anforderung aus Beratungstheorie, Gendertheorie, Dekonstruktion und postcolonial studies

7

2.1 Herausforderungen aus der Beratungstheorie

- „**Doppelverortung**“ von Beratung (Engel 2003): In jedem Beratungsfeld sind *feldunspezifische* Kompetenzen mit *feldspezifischem* Wissen zu verbinden
- **Multidisziplinarität** von Beratung: Der Doppelverortung von Beratung kann man nicht arbeitsteilig durch unterschiedliche (Wissenschafts-) Disziplinen gerecht werden, professionelle Beratung ist eine in Kooperation erbrachte multidisziplinäre Leistung.

8

2.2 Herausforderungen aus Gendertheorie, Dekonstruktion und postcolonial studies

- Seit den 1990er Jahren: Irritation/ Auflösung der in Sozialwissenschaften und professioneller Praxis etablierten Strukturkategorien: „Geschlecht“, „Kultur“, „Schicht“/ „Klasse“, „Familie“ …
- Durchgehende Kritik an diesen Kategorien: Sie produzieren (feste) Identität, (homogene) Gruppen, schaffen hierarchisierende Ausschlüsse und naturalisieren sozio-kulturelle Konstruktionen.

2.2.1 Herausforderung aus Gendertheorie / Dekonstruktion

- Die Annahme einer „natürlichen“ Zweigeschlechtlichkeit reproduziert Ausschlüsse, hierarchisiert Identitäten sowie Formen des Begehrens und Zusammenlebens. Aus der Strukturkategorie „Geschlecht“ wird deshalb „Gender“ als Reflexionskategorie.
- Beratung ist gefordert, Gender als kritische Reflexionskategorie zum selbstverständlichen Bestandteil von Konzeptentwicklung und Praxisreflexion zu machen.

2.2.2 Herausforderung aus postcolonial studies /Dekonstruktion

- Die Konstruktion von ethnischer Zugehörigkeit und homogenen Gruppen ist ein hierarchisierendes Machtmittel, das Sprecherpositionen zuweist und die Einbindung professioneller Beratung in Machtverhältnisse verdeckt. An die Stelle von Strukturkategorien tritt deshalb die kritische Reflexionskategorie „Differenz“.

11

2.2.2 Herausforderung aus postcolonial studies /Dekonstruktion

- Beratung ist gefordert, Differenz als kritische Reflexionskategorie zum selbstverständlichen Bestandteil von Konzeptentwicklung und Praxisreflexion zu machen und alle relevanten Differenzachsen in die Überlegungen einzubeziehen.

2.2.3 Die Lösung Intersektionalität – auch eine Herausforderung

- Sind die Strukturkategorien irritiert, dann tritt an die Stelle der Analyse von gruppenbezogener Benachteiligung: **Intersektionalität** (= Metapher „Straßenkreuzung“). Dabei handelt es sich um ein theoretisch fundiertes Konzept, mit dem sich *fallbezogen* klären lässt, wie die einzelnen Achsen der Differenz wirken und welche Dominanzen erzeugt werden.
- Beratung ist gefordert, eine entsprechende theoriegeleitete Fall- und Zielgruppenanalysen zur Grundlage des Beratungshandelns zu machen.

13

Anforderungen aus der Beratungspraxis

14

Anforderungen aus der Beratungspraxis

- Ergebnisse aus der Bildungsberatung für Frauen als Hinweise für die Gestaltung intersektionell ausgerichteter Beratung

Flexibilisierung der Angebots- und Zielgruppenorientierung

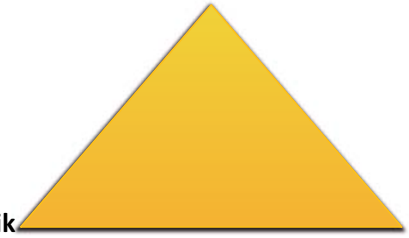

Die Gestaltung des „Zwischen“ als Teil von Identitätspolitik

Mitgestaltung zwischen bewusster Professionalisierung und „Naturalisierung“

15

3.1 Beratung in der „reflexiven Moderne“

- Beratung als Reflexions- und Routinehelfer (Tiefel 2004)
- Schaffen neuer Spielspielräume und Strukturen zur Realisierung vielfältiger, nicht ausgegrenzter Lebensweisen
- Beratung als Tätigkeit „im Zwischen“ (Mader 1994, Mayer 2011)

16

3.2 Zuständigkeit für Vielfalt: Flexibilisierung als Professionalisierungsstrategie

- Konzeptionelle Offenheit für die sozialen, gesellschaftlichen und soziokulturellen Entwicklungen und Ihre Auswirkungen auf die Anliegen der Frauen
- Definition von „claims“ der Zuständigkeit, die Flexibilität ermöglichen
- Risiken von Schließungen und Ausgrenzungen durch strukturelle und soziokulturelle Eingrenzungen

17

3.3 Die Gestaltung des „Zwischen“ als Baustelle beraterischer Identitätspolitik

- Biografie-orientierte Beratung als professionelle Übersetzung von „Ganzheitlichkeit“
- Chance für eine intersektionelle Konzeption von Beratung?!
- Herausforderung: Überwindung institutioneller Diskriminierungs- und Ausgrenzungsbarrieren

18

3.4 Beratungsarbeit zwischen bewusster Professionalisierung und „Naturalisierung“

- Entwicklung und Erhaltung von Dispositions-spielräumen als Voraussetzung für eine gendersensible und intersektionell reflektierte Mitgestaltung
- Die „Naturalisierung“ von sozialem Engagement Gegenmacht
- Bewusste Professionalisierung als Coping-Strategie von Kapazitätsgrenzen

19

Konsequenzen für die Professionalisierung von Beratung

Konsequenzen für die Professionalisierung von Beratung

- Die Differenzachsen – hinsichtlich Identität, Geschlecht, Begehren, sozialem und personenrechtlichem Status, ethnischen Zugehörigkeiten, religiösen Bindungen, Traumatisierungsgeschichten – betreffen alle Individuen – in je unterschiedlicher Weise. Einzelne Aspekte lassen sich nicht identitätspolitisch delegieren.
- Zu den Kompetenzanforderungen an professionelle Berater und Beraterinnen gehört auch die Bereitschaft, das in der Beratung erworbene Wissen (über soziale Verhältnisse, Ressourcen-mangel, Bildungsbedürfnisse …) in Verwaltung, Politik und Wissenschaft einzubringen.

Konsequenzen für die Professionalisierung von Beratung

- Die Erfahrungen, die Berater und Beraterinnen in diesem „Außen“ machen, gilt es auch hinsichtlich der Position von Beratung im institutionellen und politischen Umfeld zu reflektieren und theoriegeleitet zu analysieren.
- Last not least: Es fehlt im Bereich Beratung nach wie vor an empirischer Praxisforschung – Was geschieht in den unterschiedlichen Handlungsfeldern von Beratung? Wie entstehen Beratungskonzepte? Wie wird der Professionalisierungsprozess von Beratern und Beraterinnen bewertet und bewältigt? …. Fragen wie diese bedürfen (auch) des forschenden Blicks von außen.

Dr. Monika Hauser

3 Solidarität, Stärke, Würde

Unterstützung für traumatisierte Frauen und Mädchen in Kriegs- und Krisengebieten

Zum Vortrag

Anliegen von medica mondiale ist, von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen darin zu unterstützen, Gerechtigkeit und öffentliche Anerkennung zu erfahren und ihre Traumata zu überwinden. Denn nur so können sie sich gleichberechtigt und gestalterisch am gesellschaftlichen Leben beteiligen. Wir handeln aus Solidarität, aus einer Haltung der Verbundenheit und Verantwortung, aus dem Willen, uns gemeinsam mit anderen für ein Leben in Würde starkzumachen – vor 20 Jahren ebenso wie heute.

Vergewaltigung und andere Formen der sexualisierten Gewalt sind schwere Menschenrechtsverletzungen, die die physische, psychische und soziale Integrität eines Menschen extrem beeinträchtigen. In der langjährigen Beratungsarbeit der Medica-Zentren sehen wir, welche krankmachenden Auswirkungen Gewalt und die ständige Bedrohung über Jahre hinweg für Frauen und auch nachfolgende Generationen hat.

medica mondiale verfolgt verschiedene Ansätze, um Frauen und Mädchen als Überlebenden sexualisierter Gewalt ihre Würde zurückzugeben, ihnen Sicherheit, Gesundheit und Einkommen zu ermöglichen. Dabei spielt die Hilfe zur Selbsthilfe eine große Rolle, um langfristig und nachhaltig auf Veränderungen hinzuwirken und die Lebensverhältnisse der Frauen zu verbessern. Mit einem emanzipatorischen Ansatz kämpft medica mondiale gegen neue Abhängigkeiten und für Selbstermächtigung. Die Stärkung der Betroffenen, etwa durch psychosoziale (Selbsthilfe-)Gruppen, hilft dabei, Traumata zu bearbeiten, das Leben wieder in die eigenen Hände zu nehmen und sich auch zivilgesellschaftliches Engagement zuzutrauen.

Mehr Informationen: www.medicamondiale.org

Zur Person

Dr. Monika Hauser wurde 1959 in der Schweiz geboren und lebt heute in Köln. Ende 1992 erfuhr die Fachärztin für Gynäkologie über die Medien von den Massenvergewaltigungen an bosnischen Frauen während des Balkan-Krieges. Sie fuhr mitten ins Kriegsgebiet, um zu helfen. Gemeinsam mit rund 20 einheimischen Psychologinnen und Ärztinnen eröffnete sie im April 1993 in der Stadt Zenica das Frauentherapiezentrum Medica Zenica. Private Spender_innen sowie öffentliche Geldgeber haben den Anfang mit ermöglicht. In Köln entstand das Büro des Vereins medica mondiale.

Aufgrund des Kosovo-Krieges gründete die Frauenrechtsorganisation 1999 im Kosovo und Albanien weitere Frauentherapiezentren. Nach dem Sturz der Taliban folgten 2001 in Afghanistan Projekte zur medizinischen und psychologischen Behandlung von Frauen und Mädchen, aber auch zur juristischen Begleitung weiblicher Strafgefangener oder Kampagnen gegen die Zwangsverheiratung von Mädchen im Kindesalter. Seit 2006 engagiert sich medica mondiale im Südosten Liberias. Mit dem Projektefonds weitete sich der Einsatz auf viele Länder aus – ein Schwerpunkt liegt auf dem Gebiet der Großen Seen in Afrika.

Die Arbeit von medica mondiale basiert auf Interdisziplinarität und Innovation: Traumatisierte Frauen erhalten ganzheitliche medizinische, psychosoziale und rechtliche Unterstützung mit dem Ziel, sie in ihren Ressourcen zu stärken und ihnen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Von Anfang an entwickelte Monika Hauser mit ihren Kolleginnen Fachstandards, die traumasensibel die Situation der Frauen vor Ort berücksichtigen. Mit ihrer Menschenrechts- und Aufklärungsarbeit kämpft sie weltweit gegen sexualisierte Kriegsgewalt und fordert nachdrücklich Geschlechtergerechtigkeit ein.

Monika Hausers Engagement für Frauen in Kriegs- und Krisengebieten wurde von Anfang an in der Öffentlichkeit wahrgenommen und mit zahlreichen Preisen gewürdigt: Dazu zählen beispielsweise die Auszeichnung „Frau des Jahres" der ARD-Tagesthemen im Jahr 1993 und 2008 der „Right Livelihood Award" – bekannt auch als Alternativer Nobelpreis. Für ihren herausragenden Einsatz in Kriegs- und Krisengebieten erhielt Monika Hauser im November 2012 den Staatspreis des Landes Nordrhein-Westfalen.

medica mondiale

Deutsche Gesellschaft für Beratung/ DGfB
Jahrestagung „Beratung M(m)acht Gesellschaft“
Frankfurt/Main, 30. August 2013

Inputrede zum Panel „Beratung beeinflusst Gesellschaft“

„Solidarität, Stärke, Würde – Unterstützung für traumatisierte Frauen und Mädchen in Kriegs- und Krisengebieten“
Dr. Monika Hauser, medica mondiale e.V. Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die freundliche, wertschätzende Einladung zu Ihrer Jahrestagung und für das spannende Thema.

Würde ist ein zentraler Aspekt unserer Arbeit seit Beginn an. Geht es doch bei der seelischen Wiederaufbauhilfe und der Menschenrechtsarbeit für im Krieg oder Frieden vergewaltigte Frauen und Mädchen immer auch um die Wiederherstellung von Würde – für die betroffenen Frauen *und* für die sie begleitenden Fachleute.

Einstieg

Sehr gerne berichte ich Ihnen heute über unsere Arbeit und über die Organisation *medica mondiale*, die in diesem Jahr 20 Jahre alt geworden ist. Was mich damals antrieb, mitten im Krieg nach Bosnien zu gehen, war Wut! Wut über das, was Männer Frauen und Mädchen angetan haben, indem sie ihre Würde auf das Brutalste missachteten. Aber auch Wut darüber, dass viele nur dastanden und zusahen, wie andere litten. In dieser Situation war es mir ein großes Anliegen, von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen Unterstützung und Halt zu geben, ihnen Empathie und medizinische Versorgung zukommen zu lassen – ich habe nicht lange nachgedacht, ob ich dafür erfahren genug bin: Ich handelte aus Solidarität, aus einer Haltung der Verbundenheit und

Verantwortung, aus dem Willen, mich gemeinsam mit anderen für ein Leben in Würde stark zu machen.
Die Begriffe Würde, Stärke und Solidarität sollen durch meinen Beitrag auf diesem Podium greifbar werden. Dazu möchte ich die Begriffe mit Inhalt und Erfahrung aus der Arbeit und dem Einsatz von *medica mondiale* füllen.

Im bosnischen Zenica wurde 1993 der Grundstein für das frauenrechtliche Engagement von *medica mondiale* gelegt, das wir bis heute in mittlerweile mehr als 20 Projektländer ausgeweitet haben, unter anderem nach Afghanistan, in die Demokratischen Republik Kongo oder nach Liberia. Unser Anliegen war und ist es, von Gewalt betroffene Frauen darin zu unterstützen, Gerechtigkeit und öffentlicher Anerkennung zu erfahren, ihre Traumata zu überwinden und gleichberechtigt und gestalterisch am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Bevor ich konkreter auf unsere Arbeit eingehe, lassen Sie mich einige Gedanken zur Funktion von Kriegsvergewaltigungen sagen:
Vergewaltigung und andere Formen der sexualisierten Gewalt sind schwere Menschenrechtsverletzungen, die die physische, psychische und soziale Integrität eines Menschen extrem angreifen. Ich möchte hier eine bosnische Klientin von Medica Zenica zitieren, die als 19-Jährige im Krieg mehrfach vergewaltigt wurde. Sie sagt: „Wenn ich das Wort Vergewaltigung höre, ist es, als wenn jemand meinen Namen gerufen hätte.“ Dieser Satz sagt alles über die zerstörerischen Auswirkungen von sexualisierter Gewalt auf die Identität der Betroffenen. Die seelischen und somatischen Folgen sind schwerwiegend und zum Teil mit lebenslangen Beeinträchtigungen verbunden, die sozialen Folgen wie Stigmatisierung und Isolation können für Frauen gar existenzgefährdend sein. Wir sehen dies z. B bei Frauen in afrikanischen Nachkriegsgebieten wie in Nord-Uganda, bei denen brutale Vergewaltigungen schwere Genital-Verletzungen verursachten. Da diese nicht operativ versorgt wurden, leiden die Frauen anschließend an Fisteln, die sie aufgrund der damit einhergehenden Geruchsbildung als Vergewaltigte brandmarken. Sie werden von ihrer Dorfgemeinschaft gezwungen, als Aussätzige in Hütten außerhalb des Dorfes zu leben, ohne jegliche Aussicht auf eine soziale Integration.

Sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist kriegsimmanent: Die Ausübung dieser Gewalt und ihre gezielte Anwendung als Folter hat eine weit verbreitete Systematik, in den Kriegen vor Bosnien und ebenso danach. Sexualisierte Gewalt ist Machtausübung mit sexuellen Mitteln. Die einzelnen Frauen werden erniedrigt, gepeinigt, ihre Würde regelrecht zerstört. Es ist nicht allein die Penetration, die hier die Art der Gewalt definiert: Frauen müssen nackt vor Soldaten tanzen, werden nackt an einer Hundeleine durch den Raum geführt, mit Gegenständen penetriert, usw. Das Ziel ist, die Moral des Feindes zu vernichten, das kulturelle und soziale Gefüge der Gemeinschaft zu schwächen und zu zerstören. Und dies gelingt gerade deswegen so perfekt, weil die Art des Denkens des Vergewaltigers völlig kompatibel ist zu der des Vaters oder Ehemanns der vergewaltigten Frau. Die gesellschaftszerstörende Kraft von Kriegsvergewaltigungen von Frauen liegt gerade in der gemeinsamen patriarchalen Vorstellung, dass die Männerehre mit der „Reinheit“ des weiblichen Körpers unauflöslich verknüpft ist – eine Vorstellung, die auch Männern aus dem westlichen Kulturkreis durchaus nicht fremd sein dürfte.

Um also die ganze Dimension von sexualisierter Gewalt zu erfassen, sowohl im Kalkül der Täter als auch in den zerstörerischen Auswirkungen auf die Frauen, müssen wir neben der eigentlichen Vergewaltigung die Begleitumstände mit einbeziehen. Bedrohte Frauen wissen ganz genau, was sie nach einer Vergewaltigung *zu Hause* erwartet – sie fürchten also nicht nur die eigentliche Gewalttat, sondern darüber hinaus die soziale Ausgrenzung durch ihr eigenes Umfeld!

In der langjährigen Beratungsarbeit der Medica-Zentren sehen wir, welche krankmachenden Auswirkungen die ständige Bedrohung durch mögliche gewaltsame Übergriffe über Monate hinweg für alle Frauen-Generationen hatte. Allein das Warten darauf, dass sie geholt werden könnten, hatte für viele gravierende psychosomatische Folgen.

Was denken Sie, welche zerstörerischen Auswirkungen es hat, wenn Mütter mit ansehen müssen, wie die Töchter weggeführt werden. Eine bosnische Frau berichtete mir, wie der Täter gezielt die 12-jährige Tochter mitnahm, mit den Worten „dann brauche ich dich ja nicht mehr zu vergewaltigen!“ Tatsächlich musste sie nicht real vergewaltigt werden, um

in diesen Stunden eine psychische Folter zu durchleiden, an deren Auswirkungen sie bis heute, 15 Jahre später, leidet.
An dieser Stelle will ich auch den in diesem Kontext völlig abwegigen, aber immer wieder gehörten Begriff der Freiwilligkeit ansprechen. Eine kosovarische Mutter, die sich anstelle ihrer Tochter angeboten hat, geht mit den Soldaten mit, um die Tochter zu schützen. Bei der Anhörung in Deutschland Jahre später wird ihr dies als Freiwilligkeit vorgeworfen! Zusätzlich tragisch für die Frau ist, dass sie jahrelang die Verachtung ihrer Tochter ertragen musste. Als innerpsychischer Prozess kommt dazu, dass sie sich selbst noch dreckiger fühlte, weil sie sich sogar anbieten musste, um die Tochter zu schützen und um zu überleben.
Anstatt Verachtung hätte diese Frau Würdigung verdient. Würdigung ihres Mutes, ihrer selbstverständlichen Liebe zur Tochter, die ihr ein selbstloses Verhalten möglich gemacht hat. Mitten im Terror hat sie sich ihre Menschenwürde bewahrt und sie gezeigt! Doch statt Respekt für ihre Kraft hat die deutsche Bürokratie nur eine patriarchale Interpretation für sie übrig, die für sie eine weitere Entwertung bedeutet!

Gleiches beim so genannten Foca-Prozess Ende der 90er Jahre, benannt nach der bosnischen Stadt. Bei diesem Prozess vor dem Kriegsverbrechertribunal in Den Haag wurden alle Zeuginnen von den Richtern gefragt, ob sie den Geschlechtsverkehr aus freien Stücken mitgemacht hätten. In einem Fall schilderte ein Angeklagter vor Gericht, wie sich ein bosnisches Mädchen, das seit Wochen von Paramilitärs in einer Wohnung festgehalten wurde, ohne verbale Aufforderung vor ihm entkleidet und auf die Couch gelegt habe. Der Angeklagte behauptete, dies hätte er als Verführung interpretiert. Was für ein Hohn – erinnern Sie sich bitte, Foca, Ostbosnien Frühsommer 1992: die muslimischen Stadtteile brannten, die muslimische Bevölkerung war entweder umgebracht, in Gefangenschaft oder auf der Flucht. Das Mädchen hatte bereits wochenlang Vergewaltigung und Terror hinter sich und wurde von einem Mann zum nächsten weitergereicht. Dabei wusste sie nie, ob sie den Tag überleben würde. Sie brauchte keine konkrete Aufforderung, der Sachverhalt war glasklar. Dass der Angeklagte diese Argumentation versuchte, ist von der patriarchalen Logik her gar nicht abwegig. Männer können meistens davon ausgehen, dass Frauen die Vergewaltigung aus Angst schweigend über sich ergehen lassen und sie ihre Tat nachher als Freiwilligkeit verkaufen

können. Auf die Schuld-Umkehr bauten und bauen ganze Heerscharen von Männern: Frauen seien meistens selber schuld, siehe beispielsweise "Lolita und ihre vermeintlichen Verführungskünste als Kindfrau". Dass die Richter im diesem Foca-Fall jener Logik nicht folgten, dürfte der eindeutigen Extrem-Situation geschuldet sein.
Wie soll bei solchen Bedingungen sinnvolle Beratungsarbeit geleistet werden?

Frauen wissen, dass sie gegen die physische und patriarchale Macht der Männer keine Chance haben – so wie ein politischer Häftling weiß, dass er vor seinen Folterern keine Chance hat. Ich behaupte, dass sich sogar so etwas wie ein kollektives Gedächtnis der Frauen entwickelt hat, weltweit, ungeachtet ihrer Klassenzugehörigkeit und ethnischen Herkunft.

Noch einmal: Sexualisierte Gewalt und Folter gegen Frauen und Mädchen ist Bestandteil einer jeden kriegerischen Auseinandersetzung. Sie ist spezifisch gegen Frauen gerichtet, weshalb die Traumatisierung für weibliche Überlebende ebenfalls spezifisch ist. Dies ist spätestens seit Bosnien nicht mehr wegzuleugnen. Dem Mut aus Verzweiflung einiger kroatischer und bosnischer Frauen ist es zu verdanken, dass die Verbrechen, die an ihnen begangen wurden und die sie überlebten, eine weltweite Öffentlichkeit erreichten.

Um sich und ihre Kinder über die Runden zu bringen, müssen betroffene Frauen in den meisten Fällen das Trauma ihrer erlittenen Gewalterfahrungen unterdrücken, gar von sich abspalten. Die Verdrängung führt jedoch sehr häufig zu schwerwiegenden psychischen und gesundheitlichen Problemen. Hier sehen wir einen Ansatzpunkt, die Frauen zu unterstützen, sie fachlich zu begleiten. Aber nicht als „kranke" Patientin, deren Symptome geheilt werden sollen. Vielmehr als eine Person, die schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen überlebt hat und deren eigene Kraftquellen ihr dabei geholfen haben. Diese Ressourcen mit der Frau zusammen aufzufinden, um sie auch bei der Traumabewältigung zu nutzen, ist Ziel unserer psychosozialen und therapeutischen Begleitung in den Auslandsprojekten.

Erschreckenderweise wurden und werden traumatisierte Frauen weltweit immer noch viel zu häufig wie unzurechnungsfähige Objekte behandelt – es wird *über sie* gesprochen, anstatt direkt mit ihnen. Anstatt sie zu fragen, was *sie* denn möchten oder nicht, wird

© medica mondiale e. V. • Hülchrather Str. 4 • 50670 Köln

ihnen Expertenwissen aufgedrängt. Menschenrechte gelten auch für Frauen! Das bedeutet, sie als handlungsfähiges Subjekt zu betrachten – ob vergewaltigt oder nicht.
Warum ich dies so betone? Weil die These der amerikanischen Autorin Susan Brownmiller aus den 70er Jahren leider weiterhin Gültigkeit besitzt. Sie sagt, Verbrechen an Frauen im Krieg seien nur dann von Interesse, wenn sie bestimmten Zwecken dienen! Dies mussten ganz besonders die bosnischen Frauen erleben: Einmal bekannt geworden, wurden ihre Leidensgeschichten nicht nur von den Medien so plakativ wie möglich dargestellt, sondern auch von politischen Akteuren instrumentalisiert. Eine wirkliche Empathie, ein Gefühl für Würde und Rücksicht für die Überlebenden von Seiten der internationalen Gemeinschaft oder der Öffentlichkeit stand nie im Mittelpunkt.

Vergewaltigung löst massive Erniedrigung, Demütigung und Verletzung des Schamgefühls aus. Aus der Holocaust-Forschung wissen wir, dass Folter darauf abzielt, die Identität eines Menschen zu zerstören. Dies geschieht bewusst, planmäßig und systematisch.

So geschehen im Asien-Pazifik-Krieg, als Koreanerinnen durch Soldaten der japanischen Armee in Zwangsbordellen physisch und psychisch zerstört wurden, im Golfkrieg, in Ruanda, in Somalia, in Sierra Leone und jetzt gerade in einer neuen Kriegswelle im Osten der DR Kongo. Die Reihe lässt sich endlos fortführen. Je nach spezifischem Kriegsziel können Vergewaltigungen strategisch eingesetzt und funktionalisiert werden, z. B. als Mittel der ethnischen Vertreibungen. In den meisten Fällen werden sie jedoch nicht explizit befohlen. Vielmehr werden sie jedoch von einer stillschweigend zustimmenden Armeeführung gefördert. Bei der Einnahme der ostdeutschen Gebiete und Berlins 1945 überließ die Führung der Roten Armee die weibliche Zivilbevölkerung ihren Soldaten, erst als ihr Image in Gefahr zu kommen drohte, griff Marschall Schukow hart durch. Diese Funktionalisierungsmöglichkeiten greifen aufgrund der weltweit vorherrschenden ungleichen Geschlechterverhältnisse. Vergewaltigungen sind keine Nebensache, sie sind ein integraler Bestandteil von Kriegen, wo um Territorien gekämpft wird.

Vergewaltigung ist eine Form der Folter, wie nun mittlerweile auch durch mehrere Urteile des Internationalen Kriegsverbrecher-Tribunals in Den Haag, zuletzt gegen den ehemaligen liberianischen Präsidenten Charles-Taylor, juristisch bestätigt wurde. Ich betone dies, weil diese Anerkennung ein jahrzehntelanger Kampf war.

Eigentlich müssten Männer ebenso viel Interesse an einer Dekonstruktion der Geschlechter-Stereotypen haben wie Frauen. Denn auch Männer sind von sexualisierter Gewalt betroffen. Dies wissen wir nicht erst seit den Ereignissen im Bagdader Gefängnis Abu Ghraib. Neue Quellen zeigen, dass beispielsweise in den kriegerischen Auseinandersetzungen in der Region der Großen Seen im Herzen Afrikas Gewalt gegen Männer in hohem Maße stattfindet. (Eine Studie aus dem Jahr 2010 stellte fest, dass 24 Prozent der Männer im Osten der Demokratischen Republik (DR) Kongo in irgendeiner Form sexualisierte Gewalt erlitten haben.[1]) Speziell auf Männer zugeschnittene Beratungsangebote gibt es jedoch kaum.

Trauma

Im Kontext der Traumatisierung von Frauen durch diese Form der Gewalt ist es deshalb unerlässlich, die gesellschaftlichen sprich patriarchalen Zusammenhänge mit einzubeziehen, also die realen Machtverhältnisse, die jede Beratung mit beeinflussen. Nach wie vor werden das Ausmaß und die Folgen von sexualisierter Gewalt und Vergewaltigung in großen Teilen unserer Gesellschaft ignoriert, negiert und verharmlost. Das daraus resultierende Tabu und Verschweigen bedeutet Macht, auf die Männer immer bauen konnten und können. In der Bundesrepublik wird alle 2-3 Minuten eine Frau vergewaltigt, von Fremden, Bekannten, Ehemännern. Ich könnte auch sagen: Wenn drei von uns zusammensitzen, dann ist immer eine unter uns, die entweder selbst Gewalt erlebt hat oder eine kennt, die Gewalt erfahren hat. Ich weiß das aus meiner privaten Umgebung und ich weiß es aus meinem Arbeitsalltag – in den Nachkriegsgebieten vor Ort wie im Friedensland Deutschland.

Unsere Gesellschaft tut alles, um die von Frauen und Mädchen erlittene Gewalt als individuelle Verbrechen darzustellen. Die Tabuisierung und die daraus resultierende Scham macht es für Frauen und Mädchen äußerst schwierig bis unmöglich, von ihren Gewalterfahrungen zu sprechen. Diese Tragik, Gewalt als Bestandteil des eigenen Lebens mittragen zu müssen, sie weder öffentlich benennen zu können, noch von jemandem

[1] Johnson K. et al., 2010. Association of sexual violence and human rights violations with physical and mental health in territories of the Eastern Democratic Republic of the Congo. http://jama.ama-assn.org/content/304/5/553.full.pdf Download vom 12.10.2011

wahrgenommen zu wissen, verursacht zusätzliche Isolation und Traumatisierungen. Für die Betroffene und letztlich auch für die Gesellschaft als verantwortungsbewusste Gemeinschaft, die nicht isolieren sondern integrieren sollte. Solange aber dieser Bezug nicht hergestellt wird, solange bleibt das Problem scheinbar allein bei den Opfern. Aber: Vergewaltigung ist das Problem der Männer, nicht der Frauen. Doch die Folgen der Gewalt tragen allein die Frauen. Und je weniger die Gesellschaft, in der sie leben, ihnen ermöglicht, zu sprechen, desto mehr Scham und Trauer über die erlittene Gewalt wird in Schweigen erstickt.

Zweiter Weltkrieg und Erinnerungskultur

Im Nachkriegs-Deutschland war und ist es nicht anders. In den vergangenen 20 Jahren haben Forscherinnen und Journalistinnen viele Fakten zu Gewalt und den Strukturen des Nationalsozialismus gesammelt. Klar wurde, dass sexualisierte Gewalt gegen Frauen ein wirksames Mittel der Einschüchterungs- und Terrorpolitik im NS-Staat, beim Holocaust und bei der Okkupation fremder Staatsgebiete war. Deutlich zeigte sich auch, dass die deutschen Frauen, die durch Angehörige der Alliierten Streitkräfte vergewaltigt wurden, kaum je eine Chance zu trauern hatten, weil sie nie darüber sprechen konnten. Eine ältere Frau schrieb mir, dass sie im Bonner Haus der Geschichte in der Ausstellung „Flucht, Vertreibung und Integration“ war, dass sie das Hingehen sehr viel Kraft gekostet hätte – und dass dann ihre Geschichte, ihr Schicksal als vergewaltigtes Mädchen nicht einmal vorgekommen wäre. Sie fragte: „Das, was ich damals erlebte, hat mein ganzes weiteres Leben bestimmt und überschattet – wie kann das in einer Ausstellung *über uns* nicht vorkommen?“ Was bedeutet es für die Würde dieser Frauen, dass ihr Leiden 60 Jahre lang nicht thematisiert wurde? Dass gesellschaftliche Kräfte und verantwortliche Entscheidungsträger in den letzten 60 Jahren bei Ausstellungen, Dokumentationen und historischen Aufarbeitungen dieses Thema nicht zu Sprache bringen, es bewusst oder unbewusst verhindern!

Welche Kombination aus extrem tief sitzendem Trauma und stereotypen Geschlechterverhalten prägt hier die deutsche Nachkriegsgesellschaft bis heute, verhindert eine adäquate Auseinandersetzung und wirkt so in zerstörerischer Weise fort?

Fakt ist, dass die Erinnerungskultur nach dem Krieg in beiden deutschen Staaten mit zahllosen Verleugnungen verbunden war. Natürlich ist die Sorge um den möglichen Revanchismus ernst zu nehmen, aber wie könnte bei ernsthafter Auseinandersetzung irgend etwas relativiert werden, was der Nationalsozialismus an Leid und folgenträchtigen Konsequenzen über Europa und die Welt gebracht hat, was bis heute seine polytraumatischen Auswirkungen zeigt! Aber wo kann eine Frau aus Pommern darüber trauern, dass ihr damals 19-jähriger Körper und ihre Seele in den Tagen der Flucht so zerstört wurden, dass sie bis heute an den Folgen leidet? Ihrem Ehemann konnte bzw. durfte sie nicht davon berichten. Wir hören immer wieder von Äußerungen der Ehemänner wie etwa: „Wie konntest Du mir das antun?“ Aber auch in der DDR konnten beispielsweise die Vergewaltigungen weiblicher Lager-Häftlinge bei der Befreiung des KZ Ravensbrück durch Angehörige der Roten Armee nicht thematisiert werden, weil sie nicht dem Bild der antifaschistischen Heroen entsprachen. „Es mussten Verleugnungen spezifischer weiblicher Leidenserfahrungen erfolgen, damit die nationalgedachte Rekonstruktion heroischer Männlichkeit möglich war“, so Silke Wenk in ihrem Tagungsband „Gedächtnis und Geschlecht“. Hier gilt es heute eine Korrektur an der konstruierten Geschichte anzubringen, auch um ein Stück Gerechtigkeit für die Frauen herzustellen.

Und was ist mit den Töchtern und Söhnen der 2. Generation, die mit Familiengeheimnissen und Schuld aufgewachsen sind, mit möglichen Folgen der Verdrängung wie Krankheit, Drogenmissbrauch, Unfähigkeit zu Beziehungsaufbau, Suizidversuchen, mit neuer Gewalt wie Inzest, mit meist abwesenden Männern und Vätern, die ihre Schuld und ihr eigenes Trauma im Wiederaufbau der Bundesrepublik ertränkt haben? Viele Frauen beschrieben uns in Briefen, dass sie immer nur stellvertretend gelebt hätte, im Schatten der Traumata ihrer Mütter. Und was ist mit den Männern, die damals kleine hilflose Söhne waren? Mit diesen Auswirkungen von transgenerationellem Trauma leben wir bis heute: Nicht wenige von ihnen sind wahrscheinlich aktuelle Entscheidungsträger!
Und nicht wenigen werden Sie täglich in Ihren Praxen begegnen!

Wie arbeitet *medica mondiale*?

medica mondiale verfolgt verschiedene Ansätze, um Frauen und Mädchen als Überlebenden sexualisierter Gewalt ihre Würde zurückzugeben, bzw. ihnen zu Einkommen, Gesundheit oder Sicherheit zu verhelfen, auf deren Grundlage sie das Gefühl von Würde wiedererlangen können. Dabei spielt die Hilfe zur Selbsthilfe eine große Rolle. Denn nur so können wir langfristig und nachhaltig etwas verändern. Mit einem emanzipatorischen Ansatz kämpfen wir gegen neue Abhängigkeiten und für Selbst-Ermächtigung. Die Stärkung, das Empowerment, von Frauen, beispielsweise durch psychosoziale (Selbsthilfe-)Gruppen, schafft oft die Voraussetzung dafür, dass Frauen wieder Würde empfinden, und sich zivilgesellschaftliches Engagement zutrauen. Einige Beispiele aus der Arbeit von *medica mondiale* stellen dies deutlich unter Beweis:

Beispiel Ruanda: Unsere Partnerorganisation SEVOTA unterstützt besonders Mütter mit ihren aus Vergewaltigung geborenen Kindern. Durch Beratungs- und Selbsthilfegruppen lernen die Frauen und ihre Familienmitglieder, diese Kinder nicht mehr abzulehnen, sondern sie vielmehr als Teil ihrer Gemeinschaft zu akzeptieren. Diese Haltung stärkt alle Beteiligten, was das Zitat einer Klientin beweist: „Wir fühlen uns jetzt wieder als Menschen." Was bedeutet das für eine Nachkriegs-Gesellschaft, wenn diese jeden Tag durch die Frauen und ihre Kinder an den erlebten Terror, an die Demütigungen und an ständige Angst erinnert wird. Wie gehen jene mit den Erinnerungen um, die nun heute die Frauen und ihre Kinder, also ihre eigenen Familienmitglieder, ausgrenzen? Und was bedeutet das für den Zusammenhalt einer Gesellschaft, in der Familie etwas sehr Kostbares und gar Überlebensnotwendiges ist? Wie soll etwas Positives, Neues entstehen, wenn das Grauen nicht verarbeitet werden kann, sondern ganz im Gegenteil jeden Tag neue Wunden geschlagen werden? Die Zerstörungen des Krieges gehen weiter – jeden Tag! Der Blick auf die Kinder, die infolge der Vergewaltigungen ihrer Mütter geboren wurden, zeigt, wie erschreckend wenig Aufarbeitung noch immer stattgefunden hat in Ruanda zum Thema sexualisierte Kriegsgewalt. Heute sind diese Kinder in der Pubertät und beginnen, nach ihrer wahren Identität zu fragen – doch was ihnen entgegenschlägt sind Bezeichnungen wie: „kleine Killer" oder „Ausgeburten des Hasses". Auch die Familien der Frauen oder deren neue Ehemänner lassen sie mehrheitlich im Stich – sie tolerieren die Kinder meist nur, wenn die Frau für sämtliche Kosten aufkommt, wie zum Beispiel für Schulgebühren und Essen, sie verweigern ihnen ansonsten jedoch jede

Unterstützung. Viele der Kinder stellen dadurch eine große Last für die Frauen dar, auch wenn sie selbst sie längst akzeptiert haben.

Auch Gesundheitsversorgung ist für Frauen, die Gewalt erlebt haben, nicht nur von elementarer Bedeutung, sondern in vielen Kriegs- und Krisenregionen auch eine der wichtigsten Zugangsstrategien, um Frauen zu erreichen und ihnen weitergehende Beratung und Unterstützung zu ermöglichen. In Afghanistan zum Beispiel sind medizinische Angebote oftmals die einzige Chance, um mit Frauen mit Gewalterfahrungen in Kontakt zu kommen und ihnen die Möglichkeit zu bieten, sich jemandem anzuvertrauen. Medica Afghanistan hat daher unter anderem dafür gesorgt, dass es Räume für psychosoziale Beratung in den Krankenhäusern gibt. Ich möchte hier betonen, dass dafür Jahre an Überzeugungsarbeit mit Klinikleitungen und dem Gesundheitsministerium notwendig waren! Neben der psychosozialen und Gesundheitsberatung haben wir in Afghanistan auch Rechtsanwältinnen in der Strafverteidigung von inhaftierten Frauen fortgebildet, die wegen sogenannter moralischer Verbrechen im Gefängnis sitzen. Da die afghanische Rechtsprechung keiner einheitlichen Systematik folgt, sondern drei nebeneinander geltende Rechtssysteme viel Raum für Interpretation der meist männlichen Richter bieten, werden geschlechts-spezifische Gewalt und andere Menschenrechtsverletzungen gegen Frauen selten geahndet. Im Gegenteil: Vergewaltigte Frauen kommen oft wegen Ehebruchs oder vorehelichem Geschlechtsverkehr (!!) ins Gefängnis, ebenso wie Frauen und Mädchen, die vor Gewaltanwendungen von zu Hause weglaufen. Daher war es uns von Beginn des Projektaufbaus 2002 sehr wichtig, den inhaftierten Frauen kompetente und empathische Anwältinnen zur Seite zu stellen – bahnbrechend in einem Land, in dem „Frauen weniger wert sind als der Hofhund“, wie es eine Kollegin einmal ausdrückte. Mit ihrer Kompetenz haben die Anwältinnen in den letzten Jahren für mehr als 2000 Frauen Freisprüche bewirkt, oft allein dadurch, dass sie den Richtern Verfahrensfehler nachwiesen. Eine weitere innovative Aktivität sind die Schulungen von Mullahs. Durch sie wurde erreicht, dass nun einige von ihnen in ihrer Predigt beim wöchentlichen Freitagsgebet über Männergewalt gegen Frauen sprechen.

Nach 10-jährigem Projektaufbau mit viel Engagement, Herzblut und auch Rückschlägen ist unsere Strategie der „Hilfe zur Selbsthilfe“ aufgegangen und die afghanischen Kolleginnen haben Ende 2010 die Leitung von Medica Afghanistan übernommen. Sie sind jetzt selbst für Facharbeit und Management der drei Standorte in Kabul, Mazar-e Sharif und Herat mit rund 70 MitarbeiterInnen verantwortlich.

Mehr denn je sind gerade Frauen in Afghanistan darauf angewiesen, dass wir uns mit ihnen solidarisch erklären und uns dafür einsetzen, dass ihre gesellschaftliche Rolle gestärkt und sie am Entwicklungsprozess ihres Landes beteiligt werden. Daher setzen wir uns auch auf politischer Ebene immer wieder für die Teilnahme von Frauen am afghanischen Friedensprozess ein. So zeigt eine Studie der Unifem, dass bei 22 Friedensverhandlungen in den letzten 20 Jahren lediglich 7,5 Prozent der Beteiligten Frauen waren – dabei sind 75% aller Aktivisten, die sich in der Friedens- und Versöhnungsarbeit engagieren – Frauen!

Bei solchen Überlegungen sehe ich auch die Verantwortung bei der verfehlten westlichen Politik, die mit ihren zerstörerischen Militärkonzepten ohnehin traumatisierten Gemeinschaften noch mehr Leid und noch mehr Entmenschlichung zufügen. Allein im vergangenen Jahr wurden weltweit 1,74 Billionen Dollar für Rüstungszwecke ausgegeben.[i] Wie viele Generationen werden dadurch gedemütigt, entmündigt und ihrer Ressourcen beraubt? Solange Auseinandersetzungen weiterhin mit militärischen statt solidarischen, zivilgesellschaftlichen und politischen Mitteln geführt werden, wird die Spaltung zwischen Arm und Reich, zwischen Verlierern und Gewinnern, zwischen Starken und Schwachen weiter aufgehen.

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Bedeutet das im Umkehrschluss, dass sie niemanden berührt? Warum sieht ein Großteil der Gesellschaft immer noch gleichgültig zu wie beispielsweise kosovarische Flüchtlinge nach mehr als 20 Jahren Aufenthalt in Deutschland als mittlerweile integrierte Familien abgeschoben werden, in ein Land, in dem sie keine Gemeinschaft auffängt, in dem sie fremd sind und mittellos, in dem ihnen jegliche Existenzgrundlage entzogen wird – und demnach auch ihr Recht auf Würde. Oder schauen wir auf den aktuellen Vorschlag der Bundesregierung, wieder nationale

Landesgrenzen kontrollieren zu lassen, falls die europäischen Außengrenzen im Süden und Osten nicht ausreichend gesichert werden.[ii] Gesichert? Wogegen? Gegen illegale Zuwanderung von Asylbewerbern aus den Gebieten südlich des Mittelmeers? Aus Ländern, in denen seit Jahrzehnten Hunger, Krieg und Gewalt ein würdevolles Leben in Frieden und Sicherheit unmöglich machen? Wo ist da unsere Solidarität? Wo ist unsere Würde?

Qualifizierung

Aus der täglichen Arbeit mit Überlebenden in Deutschland wissen wir, wie elementar es ist, das Gefühl zu haben, in seiner Ärztin, seinem Psychologen, seiner Beamtin bei der Anhörung ein Gegenüber zu haben, das den Kontext kennt. Allein die Tatsache, aus welcher Region die Überlebende kommt, kann uns viele Hinweise geben, welchen Bedrohungen sie ausgesetzt war. Wenn die Frau verschwundene Angehörige hat, kann dies ein Hinweis darauf sein, dass sie während des nächtlichen Überfalls auf ihre Familie oder beim Nachfragen auf der Polizeiwache vergewaltigt wurde. Hier erwarten wir von Fachleuten, dass sie geschlechtsspezifische Gewalt klar im Blick haben.

medica mondiale wird demnächst ein Trainingsmanual herausgeben, das sich konkret an Gesundheitsfachkräfte in Kriegs- und Krisenregionen richtet. Es hat zum Ziel, Gesundheitsfachkräfte für ihre Arbeit mit Patientinnen zu qualifizieren, die an den psychologischen und physischen Folgen von Gewalt leiden, und ihnen einen traumasensiblen Behandlungsansatz zu vermitteln. Die hier veröffentlichen Trainingsinhalte und Übungen wurden seit dem Jahr 2003 im Verlauf mehrerer Trainings in Herat/Afghanistan mit lokalen Hebammen, Ärztinnen und Krankenschwestern entwickelt und zusammengestellt. Das Manual kann gleichzeitig als Basishandbuch für andere Länderkontexte dienen.
Wir bieten auch Fortbildungen zum Thema Kriegsgewalt und Trauma in Köln an, die sich gezielt an Fachkräfte sowie an Studierende richten. Mehr dazu finden sie auf der Internetseite von *medica mondiale* und in den ausliegenden Flyern.

In unseren Projekten ist die Qualifizierung der einheimischen Kolleginnen eine der wichtigsten Investitionen. Sie sind für uns die Ressource, die es zu pflegen gilt. Nur wenn

sie sich bei ihrer täglich so herausfordernden Arbeit sicher fühlen, können sie sie langfristig tun. Für betroffene Frauen und Mädchen sind unsere Kolleginnen die wichtigsten und oft genug die einzigen Ansprechpartnerinnen in ihrem Leben. Aber sie sind auch jene, die gesellschaftliche Veränderungsprozesse mit initiieren. Und da sie die Moralvorstellungen der eigenen Gesellschaft verinnerlicht haben – unabhängig davon wie frauenfeindlich diese ist – bedarf es hier einer tiefgreifenden inneren Auseinandersetzung, um diese zu überwinden.

Wie wichtig ein sorgsamer und selbstverantwortlicher Umgang mit dem Thema sexualisierter Gewalt ist, zeigt die hohe Burnout-Rate bei Fachpersonal in den deutschen Beratungsstellen. Eine entsprechende Fortbildung bzw. Supervision ist unerlässlich, sowohl um selbst gesund zu bleiben, als auch um nicht durch mangelnde Reflektion über die eigene Arbeit und eigene Biographie Projektionen und Abwertungen in den Arbeitsalltag hineinzutragen. Denn ob wir wollen oder nicht, das Faktum der Gewalt betrifft uns alle, verletzt uns alle, geht uns alle etwas an. Doch wie viel Empathie, wie viel Mitfühlen wir uns erlauben können, hängt auch von der eigenen Biographie ab, und wie wir eigene Erfahrungen reflektiert, verarbeitet und in unseren Alltag integriert haben. Denn sie nicht zu reflektieren, kann dazu führen, dass wir das fremde Leid stellvertretend für unser Eigenes nehmen, und es schlimmstenfalls instrumentalisieren.

Gerade in dieser Arbeit müssen wir uns spüren können und gut aufpassen, nicht zu FunktionärInnen des Leids zu werden, oder zu KonsumentInnen solcher Berichte. Die professionelle Distanz muss also im Einklang mit der eigenen Gefühlslage stehen. Das tiefe Entsetzen ist oft absolut angebracht. Die individuell passende Balance zu finden, ist also die Kunst und unsere Aufgabe, um bei dieser Arbeit langfristig bestehen zu können – für mich immer wieder eine persönliche Herausforderung, der Gewalt zu trotzen.

Schluss

In einer Trainingseinheit in Kabul habe ich den Kolleginnen von den Massenvergewaltigungen der Frauen und der Vernichtung der jüdischen Bevölkerung im Zweiten Weltkrieg in Deutschland berichtet. Ich habe deutlich gemacht, dass seither gerade mal 60 Jahre vergangen sind, und dass meine Altersgeneration die Töchter der

Mütter und Väter sind, die diese Verbrechen ausgeübt und überlebt haben. Eine der afghanischen Hebammen sagte daraufhin: „Jetzt kann ich besser verstehen, warum ihr euer schönes sicheres Land verlasst, um euer Wissen mit uns zu teilen!“ Sie hat verstanden, dass Mitarbeiterinnen von *medica mondiale* auch aus der eigenen Betroffenheit heraus das Thema sexualisierte Kriegsgewalt in einen weltweiten politischen Zusammenhang stellen.

Trotz aller damit verbundenen Schmerzen, Wut und auch Ärger über die ständig neuen Anläufe und Wiederholungen in der politischen Auseinandersetzung machen wir diese Arbeit weiter. Der Mut und die Stärke von Kolleginnen in aller Welt geben den Kolleginnen und mir hier in Köln immer wieder die Kraft, weiterzumachen. Sie alle stärken sich gegenseitig und damit auch uns.

Es liegt an uns, gesellschaftliche Veränderungen herbeizuführen. Daher lautet meine Empfehlung – auch zur Burnout-Prophylaxe - an Sie: Seien Sie politisch aktiv oder engagieren Sie sich! Nutzen Sie das Wissen aus Ihrer täglichen Arbeit, was ja häufig genug mit Entsetzen und Hilflosigkeit verbunden ist, und setzen Sie sich ein für bessere und gerechtere Lebensbedingungen und für gesellschaftliche Aufklärung. Wir tragen nicht die Verantwortung für falsche Politik; aber wir tragen die Verantwortung dafür, ob wir uns ganz persönlich im Rahmen unserer Kräfte für Veränderung einsetzen. Schauen wir gemeinsam hin und nicht weg! Haben wir den Mut, uns einzumischen, auch wenn es vermeintlich peinlich ist, Themen laut und öffentlich zu benennen! Solidarität beginnt bei uns selbst!

Dies sollten wir tun im Bewusstsein für die Würde der überlebenden Frauen und Mädchen – und für unsere eigene Würde!

Ich danke Ihnen!

medica mondiale e.V.
Dr. Monika Hauser
Hülchrather Straße 4
50670 Köln/Cologne (Germany)
Fon: 0049-(0)221-9318980
Fax: 0049-(0)221-9318981
www.medicamondiale.org

---

[i] http://www.sipri.org/media/pressreleases/17-april-2012-world-military-spending-levels-out-after-13-years-of-increases-says-sipri, 20.04.2012 um 12:47.
[ii] http://www.sueddeutsche.de/politik/illegale-zuwanderung-berlin-und-paris-wollen-grenzkontrollen-zurueck-1.1337155, 20.04.2012 um 13:28.

© medica mondiale e. V. • Hülchrather Str. 4 • 50670 Köln

Antje Schneeweiß

4 Kirche und Geld – Beratung gegen Widerstände

Zum Vortrag

An kirchliche Investoren besteht der berechtigte Anspruch, nicht nur mit dem Ziel, Profite zu erzielen, zu investieren. Christliche Werte wie Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung sollten ebenfalls eine Rolle spielen. Das Beispiel zeigt, wie Beratung dazu beitragen kann, diese Werte gegen Widerstände wie knappe Kassen und scheinbar unumstößliche Gesetze der Finanzverwaltung zur Geltung zu bringen.

Zur Person

Nach einem Magisterabschluss in Philosophie und der Anglistik begann Antje Schneeweiß 1991, für Finanzdienstleister zu nachhaltigen Geldanlagen zu arbeiten, und ist seit 1996 für das kirchennahe Institut SÜDWIND für den Fachbereich „sozialverantwortliche Geldanlagen" zuständig. 1999 erschien ihr „Kursbuch Ethische Geldanlagen" beim Fischer Taschenbuchverlag. 2010 gab sie zusammen mit Wolfgang Kessler das Buch „Geld und Gewissen" heraus. Seit 2003 konzentriert sie sich auf das Thema „Nachhaltige Geldanlagen in Kirchen" und entwickelte mit „Brot für die Welt" entwicklungspolitisch geprägte Investmentkriterien.

Weitere Veröffentlichungen zu finanzpolitischen Themen sind:

- „Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten für ein Aktives Aktionärstum in Deutschland", zusammen mit Silke Riedel, 2009
- „Wer spannt den Rettungsschirm für die Armen – Die Ursachen der Finanzmarktkrise im Norden und ihre Auswirkungen auf Entwicklungs- und Schwellenländer, 2010
- „Spekulation im Schatten – Nachhaltigkeit und Investitionen in Rohstoffe", 2011
- „Arbeitsrechtsverstöße in Indonesien – was können Investoren tun?", 2012

Antje Schneeweiß ist Mitglied des Anlageausschusses der GLS-Bank und des Kriterienausschusses des „FairWorldFonds".

Kirche und Geld

Beratung gegen Widerstände

INSTITUT FÜR ÖKONOMIE UND ÖKUMENE

Ordensleute für den Frieden

Bischöfe mit Luxusautos

Kirche und Geld

INSTITUT FÜR ÖKONOMIE UND ÖKUMENE

Kirche und Geld

INSTITUT FÜR ÖKONOMIE UND ÖKUMENE

Wie die anglikanische Kirche Geld verzockte

Die Anglikaner wollten im Kasinokapitalismus mitspielen. Und haben dabei kräftig Federn gelassen.

Kirche und Geld

INSTITUT FÜR ÖKONOMIE UND ÖKUMENE

Ausgangssituation

- Trennung von Finanzverwaltung und kirchlichen Inhalten
- Verantwortung nur für sichere und rentable Geldanlage
- Kaum Verantwortungsgefühl für ethische Implikationen der Vermögensverwaltung
- Enger Kontakt zwischen Bankern und Finanzreferenten
- Kaum Kontakt zwischen kirchlichen Fachleuten für Entwicklung und Ökologie und Finanzreferenten

Kirche und Geld

INSTITUT FÜR ÖKONOMIE UND ÖKUMENE

Gründe gegen eine Veränderung

- Sorge um Rendite, wenn ethische Kriterien in die Anlagepolitik eingeführt werden
- Sorge vor Beschränkung der Handlungsfreiheit
- Wie sollen ethische Kriterien definiert werden?

Kirche und Geld

INSTITUT FÜR ÖKONOMIE UND ÖKUMENE

Erst Schritte der Veränderung

- Tagungen und Veröffentlichung zwingen zum Handeln
- Auflage erster kirchlicher Nachhaltigkeitsfonds
- Öffentliche Kritik an diesen Fonds

Kirche und Geld

INSTITUT FÜR ÖKONOMIE UND ÖKUMENE

Beispiel für erste Fehler

- Investition in ein „Wasserzertifikat“
- Das Zertifikat enthält Unternehmen, die für Korruptionsskandale in der Wasserprivatisierung in Entwicklungsländern verantwortlich sind
- Kirchliche „Nachhaltigkeitsfonds“ enthalten Betreiber von AKWs

Kirche und Geld

INSTITUT FÜR ÖKONOMIE UND ÖKUMENE

Voraussetzungen für eine weiter gehende Veränderung

- Generationenwechsel
- Einzelne handlungsbereite Akteure
- Akteur von außen (SÜDWIND)
- Institutionalisierung des Dialogs

Kirche und Geld

INSTITUT FÜR ÖKONOMIE UND ÖKUMENE

Heutiger Stand

- Gründung des Arbeitskreises Kirchliche Investitionen
- Herausgabe des „Leitfadens für ethisch nachhaltige Geldanlagen in der evangelischen Kirche“
- Einrichtung einer Koordinierungsstelle
- Einleitung von Engagements zu Unternehmen
- Empfehlung nicht mit Preisen von Nahrungsmitteln zu spekulieren

Kirche und Geld

INSTITUT FÜR ÖKONOMIE UND ÖKUMENE

Haben Sie vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Ulle Jäger

5 Aktuelle Geschlechterverhältnisse und gendersensible Beratung

Zum Vortrag

Als Geschlechterforscherin und Supervisorin/Coach frage ich mit meinen Beitrag danach, was es aktuell heißen kann, gendersensibel zu beraten. Ich gehe davon aus, dass es notwendig ist, Geschlecht gleichzeitig strukturell und individuell zu verstehen. Zum strukturellen Verständnis gehört eine Analyse der Geschlechterverhältnisse im jeweiligen Beratungsfeld, in meinem Fall die Wissenschaft. Als theoretischer Hintergrund dient hierzu das Verständnis von männlicher Herrschaft im Spätwerk des Soziologen Pierre Bourdieu und das Konzept der Gleichzeitigkeit von Persistenz und Wandel der Geschlechterforscherin Andrea Maihofer. Zum individuellen Verständnis gehört die Einsicht, dass sich aktuell neue Herausforderungen der Verschränkung von Beruflichem und Privatem für Frauen und Männer stellen. Beide Geschlechter suchen nach Möglichkeiten, die Teilung von Arbeit (Erwerb, Haushalt, Erziehung) jenseits alter Stereotypen und Vorbilder neu zu gestalten. In der Beratungspraxis müssen dafür von Einzelfall zu Einzelfall individuell passende Lösungen gefunden werden. Dabei sollte den Widersprüchen und paradoxen Gleichzeitigkeiten von Altem und Neuem Raum gegeben werden, die mit den aktuellen Veränderungen der Geschlechterverhältnisse einhergehen. Elemente des „Thinking at the Edge" von Eugene Gendlin, wie sie im Erlebensbezogenen Concept Coaching (ECC) verwendet werden, ist eine dafür m.E. besonders geeignete Methode, denn Gefühle, Widersprüche, paradoxe Gleichzeitigkeiten und die Suche nach „dem Neuen" werden hier systematisch berücksichtigt.

Zur Person

Dr. Ulle Jäger ist Soziologin & Supervisorin am Zentrum Gender Studies, Universität Basel. Beratungstätigkeit für (Nachwuchs-)Wissenschaftler_innen in Deutschland und der Schweiz. 2003 bis 2008 (Ober-)Assistentin am Zentrum Gender Studies Basel. 2008 bis 2010 Forschungsprojekte im Bereich Gleichstellung an Schweizer Hochschulen (Strukturelle Wirkungen von Mentoring für Akademikerinnen, Doppelkarrierepaare). Aktuelles Forschungsprojekt:„Wissenschaft als Beruf und geschlechtliche Selbstverhältnisse im Wandel". Versorgt gemeinsam mit ihrem ebenfalls berufstätigen Partner zwei Kinder, geboren 2006 und 2008.

Aktuelle Publikationen:

- Dominique Grisard, Ulle Jäger und Tomke König (Hg.) 2013. Verschieden sein. Nachdenken über Geschlecht und Differenz. Königstein: Helmer.
- Ulle Jäger 2013. Gendersensibles Coaching (nicht nur) im Berufsfeld Wissenschaft. In: Robert Wegener, Agnès Fritze und Michael Loebbert (Hrsg.): Coaching-Praxisfelder – Praxis & Forschung im Dialog. Wiesbaden: Springer.
- Ulle Jäger, Andrea Maihofer und Tomke König 2013. Pierre Bourdieu: Die Theorie männlicher Herrschaft als Schlussstein seiner Gesellschaftstheorie. S. 15-36 in: Zeitgenössische Gesellschaftstheorien und Genderforschung. Einladung zum Dialog, hrsg. von Heike Kahlert und Christine Weinbach. Wiesbaden: VS-Verlag.
- Tomke König, Ulle Jäger 2011. Reproduktionsarbeit in der Krise und neue Momente der Geschlechterordnung. Alle nach ihren Fähigkeiten, alle nach ihren Bedürfnissen! S. 146-163 in: VielfachKrise im finanzmarktdominierten Kapitalismus, hrsg. von Alex Demirovic, Julia Dück, Florian Becker und Pauline Bader. Hamburg: VSA-Verlag.

Folie 1: Einleitung

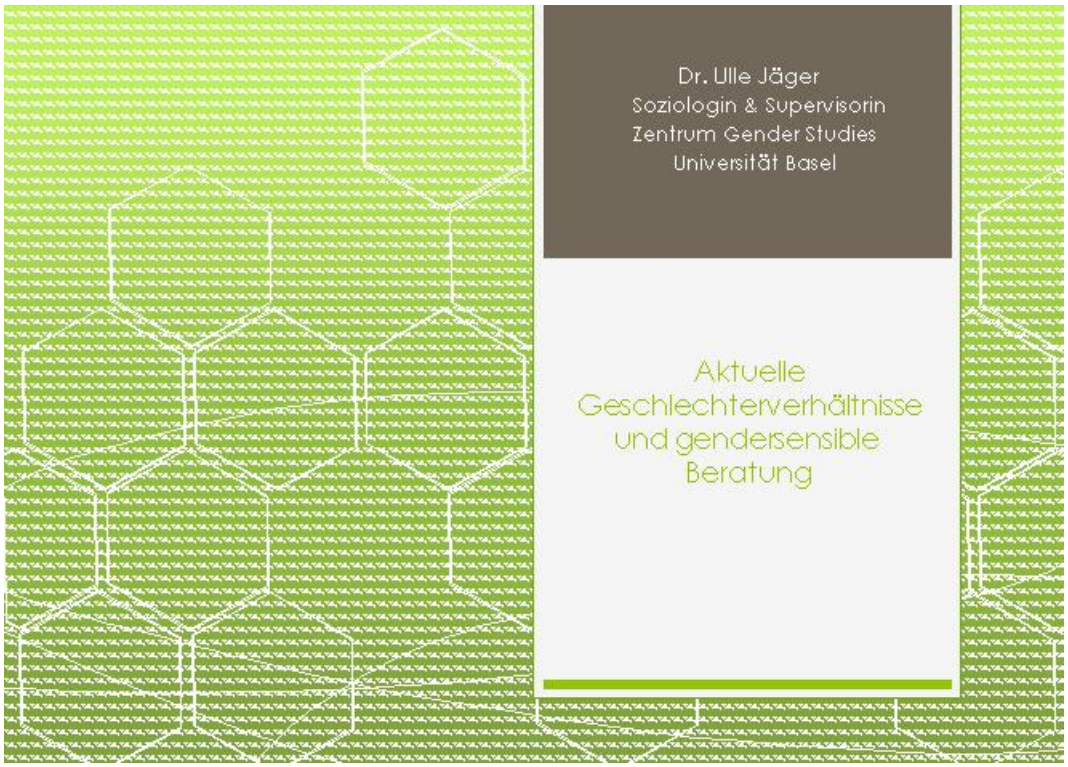

Ich spreche heute zu Ihnen in einer doppelten Rolle.
Zum einen forsche ich als Soziologin am Zentrum Gender Studies der Universität Basel zu Geschlechterverhältnissen im Berufsfeld Wissenschaft. Zum anderen bin ich in diesem Feld als Supervisorin und Coach beratend tätig.
Ich freue mich über die Gelegenheit, beide Perspektiven hier an der Fachhochschule Frankfurt zusammenzubringen. Hier habe ich vor einigen Jahren einen Teil meiner Ausbildung in Supervision und Coaching absolviert.
Im ersten Teil meines Beitrags erzähle ich schlaglichtartig etwas über aktuelle Geschlechterverhältnisse. Als eine Art Zwischenfazit formuliere ich Herausforderungen, mit denen man meiner Ansicht nach konfrontiert ist, wenn man gendersensibel beraten möchte.
Dann beziehe ich mich auf einen Fundus personzentrierter Ansätze und stelle mit dem, was ich erlebensbezogene Beratung nenne, eine Herangehensweise vor, die sich meiner Ansicht nach besonders dazu eignet, gendersensibel zu beraten.
Ich gehe davon aus, dass es notwendig ist, Geschlecht als gleichzeitig ganz und gar strukturell und als ganz und gar individuell zu betrachten und Frauen und Männern in der Beratung in diesem Sinne zu begegnen.

Folie 2: Aktuelle Geschlechterverhältnisse
Gleichzeitigkeit von Wandel ...

Einsteigen möchte ich mit Material aus meiner Untersuchung zu Doppelkarrierepaaren an einer Uni in der Schweiz. Ich zitiere aus den Interviews:
„Ich weiss genau, um sechs geht die Kinderfrau, dann muss ich auf der Matte stehen."
„Ich hatte die Situation, dass ich im europäischen Ausland sehr attraktive Angebote hatte. Und da haben wir gemeinsam entschieden, dass wir das nicht machen. Weil es für uns als Familie nicht gut ist."
In beiden Zitaten werden Probleme der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie angesprochen. Typische Frauenthemen. Beide Zitate stammen allerdings von Männern. Das erste von einem Professor Ende vierzig. Das zweite von einem post-doc-Wissenschaftler Ende dreißig. Beide Väter von zwei Kindern
Hier zeigt sich, dass etwas in Bewegung geraten ist. Etwas wandelt sich. Das Berufsbild des Professors, dem seine Gattin privat den Rücken frei hält, in dem sie auf eine eigene Karriere verzichtet und sich um Haushalt und Kinder kümmert, ist nicht mehr für alle Männer gleichermaßen gültig. Und für die Frauen sowieso nicht.
Hier wird also ein Aspekt des Wandels sichtbar.

Folie 3: Aktuelle Geschlechterverhältnisse
... und Persistenz

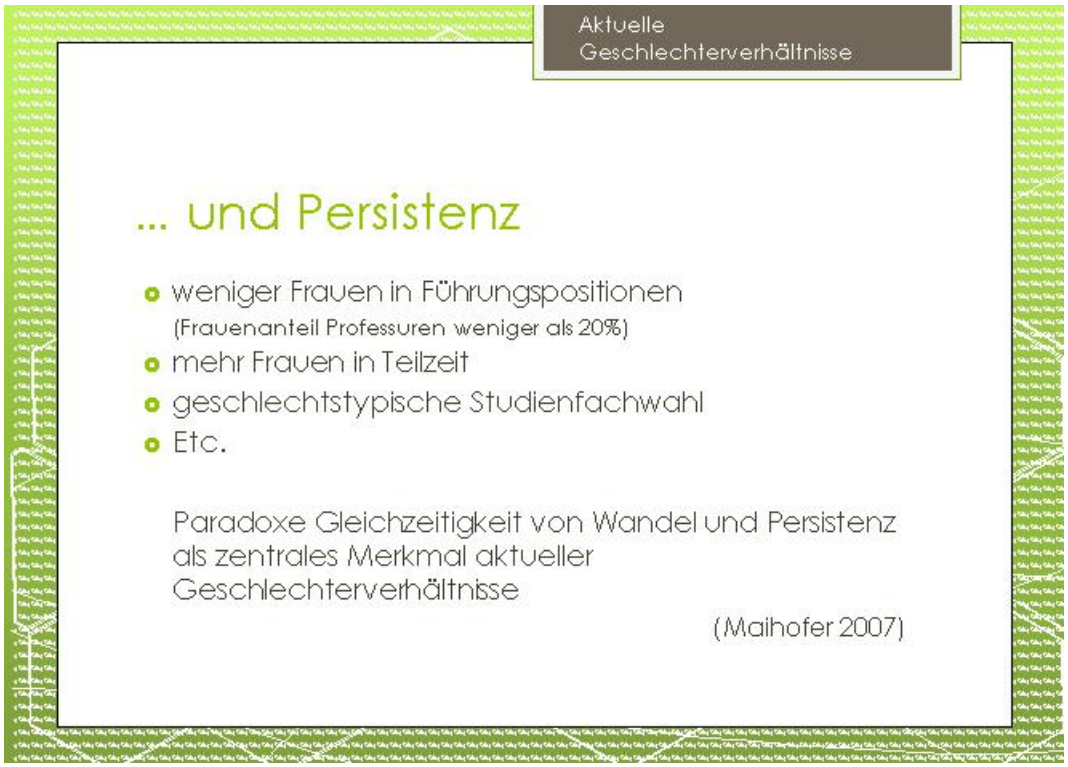

Neben diesem Wandel gibt es aber gleichzeitig eine Reihe von Persistenzen. Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen, die sich trotz aller Gleichstellungsbemühungen hartnäckig halten. Bekannt ist die geringe Repräsentanz von Frauen in Führungspositionen. Ich nenne ein Beispiel aus meinem Feld: der Frauenanteil an Professuren betrug 2010 im schweizweiten Durchschnitt 17%. Ähnliche, zum Teil auch niedrigere Zahlen sind auch aus anderen Berufsfeldern bekannt.
Andere Beispiele für die Persistenz der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern sind der höhere Anteil von Frauen in Teilzeittätigkeiten oder, eine geschlechtstypische Studienfachwahl.
Mir geht es hier nicht um eine ausführliche Beschreibung dieser Persistenzen. Worauf ich hinaus möchte ist, dass die skizzierte paradoxe Gleichzeitigkeit von Persistenz und Wandel ein besonderes, wenn nicht das zentrale Merkmale aktueller Geschlechterverhältnisse ist. Mit dieser Einschätzung folge ich der Basler Geschlechterforscherin und Philosophin Andrea Maihofer.

Folie 4: Aktuelle Geschlechterverhältnisse:
Vervielfältigung der Geschlechterarrangements

Als weiteres Merkmal aktueller Geschlechterverhältnisse lässt sich eine Vervielfältigung der Geschlechterarrangements feststellen. Mit Geschlechterarrangement ist gemeint, wie in Paaren oder Familien Arbeit geteilt wird. Erwerbsarbeit, Hausarbeit und Erziehungsarbeit. Neben das tradierte bürgerliche Modell mit dem Mann als Alleinverdiener und der Frau als allein für Haushalt und Kinderbetreuung zuständig treten eine Reihe von anderen Arrangements, bei denen die geschlechtstypische binäre Festlegung von Arbeitsbereichen durchbrochen wird.
Ein Beispiel dafür sind die neuen Väter. Diese Männer bewegen sich in einem Spannungsfeld zwischen alter Berufsorientierung und einem neuem Ideal aktiver, präsenter Vaterschaft. Selbst Männer, die hauptsächlich fürs Geldverdienen zuständig sind, wünschen sich, als Vater präsent zu sein und Zeit mit den Kindern zu verbringen. Das gilt nicht nur für Akademiker. Auch in anderen Berufsfeldern zeichnet sich ab, dass die „neuen Väter" Probleme mit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf haben.
Ein weiteres Beispiel für die Vervielfältigung der Geschlechterarrangements ist die zunehmende Anzahl von egalitären Partnerschaften oder so genannten Doppelkarrierepaaren. Hierzu wieder Material aus meinem Feld. Eine Befragung des wissenschaftlichen Personals aller zehn Schweizer Universitäten hat gezeigt, dass fast die Hälfte der Frauen und immerhin ein Drittel der Männer in einer Partnerschaft leben, in der beide Karrieren als gleichwertig behandelt werden.

Folie 5: Aktuelle Geschlechterverhältnisse: Diskriminierungsparadox I

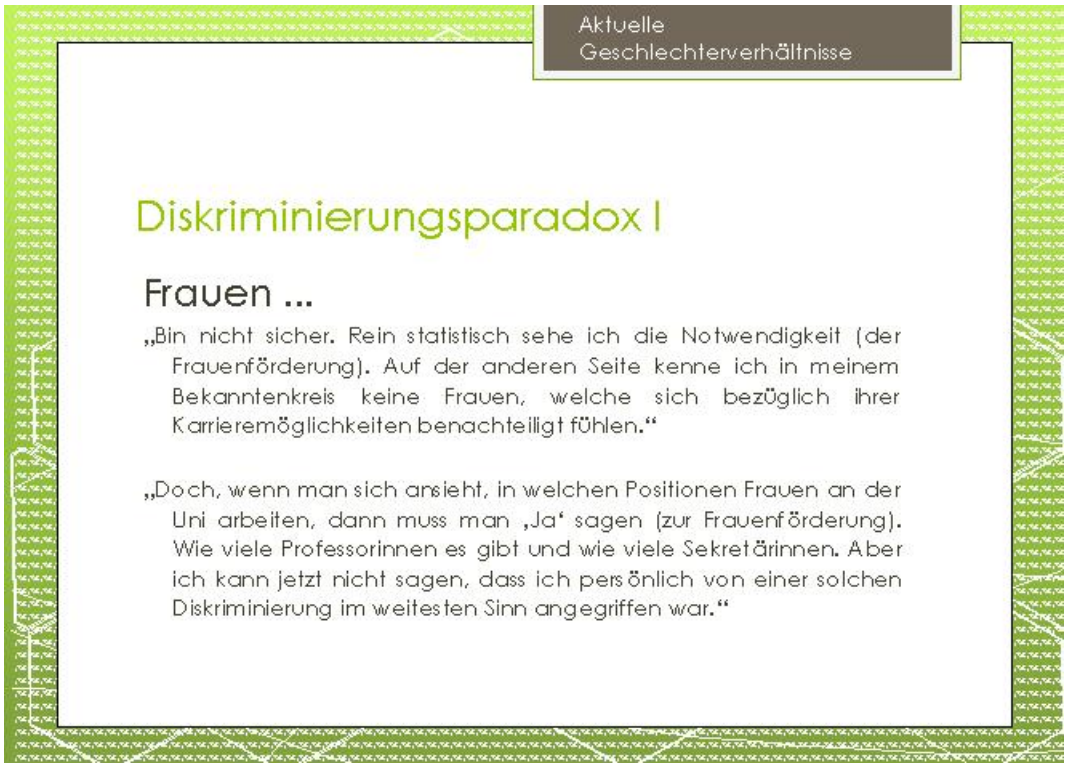

Vor diesem Hintergrund ist ein Phänomen zu verorten, das ich hier als Diskriminierungsparadox bezeichnen möchte und das mir in meinen Interviews, aber auch in Workshops zum Beispiel zu Fragen der Vereinbarkeit immer wieder begegnet.
Das erste Diskriminierungsparadox bezieht sich auf Frauen. Dazu zwei Auszüge aus Interviews mit Mentees in einem Programm zur Frauenförderung in der Wissenschaft. Diese wurden zu ihrer Einschätzung der Notwendigkeit von Frauenförderung befragt.
Die erste sagt: „Bin nicht sicher. Rein statistisch sehe ich die Notwendigkeit. Auf der anderen Seite kenne ich in meinem Bekanntenkreis keine Frauen, welche sich bezüglich ihrer Karrieremöglichkeiten benachteiligt fühlen." Und die zweite: „Doch, wenn man sich ansieht, in welchen Positionen Frauen an der Uni arbeiten, dann muss man ‚Ja' sagen (zur Frauenförderung). Wie viele Professorinnen es gibt und wie viele Sekretärinnen. Aber ich kann jetzt nicht sagen, dass ich persönlich von einer solchen Diskriminierung im weitesten Sinn angegriffen war."
Hier wird eine Diskrepanz zwischen struktureller Ungleichheit und gelebter Erfahrung sichtbar. Vor allem jüngere Frauen reagieren eher abwehrend, wenn man sie als benachteiligt adressiert. Das ist keine Frage eines falschen Bewusstseins. Denn in der Tat: Sie sind gut ausgebildet, leben in egalitären Beziehungen. Und um beim Beispiel Wissenschaft zu bleiben: Hier tut sich die sichtbare Schere zwischen Frauen und Männern ja auch erst relativ spät, nach der Promotion, auf.

Folie 6: Aktuelle Geschlechterverhältnisse: Diskriminierungsparadox II

Umgekehrt wird in einigen meiner Interviews kritisiert, dass Fördermaßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Wissenschaftsfeld lediglich auf Frauen ausgerichtet sind. So eine Professorin, die, obwohl sie selbst als Mentorin in einem Frauenprogramm tätig war, feststellt: „Also mich nervt das total, dass es diese Stipendien und so weiter nur für Frauen gibt, weil mein Mann hat nämlich mit seiner Habil erstmal stagniert wegen der Kinder. Und er kann sich jetzt für die Sachen nicht bewerben."
Eine andere sagt: „Wir haben doch mehr und mehr Professoren, die sind zwischen 40 und 50, also die haben nicht mehr Frauen, die die Pantoffeln bringen. Die meisten erleben das Problem der Vereinbarkeit am eigenen Leib, und diese Professoren machen auch große Spagate."
Für das Beratungsangebot an Hochschulen bleibt festzuhalten: Es gibt einerseits Frauen, die mit besonderen Angeboten für Frauen als diskriminiert adressiert werden, sich aber nicht diskriminiert fühlen und es auch auf eine bestimmte Weise auch nicht mehr oder noch nicht sind. Und gleichzeitig gibt es Männer, die Probleme mit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf haben, für die es aber keine besonderen Maßnahmen zur Unterstützung gibt.

Folie 7: Zwischenfazit
Aktuelle Herausforderungen für gendersensible Beratung

Mein Zwischenfazit: Ich habe für Sie drei Merkmale skizziert, die meines Erachtens die aktuellen Geschlechterverhältnisse charakterisieren: Die Gleichzeitigkeit von Persistenz und Wandel, die Vervielfältigung der Geschlechterarrangements und das Diskriminierungsparadox.
Insgesamt könnte man sagen, es ist unklarer geworden, was von Frauen und Männern erwartet wird. Die binäre Zuteilung von Beruflichem und Privaten greift nicht mehr eindeutig. Rollen und die Aufteilung von Arbeit werden individuell ausgehandelt.
Für eine gelungene Verbindung von Beruflichem und Privatem jenseits der binären Geschlechterordnung gibt es keine klaren Vorbilder. Männer und Frauen müssen für sich selbst und für ihre Partnerschaft herausfinden und dann auch durchsetzen, wie sie mit den Anforderungen in den beiden Sphären des Beruflichen und des Privaten umgehen. Das stellt sie oft vor Probleme, bei deren Lösung sie Unterstützung suchen.
Diese Merkmale aktueller Geschlechterverhältnisse möchte ich nun in aktuelle Herausforderungen übersetzen, mit denen man meiner Ansicht nach konfrontiert ist, wenn man gendersensibel beraten möchte.

1. Geschlecht spielt für alle (fast) immer eine Rolle, aber es ist nicht mehr eindeutig, welche wann für wen.
2. Es gibt etwas Neues in der Geschlechterordnung, es ist aber nicht klar, was wann für wen wie neu ist.
3. Die Gleichzeitigkeit von Persistenz und Wandel erzeugt Widersprüche, die auch das vergeschlechtlichte Selbst durchziehen.
4. Frauen und Männer müssen selbst herausfinden, wie sie als Frauen bzw. Männer leben wollen – beruflich und privat.
5. Es ist nicht möglich allgemein festzulegen, wie man Frauen im Unterschied zu Männern und Männer im Unterschied zu Frauen beraten sollte.

Folie 8: Der personzentrierte Fundus:
Focusing: Eine Theorie und Praxis der Veränderung

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, grabe ich im Fundus der personzentrierten Herangehensweise, und zwar dort, wo der Körper eine besonders große Rolle spielt. Zunächst zum Focusing. Gendlin selbst hat Focusing von Beginn an als Beitrag zu einer gesellschaftlichen Veränderung verstanden. Er spricht von Focusing als einem „way of making new patterns".Und er spricht explizit an, dass solche neuen Muster und Rollenvorstellungen notwendig sind, da alte Modelle nicht mehr greifen.
„The old patterns that are supposed to make life work - and once did - no longer serve. Being a parent today, for example, doesn't work if we try to do it as our parents did, yet no other form is established for us to follow. We have to make it up as we go along ..."
Focusing ist eine (theoretisch fundierte) Methode, die alte Muster durch besondere Art der Generierung von neuen Mustern ersetzt: *"Focusing replaces those (traditional) patterns with a way of making new patterns."*
Mit Focusing ist es möglich, das *aus der Person heraus* zu tun. Dabei entstehen neue, einzigartige Muster. Oder bezogen auf das Thema Geschlecht, einzigartige Arten und Weisen, als Mann oder als Frau zu leben, Berufliches und Privates zu verbinden, Kinder zu haben oder ohne Kinder glücklich zu sein, etc. *"New forms can come from inside each person instead of being imposed from outside. A world in which this happens won't be a world in which people get forced into forms that cramp and hurt. It will be a world in which* forms are used in a new way."

Folie 9: Der personzentrierte Fundus:
Focusing: Eine Theorie und Praxis der Veränderung

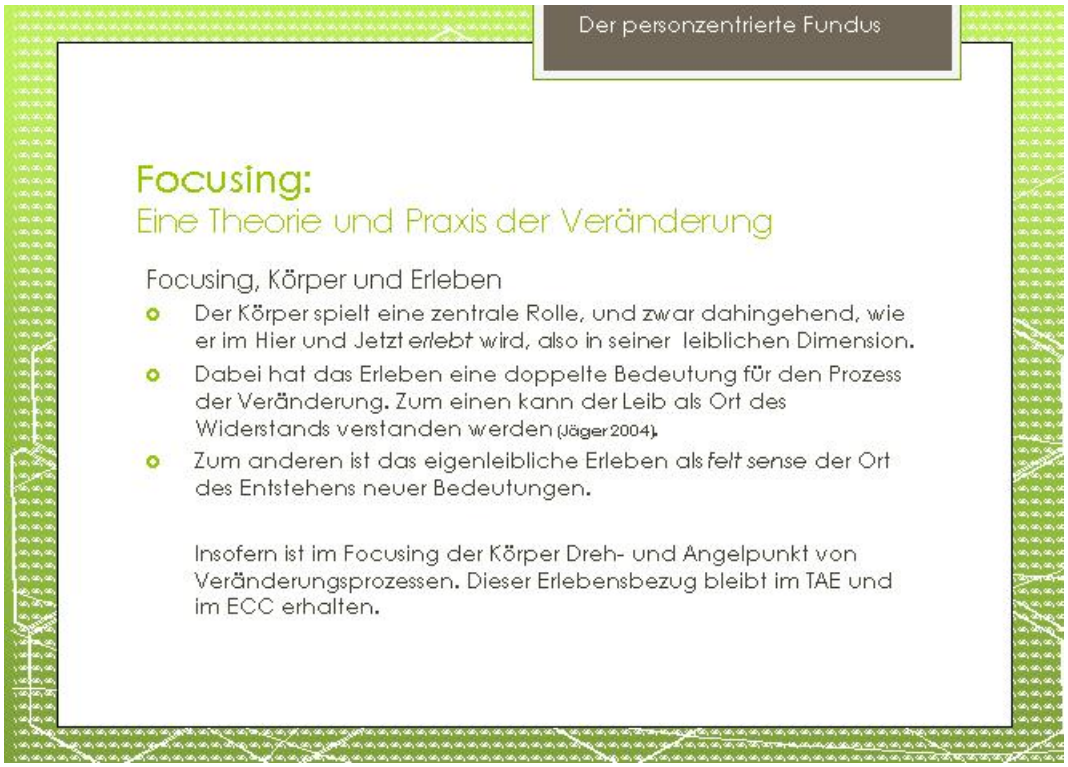

Im Focusing spielen sowohl der Körper als auch das Erleben eine besondere Rolle.
Der Körper spielt eine zentrale Rolle, und zwar dahingehend, wie er im *Hier und Jetzt erlebt* wird, also in seiner leiblichen Dimension.
Dabei hat das Erleben eine doppelte Bedeutung für den Prozess der Veränderung. Zum einen kann der Leib als Ort des Widerstands verstanden werden (Jäger 2004). Das heißt, im Hier und Jetzt wird in der Begegnung zwischen Begleiterin und fokussierender Person spürbar, wo etwas für die fokussierende Person nicht stimmt. Wo ein Impuls entsteht, etwas anders zu machen, etwas zu verändern. Wo eine Differenz zwischen hegemonialen Vorstellungen von Männlichkeit und Weiblichkeit und der eigenen Art, als Mann oder als Frau zu leben, aufscheint.
Zum anderen ist das eigenleibliche Erleben als *felt sense* der Ort des Entstehens neuer Bedeutungen. Aus dem *felt sense* heraus werden Symbolisierungen für das entwickelt, um was es mir geht. Insofern ist im Focusing der Körper Dreh- und Angelpunkt von Veränderungsprozessen.
Dieser enge Bezug auf Körper und Erleben bleibt in den nächsten beiden personzentrierten Ansätzen, die ich vorstellen möchte, erhalten. Thinking at the Edge TAE und Erlebensbezogenes Concept Coaching ECC.

Folie 10: Der personzentrierte Fundus:
TAE und ECC: Anleitungen zur Konzeptentwicklung

Gendlin hat basierend auf den körperbezogenen Schritten des Focusing gemeinsam mit Mary Hendricks die Methode des „Thinking at the Edge“ entwickelt. Zu Deutsch geht es darum zu denken, wo Worte (noch) fehlen. Es handelt sich um eine Methode der Konzeptentwicklung. TAE ist „ein systematischer Weg, etwas in neuen Begriffen auszudrücken, das gesagt werden muss, vorerst aber nur ein undefiniertes Körpergefühl (bodily sense) ist”. Der Fokus liegt auf dem „Neuen“, das sich zwar schon irgendwie in einem Anliegen zeigt, aber noch nicht klar benannt werden kann. Insofern denke ich hier Ansatzpunkte dafür zu finden, das „Neue“, das in den Geschlechterverhältnissen sichtbar wird, aber noch nicht ganz klar ist, explizierbar zu machen.
Hejo Feuerstein und Heinke Deloch haben Gendlins Überlegungen zu Focusing und zur Konzeptentwicklung in die Beratung übertragen. Sie sprechen von „erlebensbezogenem Concept Coaching“.In einer Weiterbildung zu ECC leiten sie darin an, Elemente des Focusing und des TAE in Beratungsprozessen frei zu kombinieren.
Ziel ist in beiden Herangehensweisen, sowohl beim klassischen TAE als auch beim Erlebensbezogenen Concept Coaching ein neues Konzept zu entwickeln. Man könnte auch sagen: Ein neues Selbstkonzept.

Folie 11: Gendersensible Beratung:
Gendersensibel beraten heißt ...

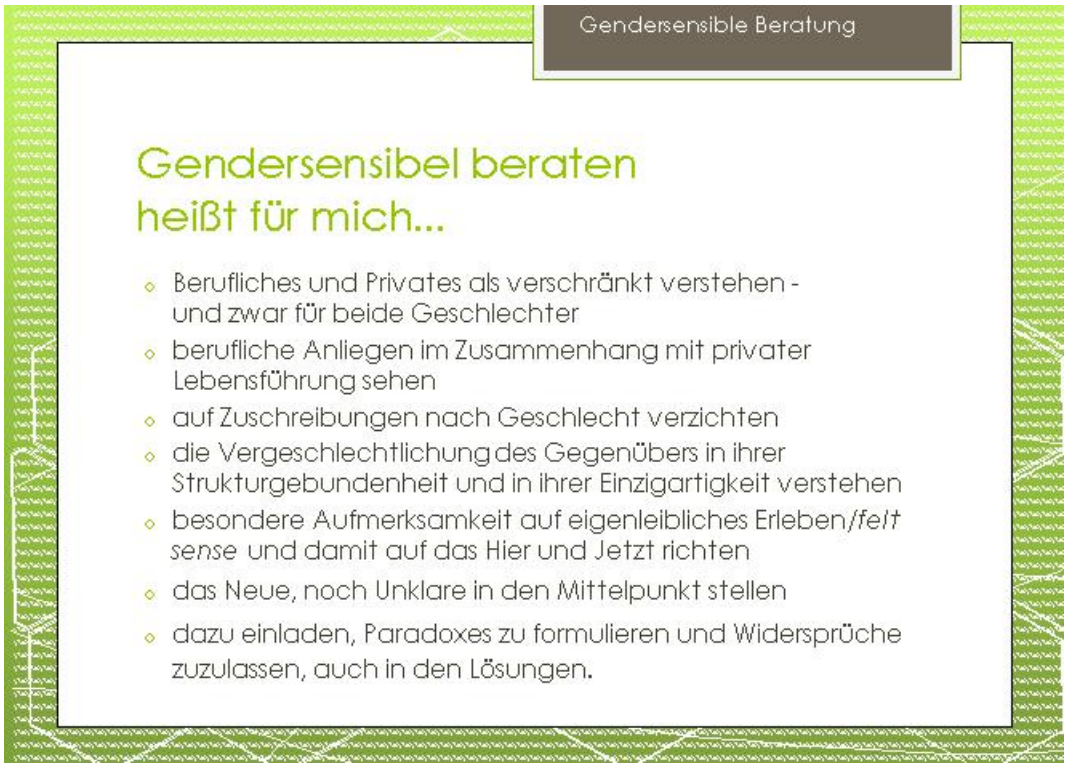

Aus diesem personzentrierten, erlebensbezogenen Verständnis von Beratung heraus heißt für mich gendersensibel beraten:

- ⇒ Berufliches und Privates als verschränkt verstehen, und zwar für beide Geschlechter;
- ⇒ Berufliche Anliegen in ihrem Zusammenhang mit privater Lebensführung sehen;
- ⇒ Auf Zuschreibungen nach Geschlecht verzichten und so zum Beispiel Vereinbarkeit nicht als Frauenthema behandeln;
- ⇒ Die Vergeschlechtlichung des Gegenübers in ihrer Strukturgebundenheit und in ihrer Einzigartigkeit gleichzeitig verstehen;
- ⇒ Besondere Aufmerksamkeit auf eigenleibliches Erleben/*felt sense* richten und damit auf das Hier und Jetzt richten ;
- ⇒ Das Neue, noch Unklare in den Mittelpunkt stellen
- ⇒ Dazu einladen, Paradoxes zu formulieren und Widersprüche zuzulassen, nicht nur in der Problembeschreibung, sondern auch in den Lösungen.

Folie 12: Gendersensible Beratung:
„Beratung macht Geschlecht“

Ich komme zum Schluss meiner Ausführungen.
Ich habe Ihnen *eine* Möglichkeit vorgestellt, gendersensibel zu arbeiten. Dabei spielen die personzentrierten Ansätze Focusing und TAE von Gendlin und das erlebensbezogene Concept Coaching von Feuerstein/Deloch eine besondere Rolle.
Ich spreche in Bezug auf meine eigene Tätigkeit von *erlebensbezogener Beratung*. Erlebensbezogene Beratung kann einen Beitrag zur Veränderung der bestehenden Geschlechterordnung leisten. Sie betrachtet individuell Erlebtes strukturell und versteht strukturell Geprägtes individuell. D.h. Wenn ich erlebensbasiert berate, arbeite ich gendersensibel, indem ich vergeschlechtlichte und vergeschlechtlichende Strukturen kenne. Ich weiß etwas über aktuelle Geschlechterverhältnisse in meinem Feld.
In Bezug auf mein vergeschlechtlichtes Gegenüber allerdings gehe ich nicht wissend vor. Und nicht verallgemeinernd. Ich weiß nicht, wie die Frau oder der Mann, der mir gegenüber sitzt, als Frau oder als Mann lebt oder leben möchte. Und ich weiß nicht und ich kann auch nicht wissen, wie das konkrete Anliegen und Geschlecht in diesem speziellen Fall miteinander verbunden sind.
Männer und Frauen werden darin unterstützt, eigenen Impulsen zu folgen, eigene Werte und Vorstellungen umzusetzen, auch jenseits geltender (Geschlechter-)Normen. Dabei gehe ich ergebnisoffen vor, d.h. ich kläre im Prozess, *was genau* für das Gegenüber in den verschiedenen Rollen als Frau, Mann, Mutter, Vater, im Beruf das Neue ist, wie es als stimmig erlebt und gelebt werden kann. Neue Arten des Mannseins, Frauseins, Vaterseins, Mutterseins, Chef seins, Chefin seins ... jenseits der binären heteronormativen Geschlechterordnung werden so denkbar, sagbar und lebbar macht. Alte Vorbilder werden durch neue, individuell stimmige Vorstellungen von Mannsein/Frausein in den verschiedenen Rollen ersetzt.

Aktuelle Geschlechterverhältnisse und gendersensible Beratung
Dr. Ulle Jäger, Jahrestagung der DGfB „Beratung Macht Gesellschaft“, Fachhochschule Frankfurt, August 2013

Baumgarten, Diana et al.. 2012. Warum werden manche Männer Väter, andere nicht? Männlichkeit und Kinderwunsch. S. 415-443 in *Das Väter-Handbuch*, hrsg. von Heinz Walter und Andreas Eickhorst. Gießen: Psychosozialverlag.

Bourdieu, Pierre. 2005. *Die männliche Herrschaft.* Frankfurt am Main: Campus.

Bürgisser, Margret. 2011a. *Vereinbarkeit von Beruf und Familie – auch für Männer. Herausforderungen, Probleme, Lösungsansätze.* Bern: hep-Verlag.

Bürgisser, Margret. 2011b. *Beruf und Familie vereinbaren – aber wie? Väter erzählen.* Bern: hep-Verlag.

Cornell, Ann Weiser. 2013. *Focusing in Clinical Practice. The Essence of Change*. New York, London: Norton.

Deloch, Heinke. 2010. Das Nicht-Sagbare als Quelle der Kreativität. E.T. Gendlins Philosophie des Impliziten und die Methode Thinking at the Edge („TAE“), S. 259-284 in *In Sprachspiele verstrickt. Oder: Wie man der Fliege den Ausweg zeigt. Verflechtungen von Wissen und Können*, hrsg. von Stefan Tolksdorf und Holm Tetens: Berlin, New York, de Gruyter.

Deloch, Heinke und Hans Joachim Feuerstein. 2011. Kreativität im Personzentrierten und Erlebensbezogenen Ansatz. *Gesprächspsychotherapie und Personzentrierte Beratung*, 1/2011, S. 8-11.

Feuerstein, Heinz-Joachim und Heinke Deloch. 2013. Erlebensbezogenes Concept Coaching (ECC) – vielfältige Anwendungen in der Praxis. Die Entwicklung eigenständiger Konzepte und innovativer Zusammenarbeit gezielt unterstützen. In: *Gesprächspsychotherapie und Personzentrierte Beratung* 1/2013, S. 35-43.

Feuerstein, Heinz-Joachim und Heinke Deloch. 2010. Erlebensbezogen Denken: Neue Konzepte entwickeln in Beratungsprozessen. Anwendung und Erweiterung des Ansatzes Thinking at the Edge von E.T. Gendlin. *Gesprächspsychotherapie und Personzentrierte Beratung*, 4/2010, S. 220-225.

Dubach, Philip, Iris Graf, Heidi Stutz, Lucien Gardiol. 2012. *Evaluation Bundesprogramm Chancengleichheit von Frau und Mann an den Universitäten. 3. Phase 2008-2011, Schlussbericht.* Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF: Bern.

Gendlin, Eugene T. 1978. *Focusing.* New York: Bentam Books.

Gendlin, Eugene T. 2004. Introduction to ‚Thinking at the Edge‘. *The Folio. A Journal for Focusing and Experiential Therapy* Heft 19 (1)/2004, S. 1-8.

Gendlin, Eugene T. und Mary Hendricks. 2004. Thinking at the Edge (TAE) Steps. *The Folio. A Journal for Focusing and Experiential Therapy*, 19/2004, S. 12-24.

Grisard, Dominique, Ulle Jäger, Tomke König (Hg.). 2013. *Verschieden sein. Nachdenken über Geschlecht und Differenz.* Königstein: Helmer.

Jäger, Ulle. 2011. *Mentoring für Akademikerinnen. Individuelle Erfolge, strukturelle Hindernisse und aktuelle Herausforderungen nach zehn Jahren WIN.* Eine Untersuchung im Auftrag von Diversity & Inclusion der Novartis Pharma AG Basel und des Ressorts Chancengleichheit der Universität Basel. Basel.

Jäger, Ulle. 2010. *Wissenschaft, Partnerschaft, Elternschaft: Massnahmen für Doppelkarrierepaare an der Universität St Gallen.* Eine Untersuchung im Auftrag der Fachstelle für die Gleichstellung von Mann und Frau der Universität St Gallen. St Gallen.

Jäger, Ulle. 2004. *Der Körper, der Leib und die Soziologie. Entwurf einer Theorie der Inkorporierung*. Königstein: Helmer.

Jäger, Ulle, Tomke König, Tomke und Andrea Maihofer. 2013. Pierre Bourdieu: Die Theorie männlicher Herrschaft als Schlussstein seiner Gesellschaftstheorie. S. 15-35 in *Zeitgenössische Gesellschaftstheorien und Genderforschung. Einladung zum Dialog*, hrsg. von Heike Kahlert und Christine Weinbach. Wiesbaden: VS-Verlag.

König, Tomke. 2012. *Familie heißt Arbeit teilen. Transformationen der symbolischen Geschlechterordnung*. Konstanz: UVK.

König, Tomke und Ulle Jäger. 2011. Reproduktionsarbeit in der Krise und neue Momente der Geschlechterordnung: Alle nach ihren Fähigkeiten, alle nach ihren Bedürfnissen! S. 147-164 in *Unsere Lieblingskrisen: Ursachen, Zusammenhänge und Strategien von Krisen im Kapitalismus*, hrsg. von Alex Demirovic et al. Hamburg: VSA.

Maihofer, Andrea. 2014. Familiale Lebensformen zwischen Wandel und Persistenz. Eine zeitdiagnostische Zwischenbetrachtung. Erscheint in *Wissen - Methode – Geschlecht: Erfassen des fraglos Gegebenen*, hrsg. von Cornelia Behnke et al. Wiesbaden: Springer.

Maihofer, Andrea. 2007. Gender in Motion: Gesellschaftliche Transformationsprozesse – Umbrüche in den Geschlechterverhältnissen? Eine Problemskizze. S. 281-315 in *Gender in Motion: Die Konstruktion von Geschlecht in Raum und Erzählung*, hrsg. von Dominique Grisard et al. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Maihofer, Andrea. 2003. Von der Frauen- zur Geschlechterforschung. Modischer Trend oder bedeutsamer Perspektivenwechsel? *Widerspruch*, Heft 44/2003: Feminismus, Gender, Geschlecht, S. 135-146.

Maihofer, Andrea. 1995. *Geschlecht als Existenzweise*. Frankfurt: Helmer.

Prof. Dr. Christiane Schiersmann und Dr. Peter C. Weber

6 Qualität in der Beratung – Eckpunkte eines Gesamtkonzeptes

Lizenz zum nachfolgenden Beitrag

http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/

Zum Vortrag

Den Kontext der folgenden Ausführungen stellen die Projekte „Offener Koordinierungsprozess Qualitätsentwicklung in der Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung" (im Folgenden: „Offener Koordinierungsprozess Qualitätsentwicklung", 2009-2011) sowie „Beratungsqualität in Bildung, Beruf und Beschäftigung – Implementierungsstrategien und wissenschaftliche Fundierung" (im Folgenden: „Implementierungsstrategien und wissenschaftliche Fundierung", 2012-2014) dar. Die beiden Projekte wurden bzw. werden vom Nationalen Forum Beratung und der Universität Heidelberg, Institut für Bildungswissenschaft, gemeinsam durchgeführt und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert. Anlass für diese Projekte sind die wachsende Bedeutung von Beratung in diesem Feld und die damit verbundenen erhöhten Ansprüche an qualitativ gute Beratung.

In diesem Beitrag steht nicht die detaillierte Darstellung der einzelnen (Zwischen-)Ergebnisse im Vordergrund (vgl. dazu Schiersmann/Weber 2013). Vielmehr wird konzeptionell ausgeführt, welches Verständnis von Qualität den beiden Projekten bzw. Projektphasen zugrunde liegt, und eher knapp skizziert, welche Arbeitsschritte initiiert wurden, um dieses umzusetzen. Die Ausgangsüberlegung besteht in der These, dass es sich bei Qualität nicht um eine objektive Größe handelt, sondern um ein relationales und inhaltlich zu bestimmendes Konzept, das auf verschiedenen Systemebenen zu verorten ist. Qualität ist demzufolge das Ergebnis eines Aushandlungsprozesses zwischen den relevanten Akteur_innen. Diese Auseinandersetzung wird auf verschiedenen Ebenen geführt und ist mit unterschiedlichen wissenschaftlichen Diskursen verknüpft: So steht auf der gesellschaftlichen Ebene der Prozess der Professionalisierung des Feldes im Mittelpunkt. Auf der organisationalen Ebene geht es um Qualitätsmanagement bzw. Qualitätsentwicklung. Auf der Ebene der Individuen, d.h. der beratenden Personen, spielen deren Kompetenzen als Kern von Professionalität eine zentrale Rolle. Um die Qualität in der Beratung nachhaltig zu entwickeln, wurden im Projekt Aktivitäten auf allen drei Ebenen entfaltet und möglichst intensiv miteinander vernetzt.

Zu den Personen

Prof. Dr. Christiane Schiersmann

Geschäftsführende Direktorin des Instituts für Bildungswissenschaft (IBW), Universität Heidelberg, stv. Vorsitzende des Nationalen Forums Beratung e.V. (nfb)

Dr. Peter C. Weber

Wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Arbeitseinheit „Weiterbildung und Beratung" am Institut für Bildungswissenschaft (IBW) der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

QUALITÄT IN DER BERATUNG - ECKPUNKTE EINES GESAMTKONZEPTS

Prof. Dr. Christiane Schiersmann und Dr. Peter C. Weber, Ruprecht - Karls Universität Heidelberg

Persönlich kennengelernt habe ich Bernhard Jenschke 2004 im Fahrstuhl auf einer Konferenz und es hat sich sofort ein sehr angenehmes Gespräch entspannt, typisch für die Aufgeschlossenheit und Neugier von Bernhard Jenschke. Seither wuchsen immer mehr gemeinsame Verbindungen und Aktivitäten, die alle mit dem Feld der Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung verwoben sind. Insbesondere zählte hierzu die gemeinsame Arbeit im Vorstand des Nationalen Forums Beratung und im Projekt zur Qualität und Professionalität der Beratung. Ich habe die sehr kompetente, menschliche, vertrauensvolle, zuverlässige, sich kümmernde, ausgleichende und doch engagierte Art von Bernhard Jenschke bei dieser gemeinsamen Arbeit außerordentlich schätzen gelernt.

Bernhard Jenschke habe ich im Jahr 2004 im Rahmen meiner Arbeit am Institut für Bildungswissenschaft für den Masterstudiengang Beratungswissenschaft kennen gelernt. Bernhard Jenschke hat den Aufbau dieses Studienganges, dessen Beirat er seit der Gründung angehört, sowie verschiedene Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die wir am Institut durchgeführt haben, eng begleitet. Zu nennen sind hier insbesondere die Expertise zur „Qualität und Professionalität in der Beratung“, die im Rahmen des Innovationskreis Weiterbildung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ein wichtiger Initialpunkt für viele der Folgeaktivitäten war, die wir heute zusammen verfolgen. In besonders guter Erinnerung ist mir die Zusammenarbeit während des „EU Joint-Action-Projektes“ zum Aufbau nationaler Foren für Beratung in den Jahren 2004-2006, in dem Bernhard Jenschke Deutschland vertreten hat und ich an seiner Seite mitarbeiten durfte. In all diesen Kontexten habe ich sehr von seiner großen Erfahrung profitiert. Aber nicht nur der unglaublich reiche fachliche Hintergrund, auch das nicht ermüdende kulturelle Interesse und die Zuneigung zu den Menschen aller Kulturen und Länder sind Charakteristika, die Bernhard Jenschke für mich zu einem wichtigen Vorbild machen.

1. Einleitung

Den Kontext der folgenden Ausführungen[1] stellen die Projekte „Offener Koordinierungsprozess Qualitätsentwicklung in der Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung“ (im Folgenden: „Offener Koordinierungsprozess Qualitätsentwicklung“, 2009-2011) sowie „Beratungsqualität in Bildung, Beruf und Beschäftigung – Implementierungsstrategien und wissenschaftliche Fundierung“ (im Folgenden: „Implementierungsstrategien und wissenschaftliche Fundierung“, 2012-2014) dar. Die beiden Projekte wurden bzw. werden vom Nationalen Forum Beratung und der Universität Heidelberg, Institut für Bildungswissenschaft, gemeinsam durchgeführt und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert.[2] Anlass für diese Projekte sind die wachsende Bedeutung von Beratung in diesem Feld und die damit verbundenen erhöhten Ansprüchen an qualitativ gute Beratung.

In diesem Beitrag steht nicht die detaillierte Darstellung der einzelnen (Zwischen-)Ergebnisse im Vordergrund (vgl. dazu Schiersmann/ Weber 2013). Vielmehr wird konzeptionell ausgeführt, welches Verständnis von Qualität den beiden Projekten bzw. Projektphasen zugrunde liegt, und eher knapp skizziert, welche Arbeitsschritte initiiert wurden, um dieses umzusetzen. Die Ausgangsüberlegung besteht in der These, dass es sich bei Qualität nicht um eine objektive Größe handelt, sondern um ein relationales und inhaltlich zu bestimmendes Konzept, das auf verschiedenen Systemebenen zu verorten ist. Qualität ist dem zu Folge das Ergebnis eines Aushandlungsprozesses zwischen den relevanten Akteuren. Diese Auseinandersetzung wird auf verschiedenen Ebenen geführt und ist mit unterschiedlichen wissenschaftlichen Diskursen verknüpft: So steht auf der gesellschaftlichen Ebene der Prozess der Professionalisierung des Feldes im Mittelpunkt. Auf der organisationalen Ebene geht es um Qualitätsmanagement bzw. Qualitätsentwicklung. Auf der Ebene der Individuen, d.h. der beratenden Personen, spielen deren Kompetenzen als Kern von Professionalität eine zentrale Rolle. Um die Qualität in der Beratung nachhaltig zu entwickeln, wurden im Projekt Aktivitäten auf allen drei Ebenen entfaltet und möglichst intensiv miteinander vernetzt.

2. Qualität als relationales, inhaltlich zu bestimmendes und auf verschiedenen Ebenen zu verortendes Konzept

Qualität wurde und wird in der Diskussion häufig mit objektiven Kriterien in Verbindung gebracht: Ein Produkt oder eine Dienstleistung *hat* eine bestimmte Qualität. Die neuere Qualitätsdiskussion ist allerdings durch einen Qualitätsbegriff gekennzeichnet, der Qualität nicht absolut versteht, sondern in *Relation zu Erwartungen*. Dies spiegelt sich z.B. in der Definition der ISO-Normen wieder. Dort wird Qualität definiert als „die Gesamtheit von Merkmalen (und Merkmalswer-

ten) einer Einheit bezüglich ihrer Eignung, festgelegte und vorausgesetzte Erfordernisse zu erfüllen“ (Deutsches Institut für Normung 2000). Mit dieser offenen Formel wird nicht die konkrete inhaltliche Qualität der Leistung bestimmt. Vielmehr wird die Notwendigkeit der Aushandlung eines gemeinsamen Verständnisses und der Ausgestaltung der Leistung markiert. Dabei wird insbesondere die Erfassung der Sicht des Kunden hervorgehoben. Eine solche offene Qualitätsformel erscheint für Beratungskontexte dann sinnvoll, wenn gleichzeitig festgelegt wird, wo und wie solche Konkretisierungen stattfinden und wenn klar herausgearbeitet wird, dass für öffentliche Güter (wie Beratung, Bildung u.a.) der Kunde nicht alleine der Bezugspunkt sein kann, um diese Spezifikation vorzunehmen.[3] Vielmehr müssen professionelle bzw. wissenschaftliche Fundierungen hinzukommen.

Erforderlich für eine Verständigung über Qualität ist eine Auseinandersetzung auf unterschiedlichen Systemebenen (s. Abb. 1), die im Projekt „Offener Koordinierungsprozess Qualitätsentwicklung“ angestrebt wurde: Auf der gesellschaftlichen Ebene ist vorrangig das Setzen von Rahmenbedingungen angesiedelt, d.h. es können Regulierungen vorgenommen werden, die Qualität fördern oder überwachen sollen.

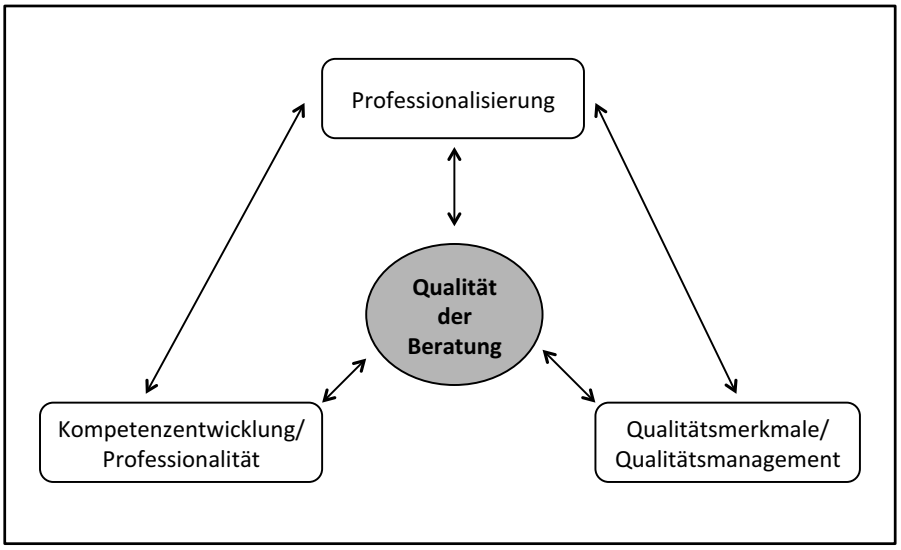

Abb. 1: Qualität als relationales Konzept und Ergebnis eines Aushandlungsprozesses

Die organisationale Ebene schafft die konkreten Rahmenbedingungen, unter denen Beratung angeboten und realisiert wird und die individuelle Ebene umfasst die Realisierung von Beratungsprozessen (im Zusammenwirken der Beratenden und der Ratsuchenden). Hier wird die Prozessqualität der anspruchsvollen sozialen Dienstleistung Beratung im engeren Sinn bestimmt.

Bei der konkreten Ausgestaltung von Qualität beteiligen sich die jeweiligen Akteure auf den verschiedenen Ebenen in unterschiedlichen Rollen am Diskurs. Maßgeblich bestimmen Ratsuchende und Beratende im konkreten Prozessgeschehen die Qualität der Beratung. Beratende können neben der Gestaltung der unmittelbaren Beratungsprozessebene auch auf der organisationalen Ebene, z.B. in kollegialem Austausch daran mitwirken, die Qualität zu beeinflussen. Sie können sich auch auf der gesellschaftlichen Ebene in Verbänden engagieren, in denen aus professioneller Perspektive z.B. Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung von Beratenden entwickelt werden. Organisationsvertreter sind vorrangig dafür verantwortlich, aus der Perspektive des Anbieters geeignete Rahmenbedingungen und Strategien für die jeweiligen Angebote zu entwickeln. Gleichzeitig agieren sie auf der politischen Ebene, wenn sie z.B. lokal am (fach-) politischen Diskurs zur Bereitstellung nötiger Mittel beteiligt sind. Auf gesellschaftlicher Ebene sind es z.B. fachpolitische Akteure (Ministerien, Parlamentsvertreter, Sozialpartner, Fachverbände u.a.), die Einfluss auf die Diskussion um die Bedeutung oder die Eckpunkte für die Ausgestaltung von Beratungsangeboten und deren Qualität nehmen.

Es ist naheliegend, dass zur nachhaltigen Optimierung der Qualität von Beratung auf allen drei Ebenen Aktivitäten initiiert werden müssen und Veränderungen auf einer der Ebenen Veränderungen auf den anderen Ebenen stimulieren. Der internationale Vergleich etablierter oder in Etablierung befindlicher Qualitätsmodelle zeigt, dass bisher die wenigsten Modelle systematisch alle drei Systemebenen angemessen berücksichtigen. Vorrangig wird die organisationale Ebene adressiert, während die beiden anderen Ebenen vernachlässigt werden (vgl. Weber 2012, S. 392ff.).

4. Theoretische Diskurse auf den verschiedenen Systemebenen

Der Verständigungsprozess wird dadurch erschwert, dass auf den unterschiedlichen Systemebenen verschiedene theoretische Fachdiskurse eine Rolle spielen: die Diskussion um Professionen bzw. Professionalisierung (auf der gesellschaftlichen Ebene), um Qualitätsmanagement (auf der organisationalen Ebene) und um Kompetenzen als Kern der Professionalität von Beratenden (auf der individuellen Ebene).

4.1 Professionalisierung als gesellschaftlicher Entwicklungsprozess

In der (berufs)soziologischen Diskussion um Professionen dominierte in den 1960er Jahren die strukturfunktionalistische Auffassung, basierend auf den Arbeiten von Parsons (1965), denen zufolge Professionen ein Ausdruck der Rationalitätssteigerungen im gesellschaftlichen Modernisierungsprozess sind. Diese Debatte wurde zu Beginn der 1970er Jahre weitergeführt, u.a. von Hartmann (1972) und Hesse (1972). Diesem Ansatz zu Folge geht es bei Professionen um Tätigkeiten, die mit zentralen existentiellen Bezügen des Menschen verknüpft sind und denen klassische Fakultäten der Universität mit ihren jeweiligen Wissenssystemen entsprechen: Disziplinär geht es um die Theologie, die Medizin und die Jurisprudenz, in Bezug auf die Professionellen um Geistliche, Ärzte und Juristen. Diese Professionen verfügen jeweils über ein Wissenssystem, das einen zentralen Aspekt des menschlichen Lebens in der Gesellschaft betrifft. Die entsprechenden Wissenssysteme beanspruchen hohe Allgemeinheit, d.h. sie sind auf viele situative Kontexte professionellen Handelns hin spezifizierbar (vgl. Stichweh 1996, S. 54).

Bei diesem Ansatz steht die Beschreibung der gesellschaftlichen Funktionen von Professionen und ihrer Merkmale im Mittelpunkt. Das strukturfunktionalistische Modell konzentriert sich auf die Legitimation eines sozialen Status innerhalb der gesellschaftlichen Hierarchie. Eine Profession zeichnet sich diesem Ansatz zu Folge neben der hohen Systematisierung des Wissens durch ein hohes Sozialprestige aus. Der Ansatz wird daher auch als merkmalstheoretisch und indikatorentheoretisch bezeichnet (vgl. Dewe u.a. 2001). Zu den Merkmalen von Professionen in diesem Verständnis zählen (vgl. Daheim 1992, S. 21f.; Hesse 1968):

- eine akademische Spezialausbildung, in der abgesicherte Wissensbestände angeeignet werden,
- ein hoher gesellschaftlicher Nutzen der Arbeit,
- eine Orientierung an ethischen Standards,
- eine altruistisch motivierte Tätigkeit,
- ein selbstverwalteter, disziplinarisch überwachter Berufsverband und
- durch den Berufsverband festgelegte Standards für Prüfungen und Zulassungen.

Mit dem Begriff „Profession“ wird folglich auch die institutionelle Abgrenzung und Absicherung einer Berufsgruppe hervorgehoben. Außerdem wird mit den Merkmalen die Sicherung einer gewissen Autonomie gegenüber den Einschätzungen und Beurteilungen der Leistungen betont.

Kritisch ist gegenüber diesem attributionstheoretischen Ansatz anzumerken, dass es sich um ein eher statisches Konzept handelt. Der Begriff Profession bezeichnet einen mehr oder weniger erfolgreich abgeschlossenen Prozess auf der Makroebene. Der Ansatz gibt keine Auskunft darüber, wie sich der Prozess der Entstehung einer Profession vollzieht. Damit kann das Konzept zugleich als vergangenheitsorientiert charakterisiert werden: Es ist fraglich, ob von historisch identifizierten Attributen auf aktuell oder zukünftig relevante Merkmale sozialer Dienstleistungen geschlossen werden kann. Neuere Untersuchungen zeigen, dass auch klassische Professionen in Bezug auf einzelne Attribute unter Veränderungsdruck geraten (vgl. Freidson 2001). So werden z.B. derzeit einzelne diagnostische Aufgaben von der eigentlichen Tätigkeit des Arztes abgespalten. Der Ansatz vernachlässigt zudem die konkrete Handlungsebene und enthält dem zu Folge keine Kriterien dafür, was als professionelles Handeln gelten kann (vgl. Meuser 2005, S. 263). Schließlich sind viele Tätigkeiten, die im Laufe der Zeit eine ähnliche Relevanz für die Gesellschaft aufweisen und die ähnlichen Anforderungen und Ansprüchen wie klassische Professionen unterliegen (wie die Beratung), weit davon entfernt, im beschriebenen Sinn Professionen zu werden. Trotzdem besteht die Herausforderung, diese anspruchsvollen, nicht standardisierbaren Dienstleistungen auf hohem Niveau zu erfüllen.

Im Gegensatz zu dem statischen Konzept der Profession bezeichnet das der *Professionalisierung* einen Prozess, der sich auf der gesellschaftlichen Ebene auf den Entwicklungsprozess einer Berufsgruppe bezieht. Es geht z.B. um die Festlegung von Qualitätsstandards für die Ausbildung und für die Ausübung eines Berufs, d.h. um die Standardisierung der Handlungskonzepte und Verfahrensweisen. Die berufs- bzw. verbandspolitische Perspektive zielt auf eine Absicherung der Berufsgruppe und ihrer Position im Markt, z.B. indem durch festgelegte Qualitätskriterien Konkurrenten ausgegrenzt werden.

Dabei haben rechtliche, staatliche, wissenschaftliche oder andere Instanzen in vielen Fällen stärkeren Einfluss auf diesen Prozess als die Mitglieder einer Berufskultur selbst (vgl. Nittel 2002, S.255).

In Anlehnung an Nittel (2010, S. 44) lassen sich folgende Dimensionen der Professionalisierung unterscheiden, deren Realisierung im Folgenden für den Bereich der Beratung skizziert werden:

- *Institutionalisierung* im Sinne eines flächendeckenden Vorhandenseins von Anbietern und einer konsolidierten Trägerstruktur, die auch für die Kunden (Ratsuchenden) transparent ist

Diesbezüglich ist für den Bereich der Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung anzumerken, dass der in den 1980er Jahren starke Ausbau der Angebots-

struktur neben dem Pflichtangebot der Agenturen für Arbeit aufgrund der Finanznöte von Kommunen und Ländern zum Erliegen gekommen ist. Es werden zwar immer wieder einzelne Modellprojekte aufgelegt, aber eine konsolidierte Strategie des Ausbaus ist trotz wachsender Bedeutung von Beratung nicht zu beobachten. Das Spektrum der Anbieter und Träger ist extrem heterogen.

- *Verberuflichung* im Sinne der Substitution von okkasionellen oder nebenberuflichen Formen der Beschäftigung durch Hauptberuflichkeit

In Bezug auf die Beschäftigungssituation ist zu konstatieren, dass Beratung häufig nur als Teilaufgabe neben anderen Aufgabenschwerpunkten wahrgenommen wird und Beschäftigungsverhältnisse oft befristet sind.

- *Verrechtlichung* im Sinne einer juristischen Absicherung und Kodifizierung des gesellschaftlichen Mandats

In Bezug auf diesen Aspekt stellt sich die Situation in der Beratung sehr unterschiedlich dar, da extrem zersplitterte Zuständigkeiten, u.a. auf der Ebene des Bundes, der Länder und Kommunen, vorzufinden sind.

- *Akademisierung* der Aus- und Weiterbildung

In Bezug auf die Akademisierung ist zu beobachten, dass sich anspruchsvolle, in Kooperation mit Universitäten stattfindende Fortbildungsangebote verbreiten und auch verschiedene beratungsrelevante Studiengänge entstanden sind. Davon, dass alle Beratenden einen einschlägigen Studiengang absolviert hätten, sind wir aber noch sehr weit entfernt, wenngleich betont werden muss, dass wohl die meisten professionellen Beratenden über einen akademischen Abschluss verfügen.

- *Verwissenschaftlichung* im Sinne des Vorhandenseins abgesicherten und differenzierten wissenschaftlichen Wissens

In Bezug auf die Verwissenschaftlichung ist hervorzuheben, dass Forschungsaktivitäten in diesem Feld allmählich zunehmen, eine (interdisziplinäre) Beratungswissenschaft aber noch am Anfang steht.

Der Prozess der Professionalisierung umfasst folglich die Verknüpfung mehrerer, komplex miteinander verschachtelter Dimensionen kollektiven Handelns. Dabei ist die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Ungleichzeitigkeiten und Blockaden immer dann als hoch einzustufen, wenn die verschiedenen Prozessebenen nicht in eine vergleichbare Richtung zielen, sondern gegenläufige Bewegungen entstehen. Eine günstige Konstellation kann entstehen, wenn die Ebenen sich „wechselseitig befruchten und individuelle Prozesse der Professionalisierung so-

wie kollektive Abläufe den beruflichen Rollenträgern als Einzelperson und der sozialen Welt der Berufskultur gleichermaßen ein Zuwachs an Macht, materiellen Entschädigungstendenzen und Ansehen in der Gesellschaft ermöglichen“ (Nittel 2010, S. 44). Solche „günstigen Konstellationen“ stellen allerdings eher den Ausnahmefall dar, während Verwerfungen als Regelfall einzustufen sind. Gleichwohl lässt sich insgesamt konstatieren, dass Professionalisierung für das Feld der arbeitsweltbezogenen Beratung bisher höchstens ansatzweise realisiert ist.

Dennoch ist Nittel (2010, S. 45) in der Einschätzung zuzustimmen, dass es wenig Sinn macht, von zugespitzten Defizitszenarien auszugehen, zumal diese den negativen Effekt der Verstärkung des tendenziell negativen Selbstbildes der Berufskultur in sich bergen. Die gegenwärtige Situation kann auch als widersprüchliche Einheit von Professionalisierungs- und Deprofessionalisierungstendenzen charakterisiert werden: Einerseits hat Beratung aufgrund der kulturellen Aufwertung individueller Problemlösungen in den letzten 10 bis 20 Jahren einen deutlichen Rückenwind zu verzeichnen, andererseits hat sich dies noch nicht nachhaltig auf die öffentliche Reputation bzw. materielle Entschädigungschancen ausgewirkt. Die Tendenzen zur Individualisierung scheinen - vergleichbar dem Feld der Erwachsenenbildung - in der Berufskultur hochentwickelt, wohingegen die Neigung zur Solidarisierung nur schwach ausgebildet ist (vgl. Nittel 2010 S. 47).

Das Projekt „Offener Koordinierungsprozess Qualitätsentwicklung“ hat durch die Einbeziehung der unterschiedlichen Akteure Professionalisierungsstrategien gestärkt. So wurden die Qualitätsmerkmale, ein Qualitätsentwicklungsrahmen und ein Kompetenzprofil in zwei Expertengruppen erarbeitet. Ein Koordinierungsbeirat, in dem die gesellschaftlichen Akteure vertreten waren (u.a. Ministerien, Sozialpartner, Kammern, relevante Verbände) hat diesen Prozess konstruktiv begleitet und für eine Rückkoppelung in die jeweiligen Mitgliedseinrichtungen gesorgt (vgl. Schiersmann/Weber 2013).

4.2 Qualitätsmerkmale und Qualitätsmanagement als Grundlage für organisationsbezogene Qualitätsentwicklung

Der Diskurs, der auf Qualitätsaktivitäten auf der organisationalen Ebene fokussiert, spielt sich vor allem in den Debatten um Qualitätsmanagementkonzepte ab, die vorrangig prozessual angelegt sind (z.B. ISO, EFQM). Eine solche Engführung sollte im hier verfolgten Ansatz vermieden werden. Darum wurden im Rahmen der genannten Projekte neben einem Qualitätsentwicklungsrahmen (QER) als offenem Rahmen für Qualitätsentwicklung inhaltliche Qualitätsmerkmale (QMM) entwickelt und erprobt. Die QMM werden von den Organisationen dabei

nicht einfach übernommen, sondern es erfolgt im Rahmen des QER eine eigenständige Auseinandersetzung damit, wobei die Organisationen Schwerpunkte, Stärken und Handlungsbedarfe identifizieren. Dies geschieht in einem organisationsspezifischen und weitgehend selbstorganisierten Prozess, der durch den Qualitätsentwicklungsrahmen angestoßen und begleitet wird. Dieser eröffnet Perspektiven für organisationales Lernen und organisationale Entwicklung und zielt darauf ab, die Fähigkeiten und Routinen der Organisation und ihrer Mitarbeiter zur Weiterentwicklung der Beratungsqualität zu erhöhen und dabei an den jeweiligen Bedingungen und Ressourcen anzusetzen. Dabei wird den Beratungseinrichtungen Unterstützung von außen durch Workshops, begleitende Materialien und externe Beratung bei Bedarf angeboten, um beispielsweise ungewohnte Blickwinkel einzunehmen, bestehende Muster zu hinterfragen und neue Kompetenzen aufzubauen.

4.3 Kompetenzen als Kern von Professionalität

Der strukturfunktionalistische Ansatz zur Professionstheorie wurde - zumindest in der erziehungswissenschaftlichen Diskussion mit einem Schwerpunkt auf der Erwachsenenbildung - neben der Orientierung am Professionalisierungsprozess abgelöst durch eine Debatte, die weniger die sozialen und ökonomischen Dimensionen der Verberuflichung in den Mittelpunkt rückt, sondern stärker die Strukturprobleme und Logik des spezifischen Handeln in den sozialen Dienstleistungsberufen (vgl. Dewe/Feistel 2010, S. 86). Damit gerät der Begriff der Professionalität seit den 1980er Jahren in das Blickfeld. Professionalität beschreibt kompetentes berufliches Handeln (vgl. Nittel 2000, S. 70f.), d.h. Professionalität besteht darin, Handlungen auf der Basis gesicherter und innerprofessionell geteilter Wissensbestände und Fähigkeiten kompetent ausführen zu können (vgl. Mieg 2005, S. 342ff.). Der Fokus ist hier auf die spezifischen Anforderungen an beruflich handelnde ‚Wissensarbeiter' im Umgang mit Menschen gerichtet (vgl. Dewe/Feistel 2010, S. 87). Professionalität steht in einem engen Verhältnis zu der Frage, was gute Beratung ist. Der Begriff der Professionalität zielt folglich primär auf das individuelle Vermögen der Handelnden, d.h. hier der Beratenden. Die Kompetenzen der Handelnden stellen damit den Kern von Professionalität dar. Professionalität setzt weiter voraus, dass nicht nur der einzelne Berater weiß, wie er kompetent handelt, also wirkungsvoll Probleme lösen kann, sondern, dass es professionsintern einen allgemeinen Wissensaustausch darüber gibt, was professionelles Handeln ausmacht. Dies bedeutet, dass auch auf dieser Ebene der Diskurs und Aushandlungsprozess der relevanten Akteure eine große Rolle spielt.

Im Rahmen der ersten Phase des Projektes wurde unter Einbezug einer Expertengruppe ein Kompetenzprofil für Beratende entwickelt (vgl. Schiersmann/ Weber 2013). Dieses ermöglicht es u.a. Beratenden, ihre eigenen Kompetenzen ein-

zuschätzen; für Beratungsorganisationen stellt es eine Orientierung bei der Personalauswahl und -beurteilung dar; Ratsuchenden kann es helfen, beraterische Kompetenz zu erkennen. In der zweiten Projektphase wird das Kompetenzprofil weiter konkretisiert, und darauf aufbauend werden Instrumente zur Kompetenzerfassung entwickelt.

5. Zusammenfassung und Ausblick

Mit dem Projekt „Offener Koordinierungsprozess Qualitätsentwicklung" konnten in der ersten Phase wichtige Anregungen für die Professionalisierung des Feldes gegeben und konkrete Aktivitäten für die Qualitätsentwicklung auf der organisationalen Ebene angestoßen werden, wobei neben einem Qualitätsentwicklungsrahmen im Sinne eines Qualitätsmanagementansatzes auf einer Metaebene auch inhaltliche Qualitätsmerkmale gemeinsam mit Experten entwickelt und in 19 Beratungsorganisationen erprobt wurden. Auf der individuellen Ebene diente das ebenfalls im Expertenkreis entwickelte Kompetenzprofil dazu, konkreter zu definieren, was als Kern von Professionalität in diesem Feld anzusehen ist. In der noch laufenden zweiten Phase des Projekts geht es u.a. zum einen darum, wiederum im Rahmen eines offenen Koordinierungsprozesses zu prüfen, inwiefern aus den Qualitätsmerkmalen inhaltlich festgelegt Qualitätsstandards entwickelt werden können und dadurch der Professionalisierungsprozess weiter vorangebracht werden kann. Außerdem wird das organisationale Konzept der Qualitätsentwicklung in einer im Vergleich zur ersten Projektphase erweiterten Erprobung geprüft. Die Entwicklung von Kompetenzerfassungsinstrumenten soll u.a. dazu beitragen, Kompetenzen in diesem in Bezug auf die Aus- und Weiterbildung noch vergleichsweise wenig strukturierten Feld anzuerkennen, zu würdigen und weiter zu entwickeln.

Anmerkungen:

1 Eine ausführlichere Fassung der folgenden Argumentation findet sich bei Schiersmann/Weber 2013.

Vgl. Näheres zum Gesamtprojekt: www. beratungsqualitaet.net

2 Vgl. Näheres zum Gesamtprojekt: www. beratungsqualitaet.net

3 Dies gilt im Prinzip für alle Produkte und Dienstleistungen; insofern ist die ökono-misch orientierte Position verkürzt, da sie z.B. die inhaltliche bzw. sachliche Sicht z.B. der ingeneurialen Seite vernachlässigt.

Literatur:

Daheim, H. (1992): Zum Stand der Professionssoziologie. Rekonstruktion machttheoretischer Modelle der Profession. In: Dewe, B./Ferchoff, W./Radtke, F.-O. (Hrsg.): Erziehen als Profession. Zur Logik professionellen Handelns in pädagogischen Feldern. Opladen, S. 21-35.

Deutsches Institut für Normung (2000): DIN/EN/ISO 9000:2000. Berlin.

Dewe, B./Ferchhoff, W./ Scherr, A./Stüwe, G. (2001): Professionelles soziales Handeln. Soziale Arbeit im Spannungsfeld zwischen Theorie und Praxis. Weinheim/ München.

Dewe, B./Feistel, K. (2010): Reflexive Professionalität in der Erwachsenenbildung. In: Hof, Ch./ Ludwig, J./ Schäffer, B. (Hrsg.): Professionalität zwischen Praxis, Politik und Disziplin. Dokumentation der Jahrestagung der Sektion Erwachsenenbildung der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft vom 25.-27. September 2008 an der Freien Universität Berlin. Hohengehren, S. 86-98.

Freidson, E. (2001): Professionalism: The third logic. Cambridge.

Hartmann, H. (1972): Arbeit, Beruf, Profession. In: Luckmann, Th./Sprondel, W.H. (Hrsg.): Berufssoziologie. Köln, S. 36-52.

Hesse, H. A. (1968): Berufe im Wandel : Ein Beitrag zum Problem der Professionalisierung. Stuttgart.

Hesse, H. A. (1972): Berufe im Wandel. Ein Beitrag zur Soziologie des Berufs, der Berufspolitik und des Berufsrechts. Stuttgart.

Meuser, M. (2005): Professionell handeln ohne Profession? Eine Begriffsrekonstruktion. In: Pfadenhauer, M. (Hrsg.): Professionelles Handeln. Wiesbaden, S. 253-264.

Mieg, H. (2005): Professionalisierung. In: Rauner, F. (Hrsg.) Handbuch Berufsbildungsforschung. Bielefeld: Bertelsmann, S. 342-349.

Nittel, D. (2000): Von der Mission zur Profession. Bielefeld.

Nittel, D. (2002): Professionalität ohne Profession. Gekonnte Beruflichkeit im Medium narrativer Interviews. In: Kraul, M./ Marotzki, W./ Schweppe, C (Hrsg.): Biographie und Profession. Bad Heilbrunn, S. 253- 286.

Nittel, D. (2010): Verwerfungen im unvollständigen Projekt der Professionalisierung. Ein Zwischenruf. In: Hessische Blätter 1, S. 44-55.

Parsons, T. (1965): Struktur und Funktion der modernen Medizin. Eine soziologische Analyse. In: König, R./ Tönnesmann, M. (Hrsg.): Probleme der Medizin. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. Sonderheft 3, S. 10-57.

Schiersmann, Ch./Weber, P (Hrsg.) (2013): Qualität und Professionalität in Bildungs- und Berufsberatung II. Bielefeld (im Druck).

Stichweh, R.(1996): Professionen in der funktional differenzierten Gesellschaft. In: Combe, A./Helsper, W.(Hrsg.): Pädagogische Professionalität. Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns. Frankfurt/M, S. 49-69.

Weber, P. (2012): Qualität in der arbeitsweltlichen Beratung - eine Untersuchung von Qualitätsmerkmalen, Qualitätsmodellen und eines Netzwerks zu deren politischen Implementierung in Europa unter Berücksichtigung der Theorie der Selbstorganisation. Heidelberg. Dissertation.

Prof. Dr. Sibylla Flügge

7 Rechtliche Rahmenbedingungen guter Beratung am Beispiel familiengerichtlicher Verfahren

Zum Vortrag

Die Beratung von Müttern und Vätern, die über Sorgerechte und Umgangsregelungen streiten, wird von Familiengerichten und Jugendämtern oft als Königsweg einer am Kindeswohl orientierten Konfliktlösungsstrategie betrachtet. Ziel der Verfahren ist nicht mehr, wie in früheren Jahrzehnten, die richterliche Entscheidung eines Interessenkonflikts, sondern die (Wieder-)Herstellung einer funktionsfähigen Elternpaarbeziehung.

Dem liegt ein verändertes gesellschaftliches Konzept von Vaterschaft zugrunde, das einerseits der Frauenemanzipation, andererseits der Entschlüsselung des menschlichen Genoms geschuldet ist. Diese Entwicklung wird in Neuregelungen des Kindschaftsrechts und des familiengerichtlichen Verfahrens seit 1998 reflektiert und zum Teil auch durch die Gesetze und Gerichte vorangetrieben.

Deutlich wird dies z.B. an der jüngst in Kraft getretenen Verbesserung der Rechtsstellung von Vätern nichtehelicher Kinder. So wird eine nicht verheiratete Schwangere heute nicht mehr nur überlegen, ob sie Mutter werden will, sondern sie wird dabei auch bedenken müssen, ob sie dazu bereit ist, dem Vater des Kindes in den nächsten 18 Jahren einen Platz in ihrem Leben und einen Einfluss auf ihre Lebensgestaltung einzuräumen. Denn unmittelbar nach der Geburt des Kindes kann der Vater, wenn er es möchte, Vaterrechte für sich beantragen und in der Folge wesentliche Entscheidungen für das Kind und dessen Mutter mitbestimmen. Die Wöchnerin kann sich dagegen nur verwehren, wenn sie schwerwiegende Gründe im Sinne des Kindeswohls vorbringt – eine Strategie voller rechtlicher und mehr noch psychischer Fallstricke.

Waren derartige Überlegungen vielleicht schon Thema einer Schwangerschaftskonfliktberatung, so findet sich die Wöchnerin wenig später möglicherweise erneut in einer Zwangsberatungssituation. Im familiengerichtlichen Verfahren kann das Gericht eine Beratung anordnen, die den Zweck verfolgen soll, auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinzuwirken (§ 156 FamFG). Auch können vom Gericht bestellte Sachverständige beauftragt werden, auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinzuwirken (§ 163 FamFG). Diese Bestimmungen gelten für alle Verfahren, in denen Eltern um Sorgerechte oder Umgangsrechte streiten.

Beraterinnen und Berater stehen in diesen Settings vor der Herausforderung, nicht nur mit der Unfreiwilligkeit umzugehen, sondern auch mit der möglichen Diskrepanz zwischen dem Ziel des Gesetzgebers und den berechtigten Wünschen der Beteiligten, mit der Diskrepanz zwischen den Persönlichkeitsrechten der beteiligten Mutter und des beteiligten Vaters und der weiteren möglichen Diskrepanz zu den Persönlichkeitsrechten des Kindes sowie – nicht zuletzt – mit der Problematik der Vertraulichkeit, wenn die Beratung Teil eines Gerichtsverfahrens und vielleicht darüber hinaus Teil eines Kinderschutzverfahrens ist.

Zur Person

Sibylla Flügge ist Professorin an der FH Frankfurt a. M. mit dem Schwerpunkt „Recht der Frau" und Frauenbeauftragte. Ihre Forschungsschwerpunkte sind das Familienrecht und die Geschichte des Rechts der Frauen, seit 1983 ist sie Mitherausgeberin der Feministischen Rechtszeitschrift STREIT.

Sibylla Flügge

Vortrag am 30.8.2013 bei der Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Beratung

Rechtliche Rahmenbedingungen guter Beratung am Beispiel familiengerichtlicher Verfahren

I. Gesetzlich geforderte Beratungssituationen

Wenn Eltern streiten, wird oftmals das salomonische Urteil evoziert: die Angst vor einer destruktiven Eskalation, in der das Kind förmlich zerrissen wird, und die Sehnsucht nach einer Lösung, die eine Verletzung des Kindes vermeidet.

Die Ausgestaltung des Familienrechts und des familiengerichtlichen Verfahrens trägt wesentlich dazu bei, wie die Konflikte von den Beteiligten interpretiert und gelöst werden.

Seit 1998 gilt der Grundsatz, dass Eltern ihre Sorgerechtsstreitigkeiten möglichst nicht vor dem Gericht austragen, sondern dass sie mittels qualifizierter Beratungsangebote eigene Lösungen finden sollen. Wurde bis 1998 in jedem Scheidungsverfahren eine Entscheidung über das Sorgerecht getroffen, so wird das Gericht seither nur noch tätig, wenn ein Elternteil dies verlangt (§ 1671 BGB). Mit der Reform des familiengerichtlichen Verfahrens von 2008 wurde den Familiengerichten der Auftrag erteilt, auch in umgangsrechtlichen Verfahren wenn irgend möglich auf eine außergerichtliche Einigung hinzuwirken. Um dies zu erreichen, sollen die Eltern an Beratungsstellen der Kinder- und Jugendhilfe verwiesen werden:

§ 156 FamFG:

> *Das Gericht soll in Kindschaftssachen (…) in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.*
>
> *Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin.*
>
> *Das Gericht kann anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation (…) bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen.*
>
> *Es kann ferner anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen. (…)*

In diese Formulierungen geht die Annahme ein, dass eine in dieser Weise herbei geführte Einigung der Eltern zu haltbareren Lösungen führt als eine gerichtliche Entscheidung. Dies kann empirisch nicht belegt werden – aber die Hoffnung stirbt zuletzt.[1]

Wer sich der Beratung verweigert, muss mit negativen Kostenwirkungen bei der Verteilung der Gerichtskosten rechnen. Vor allem aber kann die Verweigerung als unberechtigte Ablehnung einer konstruktiven Kommunikation ausgelegt werden, was zu Nachteilen bei der Entscheidung über

[1] Kostka: Vermittlungsverfahren und Kindeswohl. Ein Blick auf die Wirkungsforschung zu Informationstreffen und Mediation sowie auf das „Cochemer Modell“, in Die Praxis des Familienrechts (FamPra.ch) 3/2009.

Sorge- und Umgangsrechte führen kann. Wir haben es hier also mit einer Art Zwangsberatung zu tun – ähnlich wie im Abtreibungsrecht.

Der Gesetzgeber geht zwar explizit davon aus, dass es Situationen gibt, in denen das Hinwirken auf ein Einvernehmen nicht dem Kindeswohl entspricht. Es ist allerdings nicht zu erwarten, dass das Gericht diese Situationen immer erkennt. Zum einen fehlt vielen Familienrichterinnen und Richtern die nötige Aus- und Weiterbildung, zum anderen erfolgt die Anordnung, eine Beratung in Anspruch zu nehmen, häufig im sogenannten frühen ersten Termin, wenn Fachkräfte noch keine Möglichkeit hatten, sich intensiv mit der Familie zu befassen. Dieser erste Termin muss innerhalb eines Monats nach Antragstellung anberaumt werden, das Jugendamt soll in der Verhandlung angehört werden, beide Elternteile werden geladen (§ 155 FamFG).

Es ist also die Aufgabe der Beraterinnen und Berater darauf zu achten, ob zum Beispiel auf Grund einer Gewaltproblematik oder eines massiven Machtgefälles in der Beziehung ein scheinbares Einvernehmen von vorn herein auf einer Unterwerfung beruhen würde.[2] Ich möchte empfehlen, dass die Berater_innen in einem solchen Fall dem Gericht mitteilen, dass die angeordnete Beratung wegen einer vorliegenden Gewaltproblematik nicht dem Kindeswohl entspricht.[3] Wenn sie die Beratung weiter führen, besteht die Gefahr, dass das Gericht von der Gewaltproblematik keine Kenntnis nimmt, da ja eine Beraterin/ein Berater wegen der Verschwiegenheitspflicht keinen inhaltlichen Bericht an das Gericht liefern kann.

Ergibt sich aus dem Beratungsgespräch, dass für das Kind eine akute Gefahr besteht, so sollte die Beraterin/der Berater die bedrohte Person darauf aufmerksam machen, dass sie vor Gericht eine getrennte Anhörung verlangen kann (§ 33 FamFG).

Sehen Berater_innen eine akute Gefahr für das Kind, sind Sie neuerdings verpflichtet, die Eltern zu motivieren, eine Hilfe des Jugendamtes anzunehmen oder in anderer Weise die Gefahr zu beseitigen. Wenn sie den Eindruck haben, dass die Eltern nicht entsprechend tätig werden, sind die Berater_innen berechtigt und unter Umständen sogar verpflichtet, das Jugendamt auch gegen den Willen – im Ausnahmefall, wenn es zur Vermeidung einer weiteren Gefährdung des Kindes nötig ist – auch ohne das Wissen der Eltern zu informieren (§ 4 KKG).

Beratungsansprüche und Beratungspflichten für Eltern gibt es heute vom Zeitpunkt der Familienplanung über die Schwangerschaft bis zur Volljährigkeit der Kinder.

So stellen sich Frauen / Männer die Frage, ob sie schwanger werden bzw. ein Kind zeugen möchten – und wenn ja, wie und mit wem? In der Schwangerschaft stellen sich Frauen u.a. die Fragen, ob sie die Schwangerschaft abbrechen sollten, ob sie die Schwangerschaft vor dem Erzeuger geheim halten sollten, ob sie versuchen sollten, den Erzeuger in die Sorge für das Kind einzubeziehen? Nach der Geburt bis zur Volljährigkeit des Kindes ist zu entscheiden, ob der Vater bzw. die Mutter die Vaterschaft anerkennen bzw. feststellen lassen bzw. ob sie heiraten und ggf. wie sie das Sorgerecht und das Umgangsrecht im Falle des Getrenntlebens gestalten.

---

[2] Dazu Ulla Gläßer: Mediation und Beziehungsgewalt. Möglichkeiten, Bedingungen und Grenzen des Einsatzes von Familienmediation bei Gewalt in Paarbeziehungen, Nomos Verlag, Baden-Baden 2008, ausführliche Besprechung von Jutta Bahr-Jendges in STREIT 4/2009, S. 186-189.

[3] Entsprechende Hinweise für Verfahrensbeteiligte enthält die „Arbeitshilfe zum FamFG bei Vorliegen häuslicher Gewalt“ des BMFSFJ, Berlin Mai 2011, unter: www.bmfsfj.de (Publikationen).

Für Berater_innen stellt sich die Frage, mit welchem Leitbild sie in die Beratung hineingehen, welche bewusste oder unbewusste Agenda sie verfolgen.

II. Gesellschaftlicher Wandel im Familienrecht

Die familiären Beziehungsgefüge und – ich möchte hinzufügen – Machtgefüge ändern sich in den letzten Jahren in rasanter Geschwindigkeit und mit Ihnen Leitbilder, an denen Mütter und Väter sich orientieren. Rechtliche Regelungen spiegeln diese Entwicklung – sie beeinflussen sie aber auch.

Um die aktuellen Entwicklungstendenzen zu verdeutlichen, möchte ich zunächst sehr grob – in wenigen Schlagworten – den historischen Hintergrund skizzieren:

1.) Rechtlicher Regelungsrahmen

Römisches Recht – Christenrecht – Naturrecht

Bis 1953 (1958): Väterliche Gewalt

- Mutter pflegt – Vater entscheidet
- Diskriminierung nichtehelicher Geburt
- Kein Sorgerecht für die Mütter
- Patriarchale Ehe als Norm

Prinzip: Lebenslange Ehe:

- Nur wer ökonomisch selbständig ist, kann sich trennen.

Ideal: Zusammenleben bis zum Tod.

Demokratie – Frauenemanzipation

Ab 1977: Elterliche Sorge

- Mutter pflegt – Vater hilft
- Allein erziehen als Lebensform

Prinzip: Liebesehe

- Trennung bei mangelnder Liebe ist möglich bei gleichbleibenden ökonomischen/fürsorglichen Verpflichtungen

Ideal: Gleiche Verteilung von Rechten und Pflichten.

Globalisierung – Neue (Reproduktions-)Technologien

Ab 1998: Gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall

- Mutter erzieht – Vater entscheidet mit
- Patchwork-Familie als Lebensform

Prinzip: Eltern bleiben Eltern auch bei Trennung

→ Nur wer die Kinder nicht bei sich hat,
kann sich vollständig trennen

Prinzip heute: Eltern sind Paare auch ohne Beziehung –

→ wenn es derjenige wünscht, der die Kinder nicht bei sich hat.

Ideal: Kinder haben immer Kontakt zum leiblichen Vater.

Bis in die Nachkriegszeit erhielt sich die alte, in Kultur und Wissenschaften zutiefst verwurzelte Tradition des Patriarchats. Die Familie war geprägt durch die auch rechtlich verankerte Autorität des Vaters und „Familienernährers" und die formal weitgehend rechtlose Stellung der Mutter und Hausfrau.

Im Zuge der Studenten- und Neuen Frauenbewegung konnte 1977 die formale Gleichberechtigung in der Ehe durchgesetzt werden. Mütter, auch Mütter nichtehelicher Kinder, erhielten Sorgerechte. Männer entwickelten sich zu „Neuen Vätern", die sich an der Erziehung der Kinder beteiligen. Endlich konnten sich Frauen ungestraft von ihren Ehemännern trennen, wenn die Beziehung für sie unerträglich geworden war. Das heißt, sie mussten weder den Verlust der Kinder noch den Verlust ihrer Existenzsicherung fürchten, wenn sie die Scheidung verlangten, ohne das Vorliegen eines rechtlich anerkannten Scheidungsgrunds beweisen zu können. Endlich konnten auch nicht verheiratete Frauen eigenverantwortlich und ohne Angst vor sozialer Ächtung ein Kind erwarten und eigenverantwortlich aufziehen.

Von diesen Möglichkeiten machten und machen Frauen reichlich Gebrauch. Auch Männer nutzen die neuen Freiheiten. So entstehen neue Familienformen und immer neu zusammen gewürfelte Familien. Die Anerkennung auch von Lesben und Schwulen als Eltern macht das Bild noch bunter. Viele Kinder erleben auf Grund dieser Entwicklungen eine Trennung der Eltern und häufig auch einen Wechsel ihrer Bezugspersonen, die die Stelle des Vaters, manchmal auch der Mutter einnehmen. Daraus entstand in den 90er Jahren das Bestreben, den Kindern, die nach einer Trennung in ca. 90 % der Fälle bei der Mutter leben,[4] den ursprünglichen Vater als Autoritätsperson zu erhalten. Eine Folge war, dass die Bedeutung des rechtlich festgestellten Vaters im Rechtsdiskurs eine starke Aufwertung erfuhr. Unter Bedingungen einer vereinfachten genetischen Vaterschaftsfeststellung erwuchs daraus die Vorstellung, dass der Vater allein auf Grund genetischer Verwandtschaft Rechte am Kind haben sollte.

2.) Veränderung von Leitbildern

Die Entwicklung lässt sich auch darstellen als Veränderung von Leitbildern:

Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem gesellschaftlichen Anspruch an ein gutes bzw. richtiges Leben und der gelebten Wirklichkeit:

[4] Barbara Schwarz: Die Verteilung der elterlichen Sorge aus erziehungswissenschaftlicher und juristischer Sicht, VS Verlag Wiesbaden 2011, S. 99 ff. (103). 1994 war bei anderer Rechtslage die tatsächliche Arbeitsteilung nahezu gleich. Damals wurde in ca. 70-80 % der Fälle der Mutter das alleinige Sorgerecht zugewiesen, in ca. 6-10 % der Fälle dem Vater, im Übrigen blieb es einvernehmlich bei der gemeinsamen Sorge: Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Linken, Bundestags Drucksache 13/1661 vom 7.6.95, S. 3.

In der „Guten alten Zeit“ wurde die *lebenslange Ehe* ja nicht nur durch den Tod geschieden bzw. getrennt, sondern auch, wenn die Liebe fehlte und man es sich leisten konnte. Frauen, die Kinder erzogen und kein eigenes Einkommen hatten, konnten sich die Trennung in der Regel nicht leisten.

In der kurzen von Studenten- und Frauenbewegung geprägten Zeit, in der die im 19. Jahrhundert entwickelte Idee der *Liebesehe* erstmals nicht nur bei der Eheschließung, sondern auch bei der Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Ehe zur Entfaltung kommen konnte, konnten sich Frauen, die Kinder erzogen, vom Vater der Kinder genauso leicht trennen, wie umgekehrt der Vater sich trennen konnte. Allerdings bedeutete die Trennung für ihn oft auch die Trennung von den Kindern. Die Kinder blieben nämlich fast immer bei der Hauptbezugsperson. Die Beziehungskontinuität hatte bei der Entscheidung, bei wem die Kinder leben sollen, das größte Gewicht. Die Gesetze sahen vor, dass die Person, die alltäglich allein für ein Kind sorgt, für dieses Kind auch das alleinige Sorgerecht haben sollte.

Die große Leichtigkeit, mit der Frauen sich nach der Scheidungsreform von 1977 trennen konnten, verbunden mit der Tatsache, dass ein großer Teil der Väter schon im ersten Jahr nach der Trennung jeden Kontakt zu ihren Kindern verloren,[5] erschreckte Frauen wie Männer: Frauen sahen sich doppelt belastet mit beruflichen Ambitionen und der alleinigen Verantwortung für die Kinder. Männer hatten jetzt oft das Gefühl, jeder Autorität beraubt zu sein und nur noch zahlen zu müssen.

Daraus folgte ein neues Leitbild, das ursprünglich von SPD-Frauen entworfen, sehr schnell von organisierten Vätern, den sogenannten Vaterrechtlern, übernommen und weiter entwickelt wurde: *„Eltern bleiben Eltern auch nach Trennung und Scheidung!“* heißt seither das neue Leitmotiv des Familienrechts. Damit ist nicht die Gleichverteilung der Sorgearbeit zwischen Vater und Mutter nach der Trennung gemeint. Eine solche wäre nur möglich, wenn das Kind halb beim Vater und die andere Hälfte der Zeit bei der Mutter wohnen würde. Diese Art der Gleichverteilung wird aber nur von Wenigen gefordert, denn gegen eine gleichberechtigte Teilung der Sorgearbeit nach der Trennung spricht häufig das Kindeswohl, insbesondere, wenn die Eltern zerstritten sind und das Kind unter beständigen Loyalitätskonflikten zu leiden hätte.[6] Die meisten Frauen und Männer scheinen sich weiterhin mit der Tatsache zu arrangieren, dass die Kinder – jedenfalls solange sie klein sind – nach einer Trennung bei der Mutter leben und von dieser weitgehend allein versorgt werden.[7] Die angestrebte Gleichberechtigung wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass der Vater trotz Trennung am Sorgerecht beteiligt bleibt. Neben diesem rechtlichen Vater gibt es im Leben der Kinder häufig einen sozialen Vater oder aufeinanderfolgende soziale Väter und ggf. auch Ko-Mütter.

Im Alltag der Kinder und Mütter stellt in diesen Familien oftmals der Umgangsanspruch des rechtlichen Vaters eine besondere Herausforderung dar. Durch den Umgang soll sichergestellt werden, dass das Kind den Kontakt zum getrenntlebenden Vater nicht verliert. Über die Frage, unter welchen Umständen der Umgang dem Kind schadet und daher ausgeschlossen werden sollte, ist seit den 90er Jahren ein regelrechter Geschlechterkampf entbrannt. Einige Gerichte und pädagogische/psychologische Fachkräfte gehen davon aus, dass – außer bei Verurteilung wegen schwerer Straftaten am Kind – ein Umgang immer nützt, andere sehen Gefahren dann, wenn das

[5] Für die USA galt dies – trotz gemeinsamen Sorgerechts im Regelfall –in den 80er Jahren in mehr als 30 % der Fälle, nach 10 Jahren verdoppelte sich dieser Anteil: Frank F. Furstenberg, Andrew J. Cherlin: Geteilte Familien, Klett-Cotta Vlg., Stuttgart 1993, S. 59 ff.

[6] Kerima Kostka: Das Wechselmodell – Forschungserkenntnisse aus den USA, FPR 7/2006, dies.: Neue Erkenntnisse zum Wechselmodell?, ZKJ 2014, 54-61

[7] BMFSFJ (Hg.):Gender Datenreport – Anhang, S. 760 f., unter: http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/genderreport/anhang.html

Kind durch das Miterleben von Gewalt traumatisiert wurde oder wenn es wegen heftiger Konflikte „auf der Paarebene“ in schwere Loyalitätskonflikte gerät.[8]

Die einfache Verfügbarkeit von Gentests und die Entwicklung der Reproduktionstechnologien haben in den letzten Jahren dazu beigetragen, dass nun auch Männer, die die rechtliche Vaterschaft zu dem von ihnen gezeugten Kind nicht erlangen können oder wollen, Rechte am Kind geltend machen können.

Bevor ich aber auf die neuesten Entwicklungen zur Stärkung biologischer Vaterschaft zu sprechen komme, werde ich die Probleme vorstellen, die sich aus der rechtlichen Konstruktion gemeinsamer Elternschaft getrennt lebender Eltern ergeben. Darüber hinaus geht es um das Umgangsrecht des vom Kind getrennt lebenden Elternteils. Nur auf diesem Hintergrund wird verständlich, mit welchen Fragestellungen Frauen und Männer sich neuerdings vor und nach der Geburt eines Kindes auseinander setzen müssen, Fragen, die nicht nur bei der Beratung im Kontext von Sorge- und Umgangsrechtsverfahren, sondern auch in der Schwangerschaftskonfliktberatung eine Rolle spielen.

III. Von der Bindungsqualität zur Bindungstoleranz

1.) Das Problem der gemeinsamen Sorge

Was 1998 als Schritt zur Gleichberechtigung der Geschlechter gemeint war, erweist sich seither für viele Frauen als Rückschritt in die Abhängigkeit vom Familienvater. Dies beruht auf der Konstruktion des Rechts der gemeinsamen Sorge getrennt lebender Eltern (§§ 1671, 1687 BGB). Frauenemanzipation und Familienrechtsreformen haben nichts daran geändert, dass die Kinder – jedenfalls solange sie intensive Betreuung brauchen – fast immer bei der Mutter leben.[9] Dementsprechend werden dem betreuenden Elternteil, also der Mutter, alle „Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens“ zugewiesen, die „häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.“ Der Vater entscheidet „in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung“, solange sich das Kind bei ihm aufhält. „Bei Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind“, müssen die Eltern im „gegenseitigen Einvernehmen“ entscheiden (§ 1687 BGB).

Es liegt auf der Hand, dass die Abgrenzung dieser Entscheidungsbefugnisse sich weitgehend objektiven Kriterien entzieht. Muss sich z.B. der Vater an die Vorgabe der Mutter halten, das Kind vegetarisch zu ernähren? Darf der Vater dem Kind eine Spielkonsole schenken? Können sich die Eltern über den Rechtscharakter einer Erziehungsentscheidung nicht einigen oder streiten sie über eine Angelegenheit, die anerkannter Maßen „von erheblicher Bedeutung“ ist, so können sie das Gericht anrufen und das Gericht kann dann die Entscheidung einem Elternteil übertragen.

In der Praxis entscheidet die Mutter, die alltäglich für das Kind sorgt, über alles, was im Laufe der Erziehung und Betreuung zu entscheiden ist. Ist der von ihr und dem Kind getrennt lebende Vater mit

[8] Kerima Kostka: Im Interesse des Kindes? Elterntrennung und Sorgerechtsmodelle in Deutschland, Großbritannien und den USA. Frankfurt am Main 2004.

[9] 2009 gab es 2,2 Millionen alleinerziehende Frauen, davon 54 % mit Kindern unter 10 Jahren (bzw. 31 % mit Kindern unter 6 Jahren, das sind 682.000 Mütter) und es gab 0,2 Millionen alleinerziehende Männer, davon 29% mit Kindern unter 10 Jahren (bzw. 11 % mit Kindern unter 6 Jahren, das sind 22.000 Väter), nach DESTASIS: Alleinerziehende in Deutschland – Ergebnisse des Mikrozensus 2009, Berlin 2010, S. 14 f.

der Entscheidung nicht einverstanden, kann er ggf. das Gericht anrufen, um zu erreichen, dass ihm die Entscheidung übertragen wird, weil es um eine Angelegenheit von „erheblicher Bedeutung“ geht, die die Mutter nicht gegen seinen Willen treffen darf. Braucht die Mutter für die Entscheidung seine Unterschrift, kann der Vater faktisch sein Veto einlegen, indem er die Unterschrift verweigert. Das ist zum Beispiel der Fall bei der Beantragung eines Passes, bei der Anmeldung zur Kita oder Schule und bei der Ummeldung des Wohnsitzes. Die Mutter kann dann ihrerseits die Entscheidung des Familiengerichts einholen.

Oberflächlich gesehen könnte man meinen, dass die Mütter, die für ein Kind sorgen, mehr Rechte haben als die Väter, die vom Kind getrennt leben. Dies ist jedoch weniger eindeutig, wenn man sich vor Augen führt, dass die Entscheidungen, die für das Kind „von erheblicher Bedeutung“ sind, immer auch das tägliche Leben der Mutter beeinflussen, das ja mit dem des Kindes untrennbar verwoben ist. Das gilt zum Beispiel für die Frage des Umzugs: will die Mutter mit dem Kind in eine andere Stadt ziehen, muss sie – wenn der Vater sein Veto einlegt – die Genehmigung des Familiengerichts einholen. Das gleiche gilt, wenn der Vater mit ihrer Schulwahl nicht einverstanden ist oder den Antrag einer Jugendhilfemaßnahme, z.B. einer Psychotherapie, verweigert. Kommt eine Entscheidung des Gerichts zu spät – z.B. ist die Wohnung schon vergeben, der Anmeldetermin verstrichen – oder entscheidet das Gericht im Sinne des Vaters, muss die Mutter die Folgen tragen. Möchte der Vater seinerseits zum Beispiel eine Operation durchsetzen, kann auch er dies gegen den Willen der Mutter nur mit Hilfe des Gerichts erreichen. Gewinnt er, muss aber nicht er selbst die Konsequenzen tragen, sondern die Mutter muss die von ihr abgelehnte Operation organisieren und die Begleitung und Pflege des Kindes sicherstellen. Alle Entscheidungen werden formal ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls getroffen – wie der jeweilige Familienrichter oder die Richterin dieses versteht.[10] Dass mit der Entscheidung auch ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Mutter verbunden ist (in ihre freie Entfaltung der Persönlichkeit) wird nur in seltenen Ausnahmefällen thematisiert.[11]

Das „gemeinsame Sorgerecht“ erweckt den Eindruck, es beinhalte ein gemeinsames Handeln der Eltern und eine Sorgeleistung auch auf Seiten des Vaters. Es gibt jedoch viele Väter, die trotz des gemeinsamen Sorgerechts ihre Kinder nicht oder nur unregelmäßig sehen und keinerlei Einfluss auf deren Erziehung nehmen.[12] Denn das Sorgerecht verpflichtet sie zu nichts: Der mitsorgeberechtigte Vater

- kann sich aus allen Entscheidungen raushalten,
- er muss sich nicht über das Kind und seine Wünsche informieren,
- er muss keinen Kontakt zum anderen Elternteil suchen,
- er muss überhaupt keinen Kontakt zum Kind haben, geschweige denn für dieses sorgen.

Das Sorgerecht des getrennt lebenden Elternteils ist eine Rechtsposition, die Einflussnahme ermöglicht, aber keinerlei rechtlich durchsetzbare Verpflichtungen auslöst. Rechtlich gesehen ist daher die Beziehungsqualität des Vaters zum Kind und zu dessen Mutter weitgehend unerheblich, wenn es darum geht, einem getrennt lebenden Vater das gemeinsame Sorgerecht zuzusprechen. Die nicht Berücksichtigung der Beziehungsqualität ergibt sich auch schon aus der gesetzlichen Vorgabe, dass Eltern nach einer Trennung immer dann die gemeinsame Sorge behalten, wenn kein

[10] Zur Problematik dieses dehnbaren Begriffs: Maud Zitelmann: Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht. Votum-Verlag, Münster, Frankfurt am Main 2001

[11] Sibylla Flügge: Grenzen der Pflicht zur gemeinsamen Sorge im Persönlichkeitsrecht der Sorgenden, in: Familie Partnerschaft und Recht 4/2008, S. 135-139.

[12] Kerima Kostka: Die Begleitforschung zur Kindschaftsrechtsreform – eine kritische Betrachtung. FamRZ 2004, S. 1925 ff.

abweichender Antrag gestellt wird. In diesen Fällen gibt es weder eine Beratung der Eltern noch eine Beurteilung der Betreuungssituation durch das Gericht. Die Kinder werden nicht angehört.

Die meisten Mütter, bei denen die Kinder ja in der Regel nach der Trennung leben, schrecken vor einer Antragstellung zurück, denn wenn sie einen Antrag auf alleinige Sorge stellen, bedeutet das, dass sie dem Mann seine Rechte streitig machen. Diese Hürde ist sehr hoch. Um erfolgreich zu sein, muss die Mutter behaupten und beweisen, dass der Vater zu verantwortlichen Entscheidungen nicht bereit oder in der Lage ist oder dass ihr ein regelmäßiger Kontakt zum Vater wegen dessen Verhalten nicht zumutbar ist. Kann oder will sie den Vater – auch im Interesse des Kindes – nicht in dieser Weise destruieren, muss sie seine rechtlichen Einflussmöglichkeiten auf ihre Lebensgestaltung hinnehmen.

2.) Probleme des Umgangsrechts

Statt um das Sorgerecht streiten Eltern heute – oft über viele Jahre – um die Gestaltung des Umgangsrechts, nämlich dann, wenn die Mutter dem Vater den Umgang nicht im gewünschten Umfang einräumt oder ihn ganz verweigert.

Spielt die Beziehungsqualität schon bei der Zuordnung des gemeinsamen Sorgerechts eine untergeordnete Rolle, so tritt sie in Umgangsverfahren noch stärker zurück. Das Umgangsrecht des Vaters gilt als sein höchstes Recht, es kann nur eingeschränkt werden, wenn ein unbeaufsichtigter Umgang aus Sicherheitsgründen nicht verantwortet werden kann. War oder ist der Vater gegen die Mutter gewalttätig, wird daraus sehr oft nicht der Schluss gezogen, dass ein Umgang mit ihm für das Kind schädlich sein könnte. Insofern wird der Frage, ob eine Gewaltbeziehung vorliegt, von den meisten Gerichten und Fachkräften nicht nachgegangen. Liegt eine gerichtliche Gewaltschutzanordnung zum Schutz der Mutter vor, wird die Mutter vielerorts bestenfalls durch Umgangsbegleiter vor einem unmittelbaren Kontakt geschützt.

Beraterinnen und Berater, die in derartigen Fällen tätig werden, könnten versuchen darauf hinzuwirken, dass die Gewaltproblematik professionell angegangen wird. Das würde bedeuten, dass die Gewaltproblematik des Vaters als Gefährdungsrisiko für das Kind wahrgenommen wird und eine Gefährdungsabschätzung nach § 8a KJHG vorgenommen wird.

Das Umgangsrecht wird fast ausschließlich von Vätern gegen Mütter geltend gemacht, denn ein Prozess macht nur Sinn, solange das Kind noch klein ist. Sind die Kinder älter als 10 oder 12 Jahre, in einem Alter, in dem sie häufiger beim Vater wohnen, können sie in der Regel einen Umgangswunsch selbständig durchsetzen oder ablehnen – sei es außergerichtlich, rein faktisch oder auch vor Gericht, weil ihrem Willen dann ein großes Gewicht beigemessen wird. Die kleineren Kinder, die noch durch Gerichtsentscheidungen zum Umgang gezwungen werden können oder denen ein Umgangswunsch faktisch verweigert werden kann, leben aber fast immer bei der Mutter.

Für die meisten Väter hat das Umgangsrecht eine große Bedeutung, weil es ihnen eine Beziehungskontinuität zum Kind ermöglicht. Vielen geht es aber auch vorrangig um eine Beziehungskontinuität zur Mutter. In diesen Fällen wird das Kind dann plötzlich fallen gelassen, wenn eine neue Frau in das Leben des Vaters tritt.[13] Eine neue Beziehung auf Seiten des Vaters kann aber umgekehrt auch das Interesse am Kind steigern. So ergibt sich für den Vater unter Umständen die Möglichkeit, mit Hilfe der neuen Partnerin das Kind selbst zu betreuen. Das hat für ihn Vorteile nicht

[13] Zu den Hintergründen des Abbruchs der Vater-Kind-Beziehung: Frank F. Furstenberg ; Andrew J. Cherlin: Geteilte Familien, Stuttgart 1993.

nur in Bezug auf die Beziehung zum Kind, sondern ganz massiv auch in finanzieller Hinsicht, da er nun Unterhalt beanspruchen kann, statt diesen zahlen zu müssen. Betreut er das Kind paritätisch mit der Mutter – wie es in letzter Zeit zunehmend von Vertreter_innen der Vaterrechtsbewegung auch in Fällen gefordert wird, in denen die Mutter mit dieser Regelung nicht einverstanden ist, – entfällt zumindest seine Zahlungsverpflichtung an die Mutter.

Die meisten Mütter legen großen Wert auf einen häufigen und geregelten Umgang ihres Kindes mit dem getrennt lebenden Vater, weil dies für sie viele Vorteile hat.

- Die Kinder werden stabilisiert,
- sie selbst werden zeitlich und emotional entlastet.

Diese Vorteile können allerdings entfallen und sich sogar in ihr Gegenteil verkehren, wenn die Mutter eine neue Beziehung eingeht.

Zur Bedrohung wird der Umgang für Frauen, die sich vor psychischen oder körperlichen Übergriffen des Vaters ihres Kindes fürchten oder die sich Sorgen um die Sicherheit des Kindes machen. Für Berater_innen und Gerichte ist es manchmal nicht möglich zu überprüfen, ob es eine solche Bedrohung objektiv gibt. Das hat damit zu tun, dass Täter oft sehr angepasst und charmant auftreten und dass sie – aus guten Gründen – ihre Gewalttaten oder subtilen Übergriffe leugnen und verschleiern, u.U. auch vor sich selbst.[14] Statistisch gesehen steigt die Wahrscheinlichkeit gewalttätiger Übergriffe nach der Trennung. „Besonders gefährdend scheint im Kontext von Trennung und Scheidung die Realisierung des Umgangs- und Besuchsrechts zu sein, denn zusammengenommen 10 % der Frauen, die sich aus Beziehungen mit gemeinsamen Kindern gelöst haben, gaben Probleme an, die sich auf Gewaltdrohungen, körperliche Gewalt, Entführung und angedrohte oder versuchte Ermordung der Frau oder ihrer Kinder bezogen."[15]

Aber auch wenn vom Vater des Kindes objektiv und nachweisbar keine Gefahr ausgeht, heißt das nicht notwendigerweise, dass die Mutter des Kindes das sehen und dass sie ihre Angst überwinden kann. In einem solchen Fall wird sie auch dem Kind nicht die nötige Sicherheit vermitteln können, dass es beim Vater gut aufgehoben ist, – jedenfalls wird das Kind sich zwischen Mutter und Vater in einem schwerwiegenden Loyalitätskonflikt befinden. In solchen Konstellationen sind Berater_innen und Gerichte besonders gefordert, das Kindeswohl zum Zentrum ihrer Interventionen zu machen.[16]

Oft beginnen Umgangsverfahren unmittelbar nach der Trennung, in einer Phase, in der der Wunsch zur Abgrenzung besonders groß ist. Macht der Vater sein Umgangsrecht geltend, so fordert er einen kontinuierlichen Kontakt mit der Ex-Partnerin und verlangt ihr ab, dass sie sich im Alltag immer wieder mit ihm beschäftigt, indem sie das Kind auf Besuche vorbereitet und bei der Verarbeitung der

[14] Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt - eine Handlungsorientierung für Jugendämter, 5. Aufl. 2011, S. 20, unter: http://www.saarland.de/38573.htm. Die Broschüre enthält einen ausgezeichneten Überblick über aktuelle Erkenntnisse und Strategien im Feld „häusliche Gewalt".

[15] BMFSFJ (Hg.): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. – Kurzfassung, 5. Aufl., Berlin 2014, S. 42. Zu einem entsprechenden Ergebnis kommt auch Hans-Georg W. Voß, Arbeitsstelle für Forensische Psychologie und Gerichtsgutachten: Zur Struktur von Häuslicher Gewalt und Stalking – Neue Ergebnisse, in: Weißer Ring e. V. (Hg.): Stalking: Wissenschaft, Gesetzgebung und Opferhilfe. Nomos Vlg. Baden-Baden 2010, S. 34-53, unter: http://www.stalkingforschung.de/download/voss-vortrag-struktur-haeusliche-gewalt-stalking-2.pdf.

[16] Sibylla Flügge: Rechtspädagogik als Risiko, in: FPR 2006, S. 1-4.

Besuche unterstützt. Nicht selten lehnen Mütter unmittelbar nach einer Trennung diesen Kontakt ab, weil er ihnen subjektiv zu viel abverlangt.

Auf diese Zurückweisung reagieren manche Männer mit heftiger Enttäuschung und Aggression, die sich bis zu körperlichen Übergriffen oder einem strafrechtlich relevanten Stalking steigern können.[17] Das führt dann unter Umständen zu einem verstärkten Rückzug der Frau – wobei dieser Rückzug unter dem Gesichtspunkt des Schutzes vor Gewalt oder Stalking von Fachkräften aus dem Bereich des Gewaltschutzes empfohlen wird.[18] Leider diagnostizieren Gerichte und Fachkräfte der Jugendhilfe ein solches Verhalten häufig nicht als Ausdruck einer beeinträchtigten Beziehungs- und Erziehungsfähigkeit.[19] Vielmehr deuten sie das Verhalten des Vaters als Interesse am Kind und folgen seiner Argumentation, dass die Kontakterschwerung oder Umgangsverweigerung auf eine „Bindungsintoleranz“ der Mutter zurückzuführen sei, durch die sie dem Kind schade.

Lehnt das Kind den Kontakt ab, wird bei Vor- und Grundschulkindern regelmäßig unterstellt, die Mutter könne bei gutem Willen das Kind von der Notwendigkeit des Umgangs überzeugen. Dementsprechend wird unterstellt, dass das Kind eigentlich – in seinem eigenen besten Interesse – den Umgang mit dem Vater will. Deshalb meint man, sich über den geäußerten Willen hinwegsetzen zu können. Von der Mutter, die einen Umgangskontakt verweigert, weil sie glaubt, das Kind wolle den Umgang nicht oder der Umgang schade dem Kind, wird verlangt, sie solle die „Elternebene“ von der „Paarebene“ trennen. [20]

Ähnlich wie beim Sorgerecht Väter nicht gezwungen werden können, Sorgerechtsentscheidungen zu treffen, können Mütter und Kinder den Vater nicht zwingen, das Kind regelmäßig zu sich zu nehmen, geschweige denn zuverlässig oder gar bedarfsorientiert. Es gibt deshalb auch keine Umgangsrechtsverfahren gegen getrennt lebende Väter. Ein Versuch, das in § 1684 BGB verankerte „Umgangsrecht des Kindes“ gegen dessen Vater durchzusetzen, scheiterte 2008 am Bundesverfassungsgericht.[21]

Für die mit äußerster Heftigkeit und oft über viele Jahre und alle Instanzen geführten Umgangsstreitigkeiten gibt es eine ganze Reihe von Verfahrensschritten und Instrumenten, mit denen unwillige Mütter dazu gebracht werden sollen, einen Umgang des Kindes mit dem Vater zu dulden.[22]

---

[17] Heinz Kindler: Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis., Arbeitspapier des DJI, BMFSFJ Hg., Berlin 2002, S. 55 ff., unter: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/partnerschaftsgewalt.pdf

[18] Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes: Sechs Tipps der Polizei für Stalking-Opfer, unter: http://www.polizei-beratung.de/presse/presse-archiv/486-polizei-zeigt-stalkern-die-rote-karte.html.

[19] Heinz Kindler 2002, a.a.O. Fn. 15.

[20] Sibylla Flügge: „Trennung von Paar- und Elternebene“ oder „wer schlägt, der geht“? Familienrechtliche Bruchstellen im geplanten Gewaltschutzgesetz, in: Heiliger, Anita/ Wischnewski, Traudl (Hg.): Verrat am Kindeswohl. Erfahrungen von Müttern mit dem Sorge- und Umgangsrecht in hochstreitigen Fällen, (Frauenoffensive) München 2003, S. 244-248.

[21] Zur Entscheidung des BVerfG vom 1.4.2008, 1 BvR 1620/04: Lore Maria Peschel-Gutzeit: Umgangspflicht - Eine Naturalobligation? NJW 2008, 1922-1925.

[22] Kritisch dazu: Ludwig Salgo: Wie man aus einer ungünstigen Situation eine das Wohl des Kindes gefährdende machen kann. – Grenzen der Staatsintervention zur Durchsetzung des Umgangsrechts, FPR 2008, S. 401-406.

Streiten sich Mutter und Vater nach der Trennung über den Umgang, so gilt zunächst das Prinzip des beschleunigten Verfahrens, d.h. eine Entscheidung über den Umgang erfolgt in der Regel einen Monat nach Antragstellung – auch ohne Überprüfung der Gründe einer Umgangsverweigerung (§§ 155, 156 Abs. 3 FamFG). Das Kind erhält ggf. eine Fachkraft zugeordnet, die den Willen und die Interessen des Kindes erkunden und im Verfahren vertreten soll (Verfahrensbeistand nach §158 FamFG). Mutter und Vater erhalten den Auftrag, sich beim Jugendamt oder einer vom Jugendamt empfohlenen Beratungsstelle beraten zu lassen, um zu einer Einigung zu kommen.[23]

Bleibt die Beratung erfolglos, wird oftmals ein Sachverständigengutachten eingeholt, um zu prüfen, welche Regelung dem Kindeswohl am besten entspricht. Auch diese Sachverständigen können vom Gericht beauftragt werden, die Eltern zu einer Einigung zu drängen (§ 163 Abs. 2 FamFG) – eine äußerst problematische Vermischung eines Begutachtungsauftrags mit einem Beratungsauftrag.

Verweigert die Mutter trotz der Beratung den Umgang weiterhin, kommen Zwangsmittel zur Anwendung. Dazu heißt es in § 165 FamFG:

> *(3) In dem Termin erörtert das Gericht mit den Eltern, welche Folgen das Unterbleiben des Umgangs für das Wohl des Kindes haben kann.*
>
> *Es weist auf die Rechtsfolgen hin, die sich ergeben können, wenn der Umgang vereitelt oder erschwert wird, insbesondere darauf, dass*
>
> - *Ordnungsmittel verhängt werden können*
> - *oder die elterliche Sorge eingeschränkt oder entzogen werden kann.*
>
> *Es weist die Eltern auf die bestehenden Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe hin.*

Zunächst also gibt es pädagogisch-moralische Appelle, deren Inhalt vorgegeben ist: nämlich die Überzeugung, dass der Umgang mit dem Vater in der Regel nützt und nicht schadet.

Dann werden die Folterwerkzeuge gezeigt.

Dann kommt die Rettung: das Beratungsangebot.

Da die Umgang verweigernden Mütter in der Regel aus tiefster Überzeugung handeln, dass sie damit das Kind vor Schäden durch den Vater schützen oder dass sie dem Kind, das den Vater nicht sehen will, zu seinem Recht verhelfen, fruchten die Apelle im Vermittlungsverfahren in der Regel wenig. Aus publizierten Entscheidungsbegründungen lässt sich schließen, dass sich die meisten Gerichte nur am Rande dafür interessieren, ob der Vater die Fähigkeit hat, eine sichere Bindung zum Kind aufzubauen und dieses emotional zu stärken.

Statt über Beziehungs- und Bindungsverhalten wird seit etwa 10 Jahren in den Beschlüssen ausgiebig über die sogenannte „Bindungstoleranz“ spekuliert. Gemeint ist die Bereitschaft, eine Bindung des Kindes – gleich welcher Art – zum anderen Elternteil zu akzeptieren. Diese Fähigkeit wird beim Vater regelmäßig unterstellt, weil er sich ja um einen Kontakt bemüht, während diese Fähigkeit bei der Mutter ebenso regelmäßig in Frage gestellt wird, weil sie ja den Kontakt einschränken oder verweigern will.

Die Beraterinnen und Berater können schon deshalb wenig bewirken, weil sie weder den Auftrag noch die Zeit haben, den Ursachen und Problemen auf den Grund zu gehen.

[23] Siehe oben, § 156 FamFG.

Damit folgen gewissermaßen zwangsläufig die in § 165 FamGG genannten Zwangsmaßnahmen:

a) Zunächst erfolgt eine Einschränkung des Sorgerechts: Ein Umgangspfleger wird eingesetzt, der das Kind abholen und den Umgang sicherstellen soll (§ 1684 Abs. 3 GBG).
b) Dann wird ein Ordnungsgeld – ersatzweise Ordnungshaft – angedroht und bei weiterer Weigerung gegen die Mutter vollstreckt (§ 89 FamFG).

Bleibt die Mutter bei ihrer Haltung, kann es sein, dass der Mutter das Sorgerecht entzogen wird:

c) Das Kind wird dann in ein Heim gebracht, um dort den Umgang zum Vater anzubahnen. Ggf. erhält der Vater das alleinige Sorgerecht und die Mutter ein Umgangsverbot.[24]

Der letzte Schritt: die Trennung des Kindes von der Mutter, wird mit Rücksicht auf das Kindeswohl nur von wenigen Gerichten in die Tat umgesetzt. Es sind dies Gerichte, die der Theorie anhängen, dass der Verlust des Kontakts zum leiblichen Vater in etwa vergleichbar schlimm ist, wie körperliche Gewalt und sexueller Missbrauch. Die Verweigerung dieses Kontakts wird daher mit den gleichen Mitteln bekämpft wie sexueller Missbrauch: mit Sorgerechtsentzug und Kontaktverbot.[25]

Seltsam ist nur, dass kein Vertreter dieser Theorie, die vor einigen Jahren unter dem Namen „Parental Alienation Syndrom“ [26] Furore machte, irgendeinen Ansatz präsentiert, wie Kindern der Kontakt zu einem desinteressierten Vater ermöglicht werden könnte.

Verweigert der Vater den Kontakt, oder kommt er nur unregelmäßig, lässt er das Kind immer wieder hängen, kümmert er sich während der Besuchszeit nur unzureichend um das Kind oder macht er vor dem Kind die Mutter schlecht, kann auch die Mutter ein Vermittlungsverfahren beantragen. Dann wird nach § 165 FamFG der Vater ermahnt, sein Verhalten zu ändern und ggf. eine Beratung aufzusuchen. Weitere Folgen gibt es nicht.

Das Recht zeigt sich in diesen Fällen vollkommen zahnlos und auch die Jugendhilfe bietet keine Konzepte. Auch die beratenden Berufe werden wenig beitragen können, da die Väter, die kein Interesse an ihren Kindern zeigen, wohl kaum eine Beratung in Anspruch nehmen werden.

Wünschenswert wären jedoch breit gefächerte Angebote für Väter, die es ihnen ermöglichen, einen Umgangskontakt so zu gestalten, dass er für das Kind attraktiv ist und die Mutter nicht verletzt und bedroht. Diesbezüglich gibt es in letzter Zeit konstruktive Ansätze – angesichts der Vielzahl der Väter, die den Kontakt zu ihren Kindern früher oder später abbrechen, ist das aber nur ein Tropfen auf den heißen Stein.

IV. Die Triangulierung der Vaterschaft

Die Konstruktion, dass es Sorgerechte ohne Sorgepflichten gibt, entkleidet die Vaterschaft von ihrer sozialen und emotionalen Bedeutung für den Alltag des Kindes. Manche Gerichte halten es für normal, wenn ein Vater das Sorgerecht mit der Mutter teilt, obwohl er nicht wissen darf, wo die Mutter mit dem Kind wohnt. Sie halten es auch für unproblematisch, wenn die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern nur in seltenen Fällen oder nur schriftlich miteinander kommunizieren.

[24] Ein besonders extremer Fall dieser Art wurde vor dem OLG Frankfurt ausgefochten: Sibylla Flügge (2006), a.a.O., Fn. 14.
[25] Ausführlich zu den Hintergründen und Kritik: Kostka (2004), a.a.O., Fn. 8.
[26] Am 1.12.2012 hat die American Psychiatric Association mitgeteilt, PAS werde in keine Sektion des Klassifikationssystems DMS aufgenommen. Nach Jörg Fegert: ZKJ 5/2013, S. 190 f.

Dieses Bild eines nur durch Rechte definierten Vaters hat eine Entwicklung beflügelt, die in den letzten Jahren durch die Vereinfachung der Abstammungstests in Gang kam. Die genetische Abstammung erhält ein immer größeres Gewicht, wenn es um die Zuordnung von Rechten an den Vater geht. Neben den rechtlichen Vater tritt seit einiger Zeit der biologische Vater mit eigenen Rechten. Die Rechtsstellung der Mutter wird hingegen in Deutschland ausschließlich über die Geburt erworben. Die genetische Abstammung spielt hier keine Rolle. Neben den rechtlichen und den biologischen Vater tritt häufig ein weiterer Mann, der die soziale Vaterstellung übernimmt.[27]

Durch die Aufwertung genetischer Vaterschaft wurde im Laufe der Zeit die Möglichkeiten für Mütter immer mehr eingeschränkt, selbst darüber zu entscheiden, wen sie dem Kind als Vater zuordnen möchte.[28]

Frauen haben traditionell verschiedene Motive, den biologischen Vater des Kindes aus ihrem Leben und damit auch aus dem Leben des Kindes heraus zu halten. Das sind zum einen Frauen, die in der Schwangerschaft verheiratet sind oder mit einem anderen Mann zusammen leben, mit dem sie das Kind aufziehen wollen. Der „Seitensprung“ soll möglichst unbemerkt bleiben. Der Ehemann ist in diesem Fall ohnehin der rechtliche Vater. Ist die Frau nicht verheiratet, kann mit ihrer Zustimmung ein anderer Mann die Vaterschaft anerkennen, ohne dass die biologische Abstammung geklärt wird. Heiratet sie, kann ihr Ehemann ihr Kind adoptieren (Stiefkindadoption). Rechtlich kann also in diesen Konstellationen die Mutter ihrem Kind einen rechtlichen Vater zuordnen, der nicht der biologische Vater ist. Sie kann sich aber auch dafür entscheiden, das Kind ohne rechtlichen Vater aufzuziehen, wobei das voraussetzt, dass der biologische Vater keine Kenntnis vom Kind oder kein Interesse an der Feststellung seiner Vaterschaft hat. Diese Konstellationen, die immer seltener werden, bergen aus der Perspektive der Mutter das Risiko, dass der biologische Vater zu einem beliebigen Zeitpunkt im Leben des Kindes seine Vaterschaft feststellen lässt und Rechte einklagt.[29]

Die Adoption des Stiefkindes durch den sozialen Vater oder die soziale Mutter spielt in letzter Zeit eine zunehmende Rolle in schwulen und lesbischen Partnerschaften. Allerdings wird sie dadurch erschwert, dass eine Adoption gegen den Willen des biologischen Vaters nicht möglich ist, wenn er seine Vaterschaft glaubhaft machen kann und rechtlich feststellen lässt. Eine Leihmutterschaft (vorgeburtliche Einwilligung in die Adoption), die es Schwulen erleichtern würde, ein biologisch „eigenes“ Kind zu zeugen, ist in Deutschland (noch?) nicht erlaubt.

Frauen, die von vorn herein Wert auf das alleinige Sorgerecht legen, vermeiden es, den Vater des Kindes zu heiraten. Dies war in den 80er und 90er Jahren ein probates Mittel, weil die Väter in dieser Zeit keine Möglichkeit hatten, Sorge- und Umgangsrechte einzuklagen. Das hat sich allerdings gründlich geändert. Seit 1998 können auch Väter, die nie eine Beziehung zur Mutter ihres Kindes hatten, ein regelmäßiges Umgangsrecht einklagen. Seit 2013 können diese Väter darüber hinaus in der Regel auch das gemeinsame Sorgerecht erhalten.

Das Gesetz (§ 1626 a Abs. 3 BGB) sieht jetzt vor, dass das Gericht einem Mann, dessen Vaterschaft anerkannt ist, auf seinen Antrag die gemeinsame Sorge überträgt, „wenn die Übertragung dem

[27] Bezieht die Mutter sog. „Hatz IV“-Leistungen, wird er darüber hinaus auch ökonomisch in die Pflicht genommen, weil nach § 7 Abs. 3 SBG II sein Einkommen der Mutter und dem Kind zugerechnet wird.
[28] Barbara Schwarz: Verfestigung biologischer Abstammung als familienrechtliches Ordnungsprinzip, in STREIT 2/2012, 51-63; dies. a.a.O, Fn.4.
[29] Umgekehrt muss auch der vermeintlich anonyme Samenspender heute damit rechnen, dass das Kind irgendwann seine Vaterschaft feststellen lässt und Rechte (Unterhalt, Erbrecht) geltend macht.

Kindeswohl nicht widerspricht".[30] Davon soll das Gericht ausgehen, wenn die Mutter nicht innerhalb einer kurzen, vom Gericht gesetzten Frist erhebliche Gründe mitteilt, die unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls gegen die gemeinsame Sorge sprechen. Das Verfahren kann unmittelbar nach der Geburt angestrengt werden, innerhalb der ersten 6 Wochen wird die Wöchnerin dann von einer Verpflichtung zur Stellungnahme verschont – allerdings nicht von der Notwendigkeit, sich mit dem Antrag auseinanderzusetzen und ggf. Rechtsrat und/oder psychosoziale Beratung nachzusuchen.

Von entscheidender Bedeutung wird sein, welche Gründe die Gerichte akzeptieren werden, wenn die Mutter den Wunsch äußert, die alleinige Sorge für ihr – außerhalb einer Ehe geborenes – Kind zu behalten. Im Gesetzgebungsprozess spielte ein Gutachten des Deutschen Jugendinstituts eine entscheidende Rolle, welches empirisch feststellte, welche Risikofaktoren für das Kindeswohl von unverheirateten Eltern genannt wurden, die eine einverständliche gemeinsame Sorgeregelung in der Vergangenheit abgelehnt hatten. Als kindeswohlrelevant wurden vom DJI anerkannt: „z. B. Suchtprobleme, Gewalt in der Partnerschaft, psychische Probleme, Probleme mit dem Strafgesetz". Als lediglich potentiell kindeswohlrelevant gelten dem DJI zufolge: „z. B. Partnerschaft bestand nie, häufige Konflikte ohne friedliche Verständigung, Elternschaft war nicht gewünscht". Als nicht relevant wurden eingestuft: „z.B. Fehlinformation, Bürokratie, Heiratsabsicht, gemeinsame Sorge nicht erwünscht; Angst, das Sorgerecht zu verlieren; Abraten anderer".[31]

Die genannten Risikofaktoren für das Kind wurden in der Befragung von 6,7 % der Väter und von 16,1% der Mütter genannt. Potentiell kindeswohlrelevante Probleme sahen 26 % der Väter und 57,9% der Mütter. Es ist interessant, dass „Suchtprobleme" und „Gewalt in der Partnerschaft" fast ausschließlich von Frauen als Grund gegen ein gemeinsames Sorgerecht genannt wurden.[32]

Nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll nur die Angst um das Kind ausreichend sein, eine gemeinsame Sorge abzulehnen, insbesondere, wenn zu erwarten ist, dass der Vater gewalttätig oder suchtmittelabhängig ist.[33] Die Gerichte werden aber zum Teil auch dann schon eine Beeinträchtigung des Kindeswohls unterstellen, wenn der Mutter eine konstruktive Kommunikation mit dem Vater nicht möglich oder zumutbar ist. Es liegt auf der Hand, dass die Entscheidung wesentlich davon abhängen wird, ob die Mutter dazu in der Lage ist, eine Gefährdung des Kindes durch den Vater zunächst glaubhaft zu machen und im weiteren Verlauf des Verfahrens auch nachzuweisen. Wenn das Gericht auch Kommunikationsprobleme zwischen den Eltern als relevant akzeptiert, wird sie behaupten und nachweisen müssen, dass diese Probleme von ihr nicht durch eine Verhaltensänderung ihrerseits beseitigt werden können und eine Verhaltensänderung von Seiten des Vaters nicht zu erwarten ist. Es ist anzunehmen, dass die Gerichte in solchen Fällen die Eltern – ebenso wie Eltern im Scheidungsverfahren – an die Beratungsstellen verweisen werden.

Sieht das Gericht keine Gefährdung des Kindes durch den Vater, weil die Erklärung der Mutter fehlt oder inhaltlich nicht ausreichend erscheint, muss es ihm die gemeinsame Sorge zusprechen, ohne die Mutter oder das Jugendamt anzuhören. Das gemeinsame Sorgerecht gilt dann, bis es ggf. durch

---

[30] Kritisch zur Reform: Ludwig Salgo: Ein Zwischenruf zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, FPR 2012, 409-411.

[31] Karin Jurczyk, Sabine Walper: Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern, Forschungsbericht des DJI vom 30.11.2010, S. 155, unter: http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Endbericht_Sorgerecht_final.pdf?__blob=publicationFile.

[32] Ebd. S. 148, 157.

[33] Bundestagsdrucksache 17/11048 vom 17.10.2012, Entwurf eines Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, S. 12, unter: http://www.bundestag.de/dokumente/.

einen weiteren Gerichtsbeschluss wieder aufgehoben wird, weil die Mutter Rechtsmittel einlegt oder nach negativen Erfahrungen einen neuen Sorgerechtsbeschluss erwirkt.

Es kann aber auch sein, dass das Gericht auf Antrag des Vaters diesem die alleinige Sorge zuspricht und die Mutter das Kind abgeben muss, wenn – wie es in der Begründung zum Gesetzentwurf heißt: „eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung der Alleinsorge auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht“.[34] Dies ist im Prinzip schon nach der Geburt möglich. Diese neue Rechtslage könnte für manche Väter eine Möglichkeit der (kostenlosen und legalen) Leihmutterschaft durch die Hintertür darstellen.

Der Vater kann also sagen: „Ja ich will“ mit der Mutter meines Kindes eine Eltern-Beziehung eingehen.

Die Mutter kann diesen Antrag nicht ablehnen, wenn sie nicht nachweisen kann, dass er eine Gefahr für das Kind darstellt.

Umgekehrt kann sie den Vater nicht zur Eingehung einer solchen Beziehung verpflichten.

Soweit so ungleich. Ich erkenne in dieser Konstellation eine moderne Variation auf das Thema Zwangsverheiratung von Frauen.

Diese neue Rechtslage kann in Zukunft durchaus von Bedeutung sein für die Inhalte der Schwangerschaftskonfliktberatung:

Eine Frau, die von einem ungeliebten Mann schwanger wurde, musste schon in der Vergangenheit damit rechnen, dass der Vater des Kindes vermittelt über das Umgangsrecht einen dauerhaften Kontakt mit ihr halten wird.

In Zukunft muss sie darüber hinaus damit rechnen, dass der Mann das gemeinsame Sorgerecht erhält und so unmittelbar in ihre Lebensgestaltung eingreifen kann. Darüber hinaus ist nicht immer auszuschließen, dass der Vater des Kindes über kurz oder lang das alleinige Sorgerecht bzw. das Aufenthaltsbestimmungsrecht für sich beansprucht und das Recht erhält, ihr das Kind wegzunehmen.

Ich befürchte, dass manche Frauen auf Grund dieser Perspektive eine Abtreibung vorziehen.

Es gibt allerdings noch einen anderen Ausweg: die Frau kann zunächst die Schwangerschaft vor dem ungeliebten Mann verheimlichen und sich zur Sicherheit einen anderen Mann suchen, der die Stelle des Vaters einnimmt, indem er die Vaterschaft anerkennt.

Daraus ergeben sich zwei Szenarien:

Hat der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat, keine Beziehung zum Kind, kann seit 2008 der biologische Vater die Vaterschaft des anderen anfechten und die Vaterstellung mit allen Rechten einklagen.

Übernimmt der Mann, der die Vaterschaft anerkennt, jedoch tatsächlich soziale Vaterpflichten, so kann der biologische Vater diese rechtliche Vaterschaft nicht anfechten. Allerdings ist im Juli 2013 ein Gesetz in Kraft getreten, dass es diesen nur biologischen Vätern erlaubt, ein Umgangs- und

[34] Bundestagsdrucksache 17/1219 vom 30.01.2013, Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, S. 2.

Auskunftsrecht einzuklagen, wenn sie glaubhaft machen können, dass der Umgang dem Kind nützen wird (§ 1686 a BGB). Diese Frage wird, wie so viele andere, auf der Basis von Leitbildern entschieden werden.[35]

Das Kind kann so ohne große Umstände zu drei Väter kommen: dem rechtlichen, dem sozialen und dem biologischen Vater. Gänzlich ungeklärt ist, wie die Kinder diese neuen Rechtsverhältnisse verarbeiten werden.

Beraterinnen und Berater sind wahrscheinlich unter den Ersten, die die Folgen in ihrer Arbeit beobachten können. Sie werden Kinder dann nicht nur fragen: wie geht es Papa und Mamma oder Papa und Papa oder Mamma und Mamma, sondern auch: wie geht es Mamma und Papa und Papa und Papa ...

[35] Lore-Maria Peschel-Gutzeit: Der doppelte Vater - Kritische Überlegungen zum Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters, NJW 2013, 2465-2469.

Dr. Hans-Jürgen Seel

8 Reflexive Beratung in einer reflexiven Gesellschaft
Zum Beratungsbegriff der DGfB

Zum Workshop

Der Beratungsbegriff ist zentral für das Selbstverständnis von Beratung und ihrer Entwicklung zu einer Profession; er bestimmt weitgehend die Rolle und die Aufgaben, die Beratung in unserer Gesellschaft zu bewältigen hat. Deshalb diskutiert die DGfB den Begriff der „reflexiven Beratung" und identifiziert diese als eine Institution der „reflexiven Modernisierung" (Beck, Giddens, Lash 1996): Was heißt das, und welche Konsequenzen hat dies für eine Profession Beratung? Diese Diskussion soll öffentlich in diesem Workshop weiter geführt werden.

Zur Person

Prof. Dr. phil. Hans-Jürgen Seel, Dipl.-Psych., ist emeritierter Professor der TH Nürnberg Georg-Simon-Ohm für das Fach Soziale Arbeit; davor praktische Erfahrungen in verschiedenen Beratungstätigkeiten; wissenschaftliche Grundlagenforschung zur Beratung mit einschlägigen Veröffentlichungen; Mitglied des Vorstands der Deutschen Gesellschaft für Beratung und Delegierter der „Vereinigung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur Förderung von Beratung (vhbc e.V.)".

Kontakt: hans-juergen.seel@th-nuernberg.de

DGfB
Deutsche Gesellschaft für Beratung e.V.
German Association for Counseling

Reflexive Beratung in einer reflexiven Gesellschaft

Zum Beratungsbegriff der DGfB

H.-Jürgen Seel (Vorstand)

DGfB
Deutsche Gesellschaft für Beratung e.V.
German Association for Counseling

Beratungsbegriff

Ebene der systematischen Gewinnung von Wissen (Wissenschaft)				
Ebene der Metaberatung / Supervision				
Ebene der Beratung	reflexive Beratung „mit-sich-zu-Rate-gehen“	reflexive Beratung „sich miteinander beraten“	transitive Beratung „etwas miteinander Beraten“	transitive Beratung „jemanden beraten“
Aufgabe d. profess. Beraters:	*Moderation*	*Moderation*	*Moderation*	*sachl. Rat geben*
Ebene des Subjekts:	Ein Subjekt (Individuum oder Gruppe) hat ein praktisches Problem			
	mit sich selbst	mit anderen	mit Sachen	mit Sachen

Quelle:
Seel, H.-Jürgen (1998): Perspektiven einer Psychologie der Beratung. *erschienen in: Hans-Jürgen Seel & Günter Zurhorst (verantwortliche Herausgeber): Beratung - wissenschaftlich und professionell eigenständig? Journal für Psychologie 6 Heft 3 1998 S. 39-53*

Transitive Beratung

- Die verschiedenen Beratungsbegriffe:
- 1. transitiv 1: Jdn. beraten, einen Rat geben

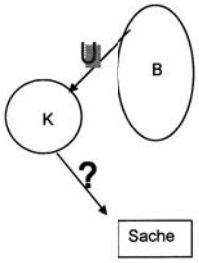

Transitive Beratung

- Beispiel: Vermittlung von Informationen zum bürokratischen Vorgehen bei der Beantragung von Erziehungsgeld.

Transitive Beratung

- 2. transitiv 2: Etwas miteinander beraten

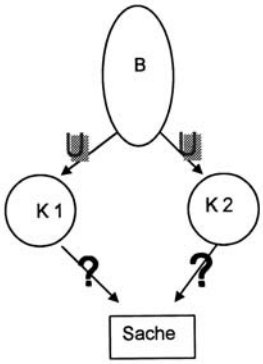

Transitive Beratung

- Beispiel: Zwei Ingenieure diskutieren die beste Lösung für ein technisches Problem.

Reflexive Beratung

- 3. reflexiv 1: Sich miteinander beraten

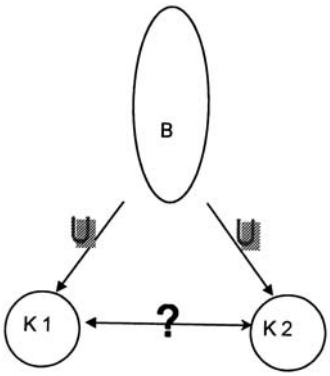

Reflexive Beratung

- Beispiel: Ein Ehepaar berät sich über ihre Regeln des miteinander-Umgehens.

Reflexive Beratung

- 4. reflexiv 2: Mit sich zu Rate gehen

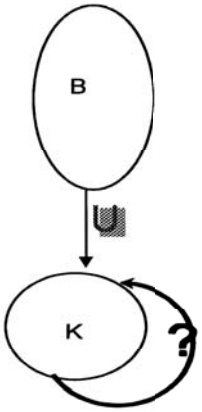

Reflexive Beratung

Beispiel: Eine Führungskraft als Beratungsklient versucht, sich darüber klar zu werden, was ihr die berufliche Karriere bedeutet.

Reflexive Beratung

DGfB
Deutsche Gesellschaft für Beratung e.V.
German Association for Counseling

- Ergebnis 1:

Verschiedene Beratungsbegriffe implizieren verschiedene Beziehungskonstellationen im Beratungs-setting.

Reflexive Beratung

DGfB
Deutsche Gesellschaft für Beratung e.V.
German Association for Counseling

- Ergebnis 2:

In den uns interessierenden Beratungen kommen in der Regel sämtliche Beratungsformen vor, häufig in vielfachem Wechsel und mit unterschiedlichen Anteilen.

Reflexive Beratung

DGfB
Deutsche Gesellschaft für Beratung e.V.
German Association for Counseling

- Ergebnis 3:

Zentral für die in der DGfB organisierten Verbände sind die *reflexiven* Beratungsformen.

Reflexive Beratung

DGfB
Deutsche Gesellschaft für Beratung e.V.
German Association for Counseling

- Ergebnis 4:

Innerhalb der reflexiven Beratungsformen lassen sich 2 verschiedene Arten von Reflexivität unterscheiden:

Reflexive Beratung

- Reflexivität 1 bedeutet: sich selbst und die Beziehungen zu anderen *gemäß gesellschaftlicher Vorgaben zu* thematisieren.
- Beispiel: Die eigene Berufs- und Bildungsbiografie als „Arbeitskraftunternehmer“ realisieren.

Reflexive Beratung

- Reflexivität 2 bedeutet: dabei auch die gesellschaftlichen Vorgaben reflektieren, in Frage stellen, hinterfragen.
- Beispiel: akzeptiere ich die Vorgaben eines „Arbeitskraftunternehmers“ für mich und meine Familien?

Beratung in reflexiver Gesellschaft

- Mit diesem Begriff wird Beratung zu einer zentralen *Institution einer reflexiven Gesellschaft*.
- Das ist eine Gesellschaft, die sich selbst thematisiert und in der sich auch ihre Akteure selbst reflexiv thematisieren

Beratung in reflexiver Gesellschaft

- Dies erfordert,
  - dass sich auch Beratung selbst thematisiert und kritisch reflektiert
  - dass sich Beratung in die verschiedenen Formen von Reflexivität der Gesellschaft einordnet

Beratung in reflexiver Gesellschaft

DGfB
Deutsche Gesellschaft für Beratung e.V.
German Association for Counseling

- Und das wiederum heißt, dass es nicht genügt, immer wieder auftretende Themen und Probleme einzelfallbezogen zu lösen.

Beratung in reflexiver Gesellschaft

DGfB
Deutsche Gesellschaft für Beratung e.V.
German Association for Counseling

- Sondern auch, dass Beratungserfahrungen auf anderen Wegen in die Reflexion der Gesellschaft eingegeben werden sollten.

Rolle von Wissen

- Dies wiederum erfordert einen reflektierten Umgang mit Beratungswissen, der systematisch organisiert werden muss....
- ...und schließt eine institutionalisierte wissenschaftliche Aufarbeitung von Beratungserfahrungen ein

Rolle von Wissen

- Problem: Beratungserfahrungen (Beratungswissen) liegen in unterschiedlichen Terminologien vor – je nach verwendetem Beratungsverfahren.

Rolle von Wissen

- Wie also können verschieden formulierte Beratungserfahrungen wissenschaftlich aufgearbeitet und verglichen werden...

Rolle von Wissen

- ...ohne dass der kulturelle Reichtum verschiedener Verfahren und ihrer Begrifflichkeiten (hinter denen auch unterschiedliche Menschenbilder stehen) zugunsten einer Vereinheitlichung durch eine Einheitstheorie aufgegeben wird??

Rolle von Wissen

- Hier kommen auf einen Dachverband und eine Beratungswissenschaft einige Aufgaben zu.

Ulrike Fell

9 Trauma und Recht

Der Rechtsstaat im Umgang mit Menschen nach Gewalterfahrungen als Herausforderung an Beratung

Zum Workshop

In der psychosozialen Beratung haben wir es nicht selten mit Menschen zu tun, die traumatische Erfahrungen gemacht haben, existenziell bedrohliche Erfahrungen gepaart mit eigener Ohnmacht, die oft erhebliche physische wie psychische Verletzungsfolgen aufweisen. Das schreit einerseits geradezu nach gesellschaftlicher Solidarität, während sich Betroffene andererseits auf der Suche nach Recht nur zu oft erneut als Opfer erleben, nunmehr ohnmächtig der Macht des (Rechts-)Staats ausgeliefert. Wie kann das sein? Wie kann andererseits Beratung hier für Betroffene unterstützend sein? Und welche Alternativen, Betroffene in eine für sie so wichtige neue Selbstwirksamkeit und Lebensnormalität zu begleiten, können nicht zuletzt durch gute Beratung eröffnet und erschlossen werden?

Der Workshop soll zunächst ein für psychosoziale Beratung wie für Therapie hilfreiches Grundverständnis dafür vermitteln, was das gesellschaftliche Instrument „Rechtsstaat" im Umgang mit traumatischen Gewalterfahrungen Einzelner leisten, aber auch nicht leisten kann. Darüber hinaus soll zudem gemeinsam in eine Diskussion über mögliche Alternativen, die Beratung hier bieten kann, eingetreten werden. Alternativen zu finden ist eine Herausforderung an die heutige Gesellschaft; Beratung kann die Chance sein, dieser Herausforderung zu begegnen.

Zur Person

Ulrike Fell, M.A. Mag.iur., ist Juristin und arbeitete zunächst ca. 15 Jahre als Richterin. Mit Blick auf alternative Formen des Umgangs mit Konflikten berufsbegleitend Hochschulstudium Master of Counselling (M.A.) und ergänzend Weiterbildungen zur Fachberaterin für Psychotraumatologie (DIPT) und als Mediatorin. Anschließend Ziviler Friedensdienst in einem Post-Konflikt-Land (Sudan/Südsudan) im Bereich Menschenrechte, gewaltfreie Konfliktbearbeitung, Trauma-Arbeit. Heute Counsellor, Coach und Mediatorin in eigener Praxis in Köln sowie Fachberatung für Organisationen im Schnittbereich Trauma und Recht.

Mehr Informationen und Kontakt: www.ulrikefell.de

Trauma und Recht

Der Rechtsstaat im Umgang mit
Menschen nach Gewalterfahrungen
als Herausforderung an Beratung

ULRIKE FELL
verstehen verwandelt

Übersicht

- Kurze Vorstellung, Erfahrungen (?), Erwartungen der Teilnehmenden
- Trauma – was ist/macht das?
- Trauma und Recht:
  - Bedeutung des Rechts
  - Instrumente des Rechtsstaates
  - Rolle und Rechte von Trauma-Überlebenden (Grundsätzliches)
- Austausch/Diskussion oder Fortsetzung Vortrag zu Opferrechten(wahlweise)?

ULRIKE FELL
verstehen verwandelt

Trauma – was ist das?

Ein traumatisches Erlebnis ist ein Ereignis, das als **existenziell bedrohlich** erlebt wird und dem sich der Mensch, der es durchlebt, **ohnmächtig ausgeliefert** sieht.

Unfälle und **Naturkatastrophen** können als traumatische Ereignisse erlebt werden wie auch **Vernachlässigung** und vor allem zwischenmenschliche **Gewalterfahrungen**.

ULRIKE FELL
verstehen verwandelt

Trauma – was macht das?

Nach einem traumatischen Erlebnis zeigt der Mensch i.d.R. **Trauma-Reaktionen**

- z.B. erhöhte Wachsamkeit, gesteigertes Sicherheitsbedürfnis, Vermeidungsreaktionen, geistige Abwesenheit, leichte Erregbarkeit, Konzentrationsstörungen, Albträume, evtl. Flashbacks… -

Das ist zunächst einmal **normal,** eine normale Reaktion auf ein nicht-normales Erlebnis.

ULRIKE FELL
verstehen verwandelt

Trauma – was macht das?

In der Folge eines traumatischen Erlebnisses **kann** es, muss es aber nicht zu **Traumafolgestörungen** kommen.

Je mehr und schwerer wiegende traumatische Erlebnisse ein Mensch erleidet und je weniger diese im Umfeld d. Trauma-Überlebenden „aufgefangen“ werden (Un-/Verständnis, Würdigung, Bewertung, Sicherheit…), **desto wahrscheinlicher** und schwerer wiegend werden Traumafolgestörungen.

ULRIKE FELL
verstehen verwandelt

Erfahrung des traumatischen Ereignisses

- Gefährdung, Bedrohung
- Unsicherheit, Schutzlosigkeit
- Unklarheit, Mangel an Information
- Ohnmacht, Hilflosigkeit
- Selbstunwirksamkeit, Fremdbestimmung
- Verlust des Selbstvertrauens
- Verlust des Vertrauens in die Sicherheit der Welt
- Grenzüberschreitung, Distanzlosigkeit
- Missachtung, Entwürdigung, Entwertung als Mensch
- Unrecht, Ungerechtigkeit
- Verletzlichkeit, Verletzung
- Scham- und Schuldgefühle

ULRIKE FELL
verstehen verwandelt

Trauma-Überlebende brauchen vor allem…

- Sicherheit
- Selbstwirksamkeit
- Würdigung und Respekt

ULRIKE FELL
verstehen verwandelt

Trauma und Recht

Traumatische Erfahrungen
sind
Grenzerfahrungen.

Der Umgang mit ihnen
bringt auch den Rechtsstaat
an seine Grenzen.

ULRIKE FELL
verstehen verwandelt

Was wird und was kann vom Rechtsstaat im Umgang mit traumatischen Erlebnissen, insbesondere Gewalterfahrungen erwartet werden?

ULRIKE FELL
verstehen verwandelt

Gruppenarbeit: Wünsche und Erwartungen (3 Gruppen)

- Gruppe 1: Als Trauma-Überlebende/r – Was würden Sie sich als Opfer/Überlebende/r einer Gewalttat vom „Recht“ und seinen Vertretern (Behörden, Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten…) wünschen, was erwarten?
- Gruppe 2: Als Beschuldigte/r bzw. Angeklagte/r einer Gewalttat – Was würden Sie sich vom „Recht“ und seinen Vertretern (Behörden, Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten…) wünschen, was erwarten?
- Gruppe 3: Als Richter/in in einem Verfahren betreffend eine Gewalttat – Welche Aufgaben, Motive, Interessen könnten für Sie eine Rolle im Verfahren spielen?

Sammeln Sie zunächst für sich Ihre Gedanken (ca. 5 Min.) und tauschen Sie sich dann in der Kleingruppe aus (ca. 10 Min.)!
Schreiben Sie einige Stichworte auf Karten!

- Vorstellen der Ergebnisse aus den Kleingruppen -

ULRIKE FELL
verstehen verwandelt

Was kann der Rechtsstaat leisten?

Staatliches Handeln und Gerichtsurteile gerade im Umgang mit Gewalttaten werden von Betroffenen und in der Gesellschaft oft als ungerecht empfunden.

Zu Recht?

ULRIKE FELL
verstehen verwandelt

Bedeutung des Rechtsstaats

- Wie war es, bevor es den Rechtsstaat gab?
- Delegation der Konfliktlösung und staatliches Gewaltmonopol als gesellschaftliche Lösung für ein höchstmögliches Maß an friedlichem Zusammenleben
- Bei Gewalt: Solidarität <u>vor</u> Subsidiarität
- Rechtsstaat als Schutz des jeweils Schwächsten vor der Willkür des Stärkeren, auch vor einer „Diktatur der Mehrheit“ (Rechtsstaats-Prinzip als Korrektiv zum Demokratie-Prinzip)

ULRIKE FELL
verstehen verwandelt

Konsequenzen (1)

- Es werden Gesetze („positives Recht“) geschaffen, die die Befriedigung von Bedürfnissen nach Sicherheit und Schutz, Genugtuung und Gerechtigkeit, Heilung usw. ermöglichen sollen.
- Die Umsetzung erfolgt nach Regeln, die allgemein gelten, nicht nur im speziellen Einzelfall, und durch Personen, die unabhängig und unparteiisch sind.

ULRIKE FELL
verstehen verwandelt

Konsequenzen (2)

- Der Feststellung des Sachverhalts kommt besondere Bedeutung zu, wenn dieser streitig ist (Notwendigkeit des Beweises), denn niemand darf zu Unrecht belangt werden (Schutz des Schwächeren im Verfahren vor dem mächtigen Staatsapparat).
- Bei allem Bemühen um gerechte Lösungen kann es letztlich keine vollkommene Gerechtigkeit geben.

ULRIKE FELL
verstehen verwandelt

Geht – gesellschaftlich oder individuell – die Akzeptanz für diese rechtsstaatliche Grundsätze verloren, folgt daraus
letztlich …

Anarchie

ULRIKE FELL
verstehen verwandelt

Was löst das bei Ihnen aus?

- Widerstand?
- Zustimmung?
- Enttäuschung und Frustration?
- Gefühl von Sicherheit?
- oder eher Unsicherheit?
- …

ULRIKE FELL
verstehen verwandelt

Ein kurzer Blick ins Justizwesen (1)

Gerichtswesen in Deutschland:

- Ordentliche Gerichte mit insbesondere den Straf- und Zivilgerichten (einschl. Familiengericht, Vormundschaftsgericht u.a.)
- Sonderform der Zivilgerichtsbarkeit: Arbeitsgerichte
- Verwaltungsgerichte: Regelung des Verhältnisses Staat-Bürger (mit Ausnahme des Strafrechts), Leistungsverwaltung, Eingriffsverwaltung und Gefahrenabwehr
- Sonderformen der Verwaltungsgerichtsbarkeit: Sozialgerichte und Finanzgerichte
- Sonderstellung: Bundesverfassungsgericht und Landesverfassungsgerichte

ULRIKE FELL
verstehen verwandelt

Ein kurzer Blick ins Justizwesen (2)

- relevant im Kontext von Trauma und Recht -

- Strafjustiz: zuständig für die Aufklärung und ggf. Bestrafung von Menschen, die das Recht, wie es sich die Gesellschaft gesetzt hat, gebrochen haben. Im Zentrum des Verfahrens stehen der Rechtsbruch und die des Rechtsbruchs verdächtige Person. Anliegen: Schutz der Gesellschaft und ihrer Rechtsordnung, Sicherung des Rechtsfriedens, Genugtuung, Gerechtigkeit. Amtsermittlungsgrundsatz, Unschuldsvermutung, keine Strafe ohne Gesetz. Relevanz: Bestrafung von Tätern.
- Zivilgericht: zuständig für die Entscheidung über zivile Streitigkeiten zwischen Rechtspersonen (natürliche Personen und juristische Personen), aber auch Staatshaftungsrecht. Parteiprozess. Anliegen: Sicherung und Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Klärung von Ansprüchen. Relevanz: Schadensersatz & Schmerzensgeld.

ULRIKE FELL
verstehen verwandelt

Ein kurzer Blick ins Justizwesen (3)

- relevant im Kontext von Trauma und Recht -

- Familiengericht: neben Ehescheidung, Sorgerecht, Umgang usw. zuständig für Entscheidungen nach dem Gewaltschutzgesetz. Z.T. Parteiprozess, z.T. Amtsermittlung. Relevanz: Schutz vor Gewalt, Nachstellen (Stalking) und Kindeswohl.
- Sozialgericht: traditionell in erster Linie zuständig für Sozialversicherungsangelegenheiten, Erweiterung 2005, vgl. § 51 SGG. Relevanz hier: z. B. Berufsunfähigkeitsrente bei traumafolgebedingter Berufsunfähigkeit, insbesondere aber auch Entscheidungen nach Opferentschädigungsgesetz, d.h. über Entschädigungsansprüche von Gewaltopfern.
- Verwaltungsgericht – Relevanz hier: Asyl- und Aufenthalts-recht (Bestimmender Grundgedanke: Gefahrenabwehr), Versorgungsleistungen für Beamte, Richter, Soldaten bei traumafolgebedingter Dienstunfähigkeit (Leistungsrecht).

ULRIKE FELL
verstehen verwandelt

Instrumente des Rechtsstaats (D)

- Strafrecht (StGB u.a.) und Strafprozess
- Zivilrecht (BGB u.a.) und Zivilprozess – hier: Schadensersatz und Schmerzensgeld
- Gewaltschutzgesetz
- Opferentschädigungsgesetz
- Opferanspruchssicherungsgesetz
- Versorgungsrechtliche Regelungen
- Asyl- und Aufenthaltsrecht

ULRIKE FELL
verstehen verwandelt

Strafrecht und Strafprozess

- Was ist der Sinn des Strafrechts?
- Wer steht im Mittelpunkt des Strafverfahrens?
- Worum geht es konkret?

- Verletzung der Rechtsordnung heilen, nicht - jedenfalls nicht in erster Linie - das Tatopfer
- Das Recht und derjenige, dem vorgeworfen wird, es gebrochen zu haben
- Aufklärung und ggf. Ahndung eines eventuellen Rechtsbruchs

ULRIKE FELL
verstehen verwandelt

Wann liegt eine Straftat vor?

- Gesetzlicher Straftatbestand (im StGB oder einem anderen Gesetz) – *nulla poena sine lege/keine Strafe ohne Gesetz*
- Täter/in hat mit seinem Verhalten diesen Straftatbestand erfüllt – objektiv und subjektiv (i.d.R. Tatbestandsvorsatz, z.T. reicht Fahrlässigkeit; ggf. besondere subjektive Tatbestandsmerkmale); zurechenbar kausal.
- Er/Sie hat rechtswidrig gehandelt. Das ist in der Regel, wenn der Tatbestand objektiv und subjektiv erfüllt ist, der Fall, kann aber durch besondere Umstände, sog. Rechtfertigungsgründe, ausgeschlossen sein (wie z. B. Notwehr oder rechtfertigender Notstand).
- Persönlich vorwerfbar? -> insbes. Schuldfähigkeit + es liegen keine Entschuldigungsgründe vor (z. B. entschuldigender Notstand).

ULRIKE FELL
verstehen verwandelt

Beispiel: Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB)

§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person

1.mit Gewalt,

2.durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder

3.unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1.der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder

2.die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1.eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,

2.sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder

3.das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1.bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder

2.das Opfer

a)bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder

b)durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

ULRIKE FELL
verstehen verwandelt

Wer ist am Verfahren beteiligt?

- Richter/innen
- Staatsanwältin/Staatsanwalt
- Angeklagte/r
- Strafverteidiger/in
- Sachverständige/r
- Zeugen
- …

ULRIKE FELL
verstehen verwandelt

(Bild Gerichtssaal)

ULRIKE FELL
verstehen verwandelt

Opfer-Zeugen im Kreuzfeuer?

Bei aller Notwendigkeit genauer Aufklärung und Achtung der Rechte Beschuldigter/Angeklagter auf Verteidigung, die Würde des Opfers/Zeugen ist immer zu achten und zu schützen!

Das bedeutet:

Erörterungen und Beweiserhebungen zu Privat- und insbesondere Intimleben eines Zeugen, die zu dem Verfahrensgegenstand in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, sind nur nach sorgfältiger Prüfung ihrer Unerlässlichkeit statthaft (BGH Az. 1 StR 498/04).

ULRIKE FELL
verstehen verwandelt

Opfer-Zeugen im Kreuzfeuer?

- Sonderfall: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
  - Zeuge/Zeugin oft einziges Beweismittel („Aussage gegen Aussagen“)
  - „Traumatisierte“ Justiz? -> sog. Wormser Prozesse
  - Betrachtung Verhältnis Anzeigen – Anklagen – Verurteilungen (-> Statistiken)
  - Problem: Glaubhaftigkeitsbeurteilung
    - Falsche Beschuldigungen?
    - False-Memory?
    - Berücksichtigung traumabedingter Besonderheiten von Erinnerung und Verhalten (einschl. Körpersprache)

ULRIKE FELL
verstehen verwandelt

Justiz als Spiegel der gesellschaftlichen Haltung zur sexuellen Selbstbestimmung

Der **Bundesgerichtshof** im Jahre 1966:

“Die Frau genügt ihren ehelichen Pflichten nicht schon damit, dass sie die Beiwohnung teilnahmslos geschehen lässt. Wenn es ihr infolge ihrer Veranlagung oder aus anderen Gründen (…) versagt bleibt, im ehelichen Verkehr Befriedigung zu finden, so fordert die Ehe von ihr doch eine Gewährung in ehelicher Zuneigung und Opferbereitschaft und verbietet es, Gleichgültigkeit oder Widerwillen zur Schau zu tragen. Denn erfahrungsgemäß vermag sich der Partner, der im ehelichen Verkehr seine natürliche und legitime Befriedigung sucht, auf die Dauer kaum jemals mit der bloßen Triebstillung zu begnügen, ohne davon berührt zu werden, was der andere dabei empfindet. (…) Deshalb muss der Partner, dem es nicht gelingt, Befriedigung im Verkehr zu finden, aber auch nicht, die Gewährung des Beischlafs als ein Opfer zu bejahen, das er den legitimen Wünschen des anderen um der Erhaltung der seelischen Gemeinschaft willen bringt, jedenfalls darauf verzichten, seine persönlichen Gefühle in verletzender Form auszusprechen.”

(BGH vom 02.11.1966, IV ZR 239/65)

ULRIKE FELL
verstehen verwandelt

Justiz als Spiegel der gesellschaftlichen Haltung zur sexuellen Selbstbestimmung

Auch wenn diese Entscheidung des Bundesgerichtshofs schon fast 50 Jahre alt ist und sicher nicht mehr die heutige gesellschaftliche Haltung zur sexuellen Selbstbestimmung abbildet, bleibt doch die Frage:

Wollen wir akzeptieren, dass die nicht-tätliche Verweigerung von der passiven Nicht-Zustimmung bis zur verbalen Zurückweisung gleichsam als Zustimmung gewertet werden kann und darf, man(n) sich zumindest ohne nennenswerte Folgen über sie hinwegsetzen „darf“?

Unser Eigentum an Sachen ist in dieser Hinsicht strafrechtlich besser geschützt.

ULRIKE FELL
verstehen verwandelt

Und jetzt?

(den Teilnehmenden zur Entscheidung freigestellt)

Diskussion
oder
mehr zu konkreten Opferrechten?

- Die Entscheidung fiel hier zugunsten der Diskussion, die nicht mehr in Folien dargestellt ist. -

ULRIKE FELL
verstehen verwandelt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ulrike Fell
info@ulrikefell.de
www.ulrikefell.de

ULRIKE FELL
verstehen verwandelt

DGfB
Deutsche Gesellschaft für Beratung e.V.
German Association for Counseling

www.dachverband-beratung.de
info@dgfb.info